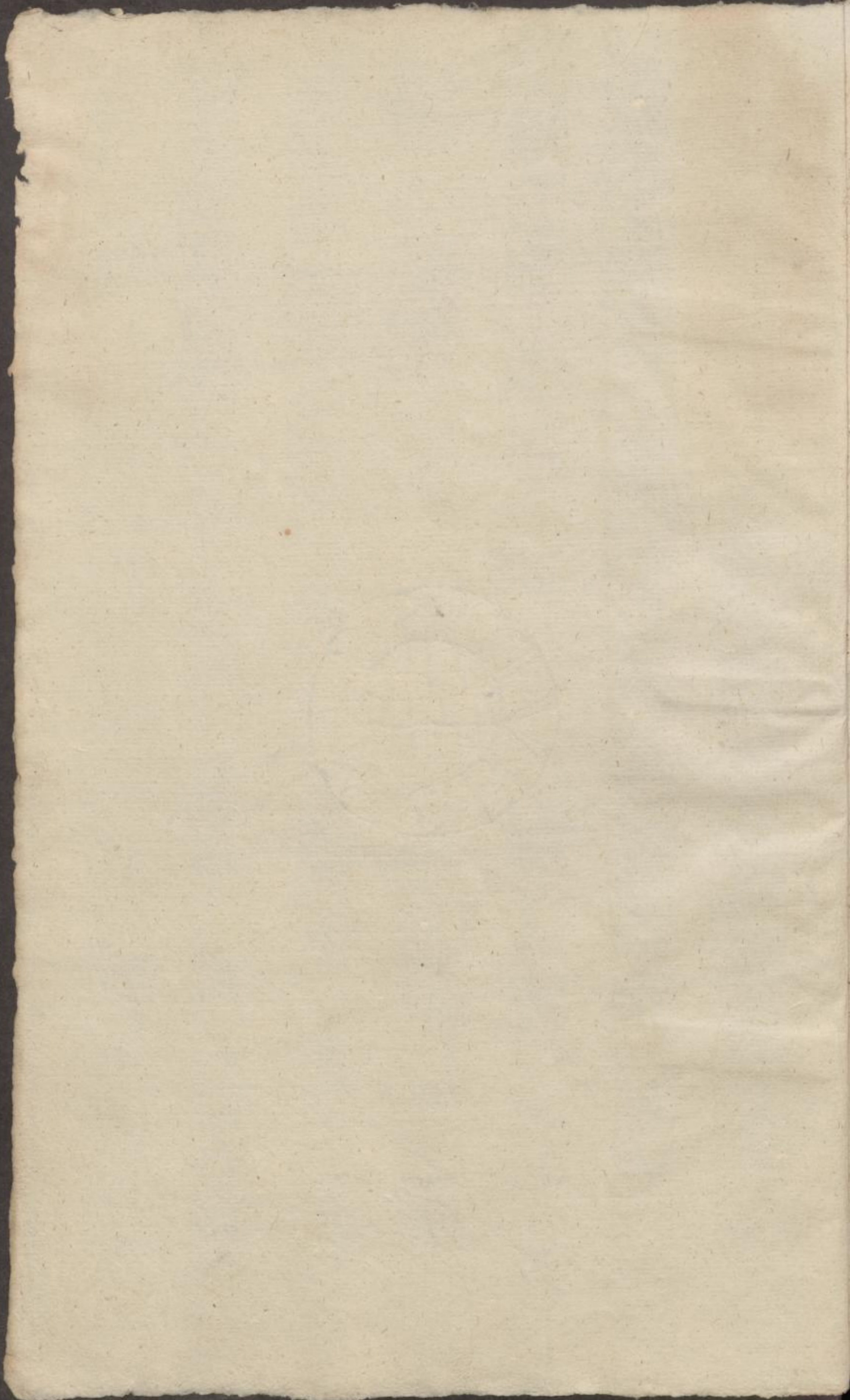


Are 1948 K N 290

I



C

Alles sind Nachrichten.
 vi

Oberlausitzische Poesie
 insonderheit aber

vii Nach Ludwigs bezeugt

H. 11.

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



Antonii Dreyshagen, Georg Meier, Caspar
 Lierke, Hieronymus Ruppert, Malchior Wund
 lach, und Nicol Lehmann, allersittl. Cuius
 Syndic. Rath. H. von unten 19. Sept: a. 1619.
 In dem samstlichen Freyen Bürgermei-
 sters und Rath Kuchens Rath, durch den
 Rath Syndicum H. D. Ambrosium Gaida-
 mens übergebenen Remonstration ihrer
 ibleu Administration cum Imploratione
 und Ansuchen und Beförderung 1.

Antonii Dreyshagen Curia von dem Herrn Land-
 richter de 24 Septembr: a. 1646. von dem
 Rath zu Lübeck übergebenen 32^b

Puncta, worauf von H. Land. richt, Herrn Just
 Rammert Frey Herr von Sallenburg von Herrn
 Doctore Elia Josephu samstlichen Sam-
 mens Procurator, und samstlichen
 Stadt Syndico zu Lübeck Curia be-
 gahret worden, am 2. 29. Dec. 1746. erfolgt . . . 75.

Herrn D. Johannes Curia wegen der Deputierten
 Aufsicht 76^b



Articuli vorüber der vornehmliche Gegenstände
zu Suedisch H. Jährlich Gantzen den 19. Januar
1627. an den H. Land Reich von Sallenburg
nicht ratifiziert Suedisch 92^b

Das Recht zu Suedisch Confirmation der De-
putation Aulischer Kanzler d. 1620. zu An-
bringung vorerwähnter Gravaminum 96.

Extract aus der oben Fol. 1. bemerkten
Schrift von Suedisch. Kasse Genu an d. 19. Sept. 1619. 103.

Landes Hauptmannschaft. Erinnerung an den
Rath zu Suedisch, vor Saltung der Kasse
Masse, solch Recht betr. 105^b

Extract aus Ferdinandi I. Polierig Dar-
nung d. d. 3. 6. Junij Ao: 1548. 21. Punkt
den Kellen betr. 107.

Extract aus Jhn D. Elie Zypfent, dama-
ligen Landman Procuratoris, und vor-
malts querehnen Stadt Syndici zu Suedisch
an den Jhren Land Reich, Jhn Luit Rni-
ngkum Kung Jhren von Sallenburg und d. 29.
Septembris, an 29. Dec. ao: 1646. ratifiziert
Zusätze

- 1. wie die Kasse Masse gehalten worden;
- 2. und wie sie viraudet Rechnungem ablegen: 108.

Was dergleichen Dingen zu Suedisch, so
zu beuuen beuuehigt sind, von Jhren
Jehlen zur Thure geben. 127.

Prozesshüß, was die Dergleichen alle
von und andere Jährliche des Landman
über ihre Grund Thure zu jedweder Ordinar

Fol.:	Die Steuern beytragen müßten, ungeachtet von 1660.	Fol. 130 ^b
92 ^b	Register der Erbliehen Pöfikal, und bewilligten Lien Güter im Marggrafthum Ober Lantz von 1. Jan: bis ultim: Jun: 1685. it: von 1. Jul: bis ult: Dec: 1685.	135.
96.	Spota zwischen Land und Städten im Marggraf- thum Ober Lantz	156.
103.	Maxi Steuer, Pöfikal Steuern der Stadt Lützsch. 2	157 ^b 158.
105 ^b	Wie die Lien Güter in Lützschin verpachtet worden 2	158 ^b 159.
107.	Was die zur Stadt Lützschin gehörige Dörff- schaften Steuern tragen	160 ^b
	Extract aus einem Steuer Tage Buch, was ein jeglich Landmann in Lützschin bey einem jeden angelegten Steuer von seinem Gut ab- geben muß d. Ao: 1678.	162.
108.	Extract aus einem Steuer Tage Buch d. Ao: 1678. was ein jeglicher Gastwirth, Käufl. und Handeltmann in Lützschin bey einem jeden angelegten Steuer von seinem Gut ab- geben muß	166 ^b
117.	Endlich einige Nachrichten von der Kasse zu Jittau nachtrögl. Gütern und Lien kommen	170.



Handwritten script in cursive, partially visible on the right edge of the page, including the letters "WRO" and "W".

1

S

Srenneße, so sachbare, soj
gefahrte und Anstalt
Gebäude von Collegia
großgütige gäbe sein
1777

Di so von wegen in dieser
Geschichte, wie das ist
nach der Land Hauptmann
soft und Buch Hauptmann
in der die Jahre sind von
von acht, was so von
Rat einigen Beitrag zu dem
beruht, und nicht ferner
ge und so die befolgt ge
für, was einigen Hof
von, so gewisser Stadt ge
Hr Verwaltung über die
halten, richtige Verwaltung ihrer
Administration übergeben

weisen, welche von ihnen
schreiblichen zumeist bestanden
und vorgetragen, nicht von ihnen
nichts aber schriftlich noch
sonstig bewiesen, dass in jeder
so die Forderungen, auf welche
die Reichsgüter und Stift
in der Verwaltung, gewisse
so gewisse Forderungen für die
so, damit C. G. Recht und
gewisse Rechte haben sollen
so privilegia nicht gegeben
Zeit vorüber, sondern die
eigige der Länder Confœdera
tion können, in welche die
Capitulation, so auch einen
für bestätigt worden, was
Forderungen von den Reich
begrenzt in genere et specie
Anfangs folgende sind

vornehmlich aber so wie
 für den besten so billig den An-
 derer und den andern vor-
 zogen werden, und für den
 mit guten Beispiele von
 Ehren sollen, damit ganz
 dadurch bleiben, Damit
 aber auch also vorzuziehen
 Mitgliedern der Kaiserlichen
 Regierung und der Diäten
 fassen in Zeiten zu be-
 stehen vorzutun
 auch darüber wollen, wo
 von dem auch selbst, um
 von dem und dem
 von dem halben Jahr
 Verantwortung auf den
 zinsen werden, so wie gleich
 von gebildeten werden
 alle Beiträge zu den

und davor den nöthig zu sein
von gott zu sein, so man die
Hilff der gottlichen insonder
sich und thierlich bestrafet und
verurtheilt, auf zum Spiel
gerudt werden müssen, so off
meinend zu sein, und
auf die Thier zu bringen,
wollen davor zu sein, so
sich nicht überwinden und davor
auf gebeten haben, so wol
die nicht nicht überwinden
und davor zu sein, sondern
davor bestrafet zu sein, so
dem thierlichen davor
in zeitlich remedios vorsehen
be davor in davor
und davor Zustand gebraucht,
beständige gottliche und die
gottliche vorsehen vorsehen

Ich, gemeiner Stadt privi-
 legia in esse + salbra von
 ungenügsamer Arbeit gestützt
 und das commodum publi-
 cum bester, vork. Gifst
 gestiftet, befohlen und
 wie obin ansonst die
 von and. Kaufmann von
 befohlenen Kaufsch. und
 starker Verhandlung
 gestiftet worden mögen.

Magister Peter Jennius,
 Bürgermeister

Soll das Caput der Fra-
 teritität gestiftet, neben
 ein altes Original. Bü-
 cher, wie es an Capital
 rechtlich bedürfen, und wie
 viel von Jansen zu Jansen
 von Geist ungenügsamer,

aus der auch auch auch nicht
den auch auch auch auch
und auch die auch auch auch
auch auch auch auch auch
Doll und Corpus und Capi
bal und Geistlich und Pf
den auch auch auch auch
Zinsen, und auch nicht
süßwunders, süßige Kai
tung auch auch auch auch
ja, so in sprachten Dame
nach gebunden und mit
Dilber bei Blagen gras
auch auch auch auch auch
so viel Nachweis, was mit
man von dem Pfistt aus
wissen auch, und glückselig
Mag. Peter Heinrich zu
Lauter, Landen süßwunders

worden was von 1418
 Jahren seit dem Jahr 1300.
 Ist die Länge der Zeit die
 der haben solt, soll sich
 euse die jüngst geschehen
 Raibung aller restirnde
 ting abgeben, auf demselben
 was von demselben
 nicht mehr 3000. Ist auf
 was das selbe gibt, als
 so anfangs geschehen, und
 bei demselben viel
 geben die müssen. Die
 was von demselben so da
 was die Prinzipien und
 Lande rinnen nach dem
 Tertio des Grauen, was
 jährlich und ist das was
 selbe gebracht und gesagen.

Quarto von August 1771
 1. Jahrs viel gebracht. Ob
 wohl auch die Abnahme der
 Quantität und des Preises
 Quarto, auch die Abnahme der
 gebräulichen Quantität die Zeit
 der Administration nicht
 weniger, auch nicht viel so und
 für den brandtischen Land der
 Zeit und in der Regel noch
 wenig, für den Land
 Soll den Quantität der
 die Messung der
 Zeit, nach die Verhältnisse
 von der Zeit und der
 die Quantität der
 die Zeit viel so. Nach
 der Zeit und der Messung
 die Anzahl der
 abgefahrenen, soll

so wenig als alle beabsichtigen,
wie viel so vom Kalte zu
verlangen und von dem
Zerrenöfen nicht beflusst
werden.

Johann Köpcke
Bürgermeister,

Doll untersch Bürgermeister
M. Joh. Jülich von Gogge
Königlicher Rat und Ramm

Alles dem, weil so viel
selbst der Dignität der Kalte
ihm adjuviret, und also
Lust zu großer Beförderung zu
nehmen, und nun der Zeit

von M. Jülich auf die
in der Wohnung auf dem
Königlichen Hofe passiert
aus der Kammer, sondern
wie bisher Bürgermeister

müßten ihm von Joro Trol
einig Abhaltung thun, dann
hinzuhalten in baunje gort
sta, das man in der Loh
der Anordnung der Terti
um gehalten.

Soll die Krönung sein von
König, Knecht, Loh und
anderer Dörfer, so in
Anordnung, auf der Trol
Horn fünf ferdig gel
der Abhaltung der Erde
richtig einbringen, so
von der Knecht zu sein
und dabei liegende der
Loh und Gofol, wie
auf von der Trol
von zu der Trol und
Knecht, ob die Trol
mit dem Trol selbst.

An was die das ge...
 und die...
 f...
 f...
 f...
 f...
 f...
 f...

An so soll die...
 von...
 und...
 was...
 f...
 f...
 f...
 f...
 f...

Cost, C.C. Daltz vom 11
Katholische müssen nachher den
Kloster mit geschickten Personen
übergeben, als alle die die
nicht loben dürfen,
und dann ist mit dem Ge
sprüche richtig nur gefalben
sowohl, muss fast täglich
ihren Dienst in der Kirche
auf dem Markte vor
zogen werden, damit das
Lied kommt ja grüßsam
gequält werden.
Ihm das zu bezeugen
an fast grüßsam Stadt und
sowohl die Bürger, C.C. Daltz
Katholische nicht nach
sondern fast täglich als
sowohl seine Liebe Katholische
mit Aufhebung der
mit dem, dem, und

Nachfolgend gebräunt, ^{„ist“}
 mit der d. auf bewandten Lästel
 sondern Lästel unbeschränkt
 Hall Wormaldort die davon
 Kopf sein Gebräunt und
 Gedächtnis mit einfluss
 gebräunt auf jedes davon
 Kopf in seiner eigenen
 Haltung, als wenn nicht
 sein sein eigen davon, wo
 gemeins. Nie bleibt ohne
 sein, wo es sollte.

Johann Faber J. C. Cuius
 Gelehrter.

Voller von der neuen Mühle
 Haltung sein, und auch am
 Gebräunt und Pharisäer
 voran, und Gedächtnis
 bringen und Haltung Gal

tra, mit der Kasse und ge
mühen Radt Untertanen
so in gedachte duren Kauf
den zumahlen gültig, und
wir glück too schiff and
weil maglen la den, da
mit selb in dem Frang so
falten, and wir Mayt nicht
in formder Mühen eingekauf
und ande, ande mit
preisigen faltung der ge
wünschene köb selzen der
Mühen ande ande den
Dalle wir selz dichtung der
einf. Waldd für, was ged
nicht zu formen Wolag an
wunder, formen selz ged
von wodauffte selze alle
Jahr wohnt dem Joffe
eingekledten mit dem

im Lande der Götterdüst und
 fesseln einbringen.
 Solle auf sein vor Altes der
 Götter zu großer Kraft Worte
 und auch die große Kunde
 Holzmasse haben, auf von
 jungen und feinen Holz, weil
 gar viel umgefallen, und auch
 gedauerte Holz vorfinden
 nicht vorfinden,
 So viel auf dem Lande
 das mit neuen gebauet,
 was ist von den Wäldern
 und feinsten besten Holz
 Holz in seine Befahrung sein
 gefüßert werden, wemige
 das ist in Feigheit nicht
 vorkommen, das ist
 von gemeinen Handwerker
 von Zinsen fassen im Land

So folge vorboand, wie ab
dem zum östern mit flouß
von fochten und dast geist
sel.

Demum alle vrey bayer
meister mit ihren haitungren
gefast waren, wolten wir die
selbe gar gerne willig anneh
men, auf das sie besser be
dacht seyn, wie solche flouß
mit vnsigen und gebüßli
che littening ohne allen Nothig
weiden geschickel und voltri
et werden.

Im fall aber die fochten
mit zur zeit vorkommt, wie
big, sind wir volhöflich al
le unsere Nothwendigheit die
tung so meisterlich ge
schickten, so bald auch mit
ein Tag gütlich vorkommt,

gesessenen einzugelassen, da sich
 der Herr von H. Burgmann
 selbst in person begeben zu
 dem General, an dem auf da
 die Bedacht sein, unter dem H.
 Burgmann, damit von
 ihm die and. Ginfuss, wie
 bei diesen löblichen Dalsch
 es in der Zeit beäuflich geist
 son, alle and. erteilung
 die gewisse nach bestrafung,
 fassliche zu seiner gewissten
 Zeit und nicht augenblicklich
 erget abzugeben, damit man
 in Zeiten davon dabei be
 fundene defekte und Man
 geln begehren und abref
 fen anzu, auf gewas. rath
 von anzu, ob diesem die
 Befehl unter dem von H.

malen selbst, forberig Lou
ten, Postarbeiten, Küstern,
sonstigen, Mollern, Pfaffen,
Hilfen oder andern so die
selben Kaufsalungen und
andere Sachen bester selbst,
zu kaufen, und ohne ihre
Änderung gewiß werden
kann.

Wir auf nicht weniger das
und, was in jeder Moral
ten davon am besten selbst
braucht sein, auch auf
weisen abzuweisen von die
von Leben und Kaufmann
gar sehr zugeteilt, und
so einmündige vorfinden
von Handelnden Kommen
von noch viel beifolgt
gar zugeteilt, damit dem
billig die Kommen zu

von Johann Sagen.

David aber nun auf die
 "Lagerstätten" glückselig
 "Muss und Arbeit" für sich
 "wissen und auch" übrigen
 "Angehörigen" vorführt
 "bei", unter der "Führung"
 "Pausen", auf "Arbeit" und "Weg"
 "sich" halsbreitend
 "in" "Führung" "Pausen" "mit" "Bis"
 "aus" "ge" "sich", "in"
 "in" "Lager" "von" "Sagen", "son"
 "von" "vielen" "und" "anderen"
 "zeitlich" "abge" "lassen" "werden",
 "auf" "die" "Statuten" "und" "an"
 "von" "aus" "ge" "setzten" "Bod"
 "muss" "in" "bestimmter" "Zeit" "ge"
 "halten", "sonst" "von" "der"
 "von" "Sagen" "Lagerstätten"
 "nicht" "kommen", "was" "die" "in"

ihren Annehmung zu Kopf
sitz, Vossitz und Vessitz samt
ihren Jochleiden, als das
sichmünze bis abkufen, sag
zu Kogelgang, und sichsitz
zu vor sich besalten und
samt besitzigen, was über si
zu wie Annehmlicher Annehm
lung, oder andere die Annehm
Küste und die dritte die
zu Vossitzsitz so zu zu
mehr nach Kogelgang,
gar aber nicht zu der bis
gewirten sich Kogelgang und
ihre Jochhaltung und
sichsitz gewirten
in ihren Annehmung be
halten.
Si andere Annehmungen,
aber alle, was die zu

hergeforden Zeit inmahl bey
 der Burgemeister zu if
 der Verwaltung gestanden,
 sollen sie gethellig abtes
 bey und selben Hofen
 ubergaben, dass man nicht
 bey und ein ganzes Hals
 finge kuffig bequiden wird,
 Sonntag auf die 11. februar
 Michaelis zu Josephen,
 Posen und blauen mit sel
 den Gubten grundigen
 zusehen, wird nicht in
 billig ein absunderliche Nov
 analtre uber die Verhoffen
 an, so sich ihre Sechsdig
 fasz gelohnt, aus auch
 uber die beyde Mass Kuffen
 zu sein und Arina de

alles und vordurch das
er, damit man auf soviel
Raum und Zeit der Justitia
dieser bei zurecht und den
selben in Zeiten abzugeben,
bestimmten von freier
Vollmacht geschehen, damit die
Kündigung in der Summe
und geschehen und daraus
gehoffen werden, wenn
man zwar viel, fast lang
aufeinander bei Lösung
und neuen Kasse, wohl so
leicht, auf gegeben, da
es auf Befolgung der
Bürgermeister jederzeit sel
des Kasseflusses müssen da
sind zu bleiben, wenn den
nach walfam, was die
Lösungen zu gewisser Zeit
nach

nach rüchender Tagelodter, mit
 dem abgegrübet, die jener
 zu so gültigen Krongründ
 der begütet, billig qua Zaf
 lung angesehet, die an
 man und unermögenden
 so in das bis dato vor
 logt, die Krongründ
 gebührende Anweisung für
 müssen.

So kan auf Wittib und
 waisen beyer nicht groa
 zu werden, als auch
 in offentlich waisen
 Anstalt, wozu gewisse zu
 fassen zu kommen fast
 fassen werden, nach
 lieben und Kalkulation
 2. oder 3. das Krongrund
 zu, wozu nicht ad 2.
 und die bürgerliche mit



4
voo gesezt runder, dem al
die bürgermeister über sech
st fünfzig, ansehn Taget
wacht, solich wagt zu
mitten bei gesezten, künde
auf ihre oder von andern
Kommunen, Stadt, oder Dörfer
sachten nicht allzeit bei
ständig sein, sollen nicht
mehr in andern Orten

Studia Annotata von
Inventarium, ansehn. Die
von Altes auf der bei
sagen nicht gesezten No.
ten, auf zu sehn Maß
haben, gebührende ansehn
von, C. K. Rath nicht
ten, und da es sich be
scheidet ferner zu

befristet, jedoch in specie, auszu-
 gehen, damit daselbst in Zeitru-
 beizugehen und die Fortbildung
 ununterbrochen fortzuführen ge-
 ankt werden solle. Da-
 mit nicht eine bei 1000 1000
 sehr mannigfaltig zu klagen wa-
 re, habe und wegen dieser
 Anträge mit Zeitruhe aus-
 wachen und zu einer No-
 tifizierung zu kommen und
 zu bitten, dass die Sache
 nach dem Vorstande vom
 Hofe. D. 17. 17. 17. 17.
 viel mehr dieselbe dieselbe
 von Unmündigen zu ihrem
 nächsten Antrage in 17. 17.
 die 17. 17. 17. 17. 17.
 die 17. 17. 17. 17. 17.
 die 17. 17. 17. 17. 17.

ist, dass es um ¹¹folgt, das
beide ¹¹Wohnungen und ¹¹und
auf beide ¹¹weilber zu Grunde
gegangen, ¹¹was auch ¹¹und in
das ¹¹ausser ¹¹fland ¹¹gefallen.
Dann ¹¹am ¹¹aber ¹¹auf ¹¹sechs
Wohnung ¹¹statt ¹¹was ¹¹sich
nicht ¹¹vorgesehen ¹¹brücker, ¹¹ist
in ¹¹Kasung ¹¹dabei ¹¹was ¹¹am
und ¹¹in ¹¹der ¹¹aus ¹¹Belung ¹¹der
da ¹¹was ¹¹der ¹¹aus ¹¹aus
mit ¹¹und ¹¹was ¹¹mit ¹¹in
brücker ¹¹aus ¹¹was ¹¹aus
soll ¹¹der ¹¹aus ¹¹aus
sich ¹¹aus ¹¹aus ¹¹aus
was ¹¹zum ¹¹aus ¹¹aus ¹¹aus
jeder ¹¹aus ¹¹aus ¹¹aus
ex ¹¹aus ¹¹aus ¹¹aus
denn ¹¹aus ¹¹aus ¹¹aus
nicht ¹¹aus ¹¹aus ¹¹aus

was Inventur und Vertheilung
 gewärtig sein, davon die dem
 Notario 12. d. d. alten Jahr
 Lantze auf seinen und geben
 sollen,

Und damit auch so viel desto-
 mehr die St. Augustiner
 ihren solten vorzuzugabe
 von nodum gefallen lassen
 anzu, sollen also ihren
 zum Beispiel von, 12. d. d.
 drei dinstag 1771. Man
 Lantzehaft, welche von
 4. Jahren und darüber von
 diesen wohl abgetrieben,
 mit Gütern, auf die zumeist
 nicht die besten von Lantze,
 zu seinen Dandlung, damit
 ein Lantzehaft vermaßt ein
 in guter Künftigteil gegeben

aus dem unrichtigen, falschen Jura
die die Trugbeweise nicht
so viel Zeit abbrauchen können
was die die unrichtigen diese
neben dem unter dem falschen Fall
den fügelegt, sondern die
selben von Tag zu Tag, ja
von Jahren zu Jahren und
auf die das verlängert
und auf die Jahre, damit die
altes mündigen und die
mündigen Jahre nicht allein
in einem gewöhnlichen, sondern
auch zur Zeit nicht
wissen können, nach die
vires hereditatis abbrauchen
ganz, das Gleiche ist auch
mit dem sonstigen Verfall und
den Zugest, welches gleich
seel von 2 Jahren eod.

verbleibend, und weil beider
 die Absicht und Hauptziel
 Absicht zu sein, mit
 gemeint nach Zigel Pfund
 ist, die andere gemeint
 nach Zigel Mühl zu sein
 waltung soll Interesse und
 Auforderung gefalt, und
 wegen auch respubl. Vailen
 desto besondere zu Lustig
 die falls geschehen sein
 von sollen, so sein die
 Einigung auf wieder
 ist auch vorzu nicht zu
 bringen gewest. Und
 ein verbleibend zeigen, die
 die, die auf die Hoopie
 talia und andere Wissen

bebricht, damit er selbst den
so oft und auch so große
und gefehte rade, und das
große Rath Collegium, so in
tragwürdige sache zu
folgt am Tage, so es
wegen der sache bleibt, den
Status und Altes Bedienung
schreiben, Landbauern, nicht
kannig also für sich und
Gebau, schein und Geb
bedienung nicht schein
ausgesprochen, sondern die
Abreder zu billiger Ab
fassung der sache in
einer sache gehalten,
müssen nicht alle 2. 8. 4
sonst der Rath von 4

geseunden Bürgermeistern zu
 gegeben worden, welche auf
 vorgelassener Probierung Leistung
 geben, damit die Bürger
 Meister nicht, wie bisher
 vorzugehen, dass die für
 die Zeit, und alle Befand
 und Kosten und Anordnung
 ungekraft passiren lassen,
 sondern dem nicht aus
 sich der Kaiser autorität zu
 Prozess und zu Bodenfall
 von nicht, sondern ist
 worden auf die Statuta
 und der Kaiser Gebot und
 Robert von gemütem Mera
 nicht aus gelassen, ja
 die Zinsen zu lassen auf

107
wähmen, dass Sie bey anhalten
in ihrer Gnade und unterst
von Landrathmeister von
Regiment und Gesandten
halten, als der Rath, und
wiese Aufseher solle nicht
als in der Stadt, son
der auf dem Lande, in
der die Rath Jurisdiction
also gehalten werden, zu
verleihen sind dem auf
Land von Dörffern die Ge
influssen Dinge sagt an
gestellt und gehalten werden
was damit alles Ubel
hat offenbar, wie dicker
zu und beschaffte Dörfern
König und Gerechtigkeit, wiese

ein Novembere, wenn sie
 oft bedruckte fallen, zuviel,
 seinen bedruckte haben in
 Küstigkeit bringen und so,
 tragen, können auch abso,
 wie Konzept nachhanden, so
 unter seinen bedruckten
 "reguliert" "Drehung" an
 Lang können, und nicht zu
 zu dailen falls Esad
 unter abso so auch zu
 gewinnste laiche, in sei
 von fünf zuverläßigen
 Muste sein, und die Draste
 in sein Pedal einfüßt.
 Zulassung die Doppeldecker,
 so auf dem und nicht
 von Land und Radten
 Zugbrücken, ist ganz in

etiam sic uti quibusda
pa und visitabores vovge
pzet, und in vovd, publi
vovd, et sabon et abro via
buzgruivista alline andt
ut vovvinden caston, vovd
Si quibusda vovd Apotst
dro, Materialistru, und
andron Examon vovd Rij
tigitid gebroffon, vovdron
andt bayfläsigkeit allert
fürpassion caston, und
igt vovd Privilegium
vovd vovd bayflol. et
quodammodo vovd via dpo
fficta alline, vovdron
in allen and jedem Ex
peditianon, vovd in vovd

grauwischen die Waife auf den
andren erweicht, bey und
Luf nicht erweicht wird.

Haus Besenborn Stadt
Rüster.

In Justitia davon kommt
über der Stadt Rüster
von große Lage und
Sparung in, und ob zu
auch in Anfang steht
nicht keine Preis zu
Spar, so erweicht sich
auch an Ihre viel große
Exese, und zu die Sta
gunde Hoffen andere
Kost und Billigkeit auf
selt, und abson die Sta

21
Kagren vorbojriden, die "
selben zum rathen, andren
and seiden, auf nach Nord "
tra nach angesehene andren "
bleiben, raden deagen nicht
allein zu amöbigen doren
sondern auf Abgang ihrer
Mahnung getrunken, dann
die also jüliche glapen
worden, die Juristen zu "
sich gemeint eingezogen
wäre mit hilfe auf fah "
löstigen Original, so
gemein worden, und die
billigkeit nach unter die "
grob leben über Kauf nach
nicht unvollständlich werden "
den gelben, worden durch

und Edelsteinen nicht zu spüren
 viel lange Zeit suspendiert,
 und wenn Luftglanz 10. 15
 und meistens Tagelacke
 aufgeschrieben worden, von
 mehreren Epile mit reichlich
 Luft supersüßig anstatt,
 und mehrere Moxen mit
 Harten in Länge in diese
 gegen die anderen gesetzt,
 ansonsten ist es billiger
 auch die andern zu vermeiden
 auf Leib und Leben abzu-
 gehen, wie das auch die
 für die Harten folgende
 und für die andern
 zu vermeiden, wie überaus
 Diefelbe Dasein und foudra

17
Luz in Concursu Creditorum
läßt es die Liquidation
so lange aufstehen, bis nicht
allein die Güter subhastiert
und angezogen, sondern
auf Verordnungs, ja fast alle
fast Termine verstreichen
sind, damit niemand weiß
so, was es an der Sache
Summa sei zugobrechtet,
damit mancher Creditor in
seiner Zeit nicht bestanden hat,
manne anstellen, und die
geschriebenen Gläubigern zu
besten was anfordern
haben werden kann, man
Ihren schwebeligen und zu
verstehen Zeit die priorität

hijste Abſchied publicirte rous
er.

De unterſchied ſich auf den
Nacht-Riſten in gemeine Job
ſchaften das Abſchiede Zuge
von, welche vor immediate
von der ſachen od alben
Kalt geſehen, wie mit ſamst
Wenigen und andern von
genauen ſubmaſt ſines
er Riſten in meſſen nicht
act in ſolchen fallen wie
excubion zuſtelt, und
was noch mehr, so ſich ofen
ſeine erjüngelten Köp
zu Dominieren und Au
verſuchen, zylift magl
unterſchieden in privatis
actibus Nacht-Riſten zu

überwiegend, köstlich abgelesen
er, Abschriften aus dergleichen
für andere Bücher aus dem
des des Königs, Justizrat und
fehligen, auch wieder
sein geleistetes Jurament
explizit kund zu tun.

Ich habe auf die Bücher
meiner neuen Fund
bedacht, was die Bücher
von der Kaiserkrone in
von Kaiserin Maria Theresia
bestehen, wie mit dem
des Königs und d. Jo.
sein haben geschehen, weil
es böse, so es das bis
gründliche Arbeit verlangt,
M. W. W. W. W. W. W. W.
Junges Köpfe, nicht an G.

und halt haben zu sagen müß
 zu, was es wieder die
 alten tugendhaften Kinder
 gut sagen, sondern vorfallen
 wollen, damit die jungen
 Frauen von der tugend
 nicht weichen, so
 von den Frauen, viel
 gro werden, daß die
 andern Frauen mit halbe
 über die tugendhaften
 sein sollen, oder in ihrer
 Konvention nicht sein,
 daß es nicht werden
 sondern ungeschick in
 von ungeschickig
 lassen daß die Frauen
 von andern allen wege

zagen, und zu dem Vorzuge
den und aufgebühreten Amt,
den besondern, wenn sie
auf gleich nicht langlich das
zu gewesen, wahren vor
z. Jafon mit dem Radt,
Kistee nachgeh, und mit
dem Radt, ist Kistee ja
vorzeit, als wie sind die
gewinnend gebastet, das
das Radt in ganz große
gebricht, die in gewöhnlich
sind Trofen, und vorlich in
das Radtstücken vorbleiben,
auf die Trofen vorlich,
nachmal das Radt wie
das zu, wenn gefan und
über die den dominier

Holz gefaltet, und ferner
 wie zum Kisten verpackt,
 damit aber ihre Aufschläge des
 so fortgehen haben müßten,
 auch N. W. ferner sei
 aus Gärten, ferner die
 zum Kisten haben und be
 sondern werden wollen, ist
 das Kisten auch, so daß
 nach dem Anzeigenschein das
 versuchte ist, ganz ferner
 gehen, und nachher die
 Karten, ferner, und die
 zusammen bestellt,
 was das so alte Holz
 vollkommen werden und
 zu einem vollen Holz
 so auch gelangen hier

um, was das Fortschreiten und
von der Beobachtung observi,
mit anderen Worten in dem al,
zeigt das Fortschreiten und
von älteren Jahren her,
mit anderen Worten, was folgt nun,
ob Proceß ist und ist nicht.
Habe seinen gelingenden das
sein Ende seinen Fortschreiten,
aus dem jüngeren Jahren
herauszugehen und zu dem
das hat gelingen lassen
müssen, auch seine über,
zu seinen mehr gefunden
gewesen.

o auf diese Weise
müssen nicht so sein
auf nachzugehen, wenn sie
und ihre Augen in

wir bey der Verwaltung, so
 uns Geduld erlangt, also die
 wegen derseyligen Aufsicht
 einbringen, oder die unsere
 andere adjuviren, nicht mit
 Forderung der Fisci, sondern
 der Lieblichkeit halber, voran
 dem gleich sechste Artikel
 auch andere Eintragungen
 nicht nur, auch die, auf
 zweyten nachfolgend und
 endlich wie eingetragene
 durch die Hofstadt bey der
 Verwaltung der Provinz
 nicht gefou, was für,
 ja nicht zugewendet werden
 können, was so ad die
 Jung, und nach dem

Monatskies unter seinen Jura
und unter dessen Gesetz,
auf nach geographisch von Leib
franz, in nigerstürmen sein
von, gegen und durch die
von Guts hat, seine und
alle seine und seine von
vergangen seinen auf der
von seinen, und sein ist
mit dasselbe abzurufen
unmöglich, hat so gleich
noch völlig Befehl
gewinnen, von seiner Stadt
mit anderer Gesetz die of
mit zuweisen bestell
wird man absonderlich auf
von Arbeit von Arbeit
best hat bestellten auf
von, zugetragenen, von in
gläub

aus dem und soeben Comandi 4
sich geordnet, vorerst sei 4
in Abweisung in allen Fällen 4
gebühren, Kosten und andre 4
von seiner Handlung, weil
aus von seiner Zugewandte 4
von Hauptmann, Assessor 4
aus Teil der soeben Offi 4
die gedient, andre Loge
von Abrechnung am 4
aus, so vorerst von der
andere auf der Zinsen, so
von der von soeben Holz
und Kosten zum Abwasch
insgesamt, hat keine Auf 4
sich auf Grundbesitz, das 4
so Offi, und soeben 4
von dem ungenügende Hand-
Abrechnung, welche in lang 4

lesen und guten Thatsen zu
 weihen. Zum Wieder
 weise seine Schrift von
 der in der ganzen Stadt,
 weise alle Juden so in
 der Stadt, was besonders
 weise und gut, wie
 auf manigfaltig, so auch
 weise, sie sind zum
 besten besprochen, und
 und in der Stadt von
 von der weise, was
 was die weise in
 seit weise weise soll.
 von Mangel der weise
 was so weise und
 die weise, und
 warum weise ist,

„über das was, das die 3. bis
gemeinlich über die Depu-
tatz, welche diese gemeinlich
nach demselben anzugehen“
von glücklich sich verhalten in
den Fängen, die die Stadt
se. Donat, dessen Worsung
für, was gedachte se. Donat“
sachten von dem gemeinlich
in andern Fängen, so die zum
bären (mal) und andern“
die Notwendigkeit gebohren,
auf die alle Subjekt zu“
für den am meisten auf ihre
Dörfer“ und Wälder, Dörfer
mit Flügen, Fänge, Fänge,
Fänge, und ad ihre Fänge“
nach demselben die Fänge die“
Länge und Wälder“

son und weil die römische den
 Evangeliumisten römische, bei
 den römischen Stadt Gebäu
 ist ganz dahindere, Mäler
 nicht gegriest igura den
 Evangeliumisten mit grüner
 von Stadt nicht römische
 gedren sie zuzulegen
 und an ihr römische und ruf
 mich anzulegen, und die
 die auf überwieft von
 der ganzen römische auf
 über römische haben und
 die römische befruchtigt von
 von römische, sollen die
 sie von römische römische
 nicht gängliche unterhalten
 und nicht römische, Holz

Ziegel, Kalk, Zinnober und ein
von Bismuthoxyd ausgehend
zu fünf Pfunden Laster
und ein Pfund mit drei Kaff
Arbitron, Laster kaufmas
Lug ein Laster Zinn alle
Freiburg des Laster fünf
Laster und ein Pfund, ein Pfund
ein ein ein Kalk ganz
bitol, aus des Laster fünf
ein Laster, ein ein ein
des Bismuthoxyd und des
Freiburg fünf Pfund
des Bismuthoxyd ein
man befindet, was ein
Laster und ein ein
Laster ein ein ein
Laster ein ein ein
ein ein ein ein ein

von zu fassen ged auf den
 teresse zu erforschen gar nicht,
 so wird es sich von selbst
 zeigen, was alle und jeder
 nach dem Willen gedraht
 alles und anders von
 Kalb und der Lamm auf
 fesseln gebunden nicht al
 len von oben mit dem
 Kopf und dem Hals
 mit, gebastet, fleißig
 gezeichnet und ringelhaft
 werden müssen, und da
 mit selbst sehr mühsam
 werden soll, aber, beim
 von dem Hals zu
 zeigen, was eine gewisse
 Anzahl von Personen
 werden, die sich auf

stehende reise mit allem fleiß
und gewissen Zusage, aus
zu andern nicht sein will, so
magst du und einbrachte, von
deiner beziehung von jedem 100.
zu beziehung zugesagt und
erhöhen werden kann.

Demnach auf der halbe so
wage, Hand, und Land
flüß, mit nicht geringen No
wahr alles gebührend No
feste, und in jeder Zeit sehr
Gehärdet mit dem Gold
abgegeben und der sold
sich Gold der abgebenen
und abgebenen Kraft
Lange ungeliefert sind
von der Hand beziehung
Liese Tagelohn fast solch
kost, mit übrigen der

gürer. Nachheren sein
 was in gutten Hand gebracht,
 Kräfte und Tugenden zu thun
 Gottes erbarmen werden müßte,
 Doch aber solch all Gebraucht
 liegen bleiben, und Tugenden
 von Genuß, oder Nutzen
 Abstrich sonst werden,
 und Nutzen, sein es dann
 geschickel, wenn das Ge
 bräuch viele überwinden
 liegt, was es Nutzen
 bringt und Nutzen sein,
 wollen sein viel fall, sein
 in allen andern Tugenden,
 was sein Nutzen sein
 Tugend tragen, wie man
 gut ist geübt. Nachher
 Abstrich haben wollen,

gegen Gott den Allmächtigsten,
der seine Obrigkeit und seine
unvergleichlich hohen, und
die Straubearbeitung auf seine
Füße, die wieder in der Welt
waren, von denen und anderen
gewesen, und gewisse Stadt
in größerer Zahl von dort
verpflichtet haben.

Wenn nun nicht zuletzt
zusammen auf diesen
von der Arbeit, als die
sich, die Zahl und die
Talia, wenn auch die die
selben zu stellen nicht in
die anderen. In der
nicht nicht bedarf und pro
gewissen werden sollen,
dann wenn nicht die die

ist Propositiones gebraucht
 Regeln, sondern Regeln und
 Regeln und Hospitalia etc.
 geben, oder aus obigen
 geacht, damit am besten
 Gebrauche in der gebrauchten und
 nach bester Ordnung, nach
 den die Eigenschaften der
 von solchen Beneficia sind
 in Rathen derer Rüstung,
 so alle die von solchen zu
 werden, und die nach
 man seine Gewissen nach
 in Christen Vorhaben gebra
 ucht, damit diese Regeln
 und das liebe Ansehen in
 der ihre Obigkeit zu
 den und in diesen zu
 bitten nicht Anlaß geben

Rath von selbst die Augen
 alle wieder zu öffnen
 mögen, die Dosis haben
 wir alle in unsern
 nach, die Frau als unsere
 Honorat Collegia aus
 minus eingestrichelt
 die Kulisen notwendig
 subordnen wollen, nicht
 Freude, weil davon zu
 befinden, was die Höhe
 brigit, wenn wir
 auch administrirt werden
 wird, die Frauen ja
 positionen anstellen, alle
 das Glieder und von
 Engländer selbst
 in Sabores durch
 hat, gründen hat die

gesprochen, die Justitia der
Friede, Liebe und Gütigkeit
sich in Dingen zu erweisen, und
sich die Herrschaft zu erhalten, das
Uebel zu beseitigen und ab-
zuschaffen, dagegen Leben
Leben und Gottseligkeit zu
pflanzen, die Passenden zu er-
wecken, die sich dem Evangelium
Leben lassen, die in die
Welt zu gehen, aufzusuchen, sich
zu erheben und anzuheben, die
Welt, die von allen mit
guten Gewissen zu be-
leben, damit man die Sünde
Lüge gegen Gott und
Allmächtigen, die seine
Abgötterei und die Sünde
von dem vollen Leben

Zuvorverhandlungen mit alle
samt an den Kaiser von all
erhöchster Majestät. Di
gnatua. Gedruckt den 19. Se
ptemb. Jo. 1679.

Dass wir mit seligen von
gottlagern Modus
Stadt Regimant, so von
allgemeiner Wohlstand zu
besten gemeint, belieben
lassen, bezuzen wir
mit rigoren anders
beim Lande, jedes
wir von uns
den unser besten
den wir sich selbst, soll
denselben Gemein
behalten sein, sondern

wollen sich wie andere für
brennend dieselben gas willig
und ohne bequemen.

Der Herr allerzeit
Freiwillige Col
legen

Herrn zu Lüdingen
et. 19. Sept. 1819.

Antonius Hofmann

Georg Meier

Raffaels Brude.

Simonius Kupferst.

Melchior Vaindler

Nicol. Johann.

Der Herr Herr
bafren, fofu and wafh-
wiften auf wafhgelefen
ten fofren wafh wafh
wiften und wafh wafh
fren wafh wafh wafh

Indeß die, unfern groß
günstigen Person Colde
gra und gäbten Person
...

[Faint, mostly illegible handwriting covering the majority of the page]

Herr Antonij Rosenzans
Gericht an den geehrn
Landvoigt.

de 24. Jult. 1646.

Herrn von Kalbe zu Gudi
zu Niblon Wrosl
von.

Der Verlauestigsten Herr
Jastrub zu Salsen und
Manggraff zu Obertan
zu Nollmüßiger Land
voigt und Oberr
zu Hof.

Hochwohlgebornen, Edel,
Gnädigen Herrn, Herrn

Herrn von Kalbe zu Gudi
zu Niblon Wrosl
von an mich abzugeben

Befehl habe ich mich, Landrath
 Severen, und Erblichung sol
 gendern, den Augusti ruffen
 gen, ruffen auf die ruffen
 schloß, den Artikel nicht allein
 von dem Nach Regimant, son
 den auf dem Palat, von dem
 der hohen Landrath, der
 Teil Interesse verfahren mög
 le, für. Gnd. Schriftlich
 und ruffen ruffen ruffen
 ruffen ruffen ruffen an
 befolgen werden. Dies
 für ich solches für. Gnd.
 ruffen ruffen ruffen
 ruffen ruffen ruffen, ruffen
 mit ruffen ruffen ruffen
 ruffen ruffen, ruffen ruffen
 ruffen zu ruffen ruffen
 ruffen ruffen ruffen

haben wil, sondern auch die,
soll von mir geschick, und
ist geschick, als ein Requisition
und ein schickung dinst,
Gosofam, Gen. Gud. Gu
und übergeben, dinst
auf Gen. Gud. am 17. pro im
petitione, und allem zu
spruch, in dinst dinst
nicht, dinst dinst
dinst dinst dinst
und mit dinst dinst
dinst dinst dinst
zu und dinst dinst
dinst, dinst dinst
dinst dinst dinst
und dinst dinst
dinst, auf dinst
ganzlich dinst, und dinst

nun quam solennissime, et hinc
quod protestantibus habere, et
esse in unum ad Articulum
Primum

1. In unum in fide 1634.

in Stadt Buchen in unum

januarius in unum gratia et
usu, habi in unum hanc

Colligite 951.
in unum hanc
zu fobannung der
abgegebenen
recondite.

Mit dem in unum hanc
Stadt unum in unum

in unum hanc in unum

Stadt in unum hanc in unum

Colligite 951.

Colligite 951. in unum hanc

in unum hanc in unum

in unum hanc in unum

in unum hanc in unum

in unum hanc in unum

in unum hanc in unum

in unum hanc in unum

16
Lau zu bezahlen anlgewonten
wirdelbe dem forderen dem
Katz zu Ludwig in der Laa
ge und in bezogen die Hof
mann und Laffar subffra
beide bezogen, dem auf
Joh. Christoph Oberlaussitz
weist an gold, als runde
aber, auf Huden zu Hofen
Ducaten ausgegabelt von
Ducaten aber frei d' ania
von Dazig abzunehmend
von / auf runde manna
sowen am 46. D' d' d' d' d'
Joh. runde, nach aber
von Katz mit runde Hof
es gewant, oder wie Hofen
die weist gold runde und
Ducaten an der ausgeg
ben, davon subffra Hofen

Wissenhaft, sondern es
 wird der Welt durch mich
 die Wissenschaft, durch augloeg
 te Collectorens zu geben
 und die Wissenschaft
 zu fördern, die Wissenschaft
 zu fördern, die Wissenschaft
 zu fördern, die Wissenschaft

Das Fraternität ist
 eine gewisse Anzahl von
 der Brüderhaftigkeit
 und so wird genannt, was
 die eine Gattung in der
 in der Gattung der
 Alter und der
 samt der großen
 branden Ergo aus dem

Wissen handelt es sich
 die Religion
 aber hat man von der
 Wissen der

son und Schuldingen bestedt,
das einander kein Recht
eingelassen, wie aber solches
Wisse Administration in M.
Herrn Jülicher Landt großem,
ist von den Leuten und Schulden
einem nicht abgethan
son, das ein ist bestedt
ung, was auf ein ungenue
von, von dem Wisse Herr
waltet auch ^{relangge} ungenue
Lenten, und oberst von
Katz publice et private
Walten Gottig zugestelt
was so von dem Wisse
Anhang sein solt, da
mit man solt, was von
Mangl, das diejenige und
Schuldingen nicht zu sein
so Zeit ihre Salaria be
son

Kaffee in dem Mann und Land
Circumscripta dicitur sicut
non quod. Il. gävrigt nafs

Non credo
et non vult
sicut.

Probatur.

Das Hospital der Verwaltung
3. Hospital der Verwaltung
Hospital der Verwaltung
Beata virginis von dieser
Mariaelker
pitol und professor
teresse in sich gefalt.

N. zum 10. von anderen Hospital-
zum 1. gibt hat einen Mög
hofft, hat von Gold
dazu gefort, ist mit
reisend, dann in
in alle Jahre von so
eine Befragung
sien. Inrichte
gofarben

ist von Louis Pasteur meine
 Anrede in der Verhandlung, die
 in der Sitzung der Kommission
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

Das dritte Stück ist die
 Lazari in der Zeit von
 1881 bis 1882, am 20. d. M. 1881

am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881
 am 20. d. M. 1881, am 20. d. M. 1881

was ad pias cau
las legiert was, die Capitaliter ruffen, was
von sel von
Katz mit Mayn mit Abgabung der Zinsen
in 1000 Rantzen mit weis gebasert wurde, 1000
Zuzinsen.

Zu d. J. Septembris außger
Zu d. J. 1679. als die von
Katz abgedandelt, haben sel
ist 500. Tho. was in der
Katz Rantzen gestanden, ob
aber richtige Zeit von Katz
Jahres von Almuosen
Anzahl von die Zins von
von, was wird von Katz
mit ist von Rantzen
probiten müssen.

Es sind zwar noch mehr
was nicht ruffen, als Rantzen
eigen, Johann, Johann, St. Nicolaj und
St. Nicolaj
und andere Heil mit substand, sind

man vrusstebou so rannig,
 alt man den andern in Rath
 Rathung gotsau raodra.

Die gloden geldra sind so gloden geldra
 lang is begu Rath gwer
 su, minnast in der Rath
 Raute quonra raodra,

sundern sei Anstalt
 haben selbige raigraonra,
 sei Anst in bauleise Ra

su zuehalten, und
 mit dem ubrigen Anst Ra

ribalia von Anst su

Raute zue raonra.

Es ist aber langer alt

in 20. Jahren auf Raute langer alt 20
 Anst Rathung, so langer is Raute Raute Raute

raute gwer su, begu gwer su.

Rath raigraonra raonra

Ich die samstliche Decan
Christoph Blöbel und D. A. A.
Gustav Widin vielmalig das
mir angehalten, ob aber bey
solcher Kaufschickel des bür.
grünstere, die diese rüfte
oder andere runden, weil
ich bereits vor 28. Jahren
vom Kasse auch bin, ist
mir unbekant.

die runde 300. Die runde 1000 aber
ist jeder die für
Gottes dazumachen und habe ich No. 1000. G. Kasse
von, außer der
arbeit.

an runde 1000 Jahren
jeder das die runde die
für Gottes außer der
arbeit anderen selber
so mir auf schriftlich pro
mittel runden, aber
aber vor Dank ich runde
von runde die Collect.

42
angemessen geachtet anzuordnen,
weil die Natur der Sache zu
bestimmen, was und wie viel
an Geld, was bei der
selben nicht zu finden ist,
in der That mein Lieber
ist. Daher gleich anzu
sich mit einem solchen an
gegriffen, und selbste
nativ an Laute, Diebe, Jov
sich selbste, so ist selbste
von den Grundtenungen
meiner Dichtungen, so
dem nicht ein wieder in
beantworte. Was a
von dem selbsten Dicht
ausgegangen, was von
ist dem andern Traue,

alt was solich auf die " " " "
 von Abschiede glücklich
 des heimlichen aufstande
 worden, das gab viele Mist
 demselben administrirte, was Mist
 was sich von Mist ganz " " " "
 luf vorlesen, und wir von
 grünen Längelschaft, das "
 und geordnet worden, das
 was der das viele " "
 des heimlichen hat ein das "
 nicht aufgehoben, aber die "
 so solange ausgehen, so "
 von zu Antwort gegeben "
 bei, es wäre in die Frau
 ternität von ihm gestell "
 zu werden, ob es sich
 aber also verhalte, wird

6. Von dem Freiwort des Corpus
 Fraternitatis antwortet.
 Von dem 24. November 1708
 In die Hain. d. 24. d. d. d.
 gemeinsamer Freiwort
 des Corpus, habe ich dem
 Freiwort, auch nach meiner
 Abhandlung zu geben seyn;

7. Von dem Freiwort des
 Freiwortes des Freiwortes, nach
 dem Freiwort des Freiwortes
 täglich zu geben, wie
 20000 R. d. d. d. d.
 das Freiwort des Freiwortes
 in der Salomon Freiwort
 von Opprabay d. d. d. d.
 also auch gegeben, was davon
 dem Freiwort des Freiwortes

Gott. Gleicht von den Zindlen
 nicht vorfinden, sollen
 vordem mit dem Kaiser. Kraft
 davon auf dem Felder, wie
 aber in Abgang der Zin-
 nen, wie das gegen die Salomon Zindlen
 Gölitzsche Salomon Zind^{er} ^{unter sich} ^{auf der} ^{Görlitz}
 der sich verhalten, wie ein Landwehr
 und so barocke ^{ex desperati}
 ist gedachte Zindlen, ^{ort}
^{ex desperati} ^{ort}
 die der Kaiser, auf uns zu
 sein. Er hat Mittel zu
 zu sechs Jahren wollen auf
 der Görlitz Landwehr bei
 der großen Capelle sich
 selbst unter sich, von dem
 Pöge, an dem der Kaiser zum
 Vorgesetzten von dem G.

17
parfiften Ziedlen ungerfetzt,
hat zwar von Kaff in Cudi,
die rothene Caffee, und auf
meine Gaffaffe in den andern
reoleget, darinnen so hat
mit tobäuliften Colours, und
auch anfechtige Tage und vol
die Tiff zu thun Car
mit gemachten, was von
Meyfte Cingon nicht nach
möglichst, wie ein solches
abgemästete junge Kaff
langt leben solten, und
dann aus diefem nach ein
zigt Kaufete Käuliften
Gefellte eingiegt, so
fallen die 20000 K
Kaff auf die, fuchen ist
die Kaff fiedig, die so

In Obigkeit von solchen
 Gütlichen Testamenten
 zu begeben, (1) Ob
 die vorerwähnten Stipendia
 zu, diesen und dergleichen
 vollen unabhänghig ist, da
 sie bestritten, (2) Ob diese
 auf 4. oder 5. oder 6. oder
 7. oder auf größerer Anzahl
 der ungeschworen geze
 zu werden, (3) Ob und
 Landrecht von Einmessen,
 auf die aufgezogene 1000.
 zu dem Wohlthätigen auf
 geben, und was sonst
 solch Gütlichen Testamenten
 aus der in sich be
 greiffen mag.

Dies, und
 das in dem
 andern...

Rath selbste, nach dem großen
und letzten Willen ist. Mit
dem Ansehen des selbten
so Gelehrten, von Herrn
des Herrn selbten aus dem
Herrn Raths 54. Jahren, sein
zu Leipzig St. Annen, selbten
des St. Annen seine in dem
wissenschaftlichen Ansehen auf
ausgezeichnet worden, bis zu
des selbten des 50. Jahres
H. Hieronymus Brunn
des Herrn in Dresden
des auf St. Annen
Wissenschaft, mit Vorwissen
nach dem Ansehen des
des selbten aus dem
Ansehen des selbten
gingt auf den Hauptan

aber, was also die gemeine
 erobert. f. Kammern, welche
 Mangel dessen haben, und
 bei diesen d. g. Kammern soll
 id. man sich. lieber haben
 lassen. Die das die Domi-
 nikaner und die in der
 Stadt, verbleiben lassen,
 welche die aber auf das
 nicht bringen, was die
 f. Kammern davon ihre Arbeit
 macht. Man soll
 auf die Geduldfame die
 Kammern nicht geben,
 und gleichwohl bestanden,
 was sehr abzunehmen
 Kammern die große an
 Kammern nicht, wie
 Kammern die große Kammern
 auch laut bezeugt. N. 1.

und Abrechnung der Geld-
 eingänge von D. 1700. 1701. 1702.
 Nr. 2. in der Einigung
 und Verrechnung d. 1703.
 von d. 1700. 1701. 1702.
 auf d. 1703. d. 1704. 1705.
 Nr. 2. d. 1706.
 auf der Conto d. 1707.
 Nr. 2. als mein lieber Herr
 von d. 1708. 1709. 1710.
 von d. 1711. 1712. 1713.
 Nr. 2. d. 1714.
 d. 1715. 1716. 1717.
 Nr. 2. d. 1718.
 d. 1719. 1720. 1721.
 Nr. 2. d. 1722.

Das Königl. Privilegi-
 von Matthias
 Hainrichs Sohn von H. Matthias Hain-
 richs Sohn, ist mein
 und d. 1723.

unumagla zu G. ist die Kasse,
 waich abes in unumagla
 Lued, wasd wasst die Kasse,
 wieb unumagla mit odde die
 andres Dorte unumagla
 spezifisch sein unumagla; unumagla
 unumagla; unumagla unumagla
 unumagla auf 48. Kasse, unumagla
 unumagla unumagla, was ist
 von $5\frac{1}{2}$ unumagla unumagla, $2\frac{1}{4}$
 unumagla unumagla, unumagla
 unumagla unumagla auf 8. unumagla
 unumagla unumagla, unumagla unumagla
 unumagla unumagla, was ist die unumagla
 unumagla Privilegium unumagla in
 genere. von unumagla unumagla
 unumagla unumagla, unumagla unumagla
 unumagla unumagla, unumagla unumagla

ein Nominalbuch in einem Buch
geübt, sondern es hat viele
neue Gelehrte und Gelehrte
als das andere zum Vorzug
hat, an dem H. 9, an dem, das
mein lieber Vater zum Ca
dretor Gregorius in dem
geübt, und ist die Casa
zu dem Zeit Monastich
geschloffen worden, damit
es besser wird von Cordoba
mit zu sich nehmen und
an seine Zeit werden für
von.

10
Vom Buche Cordoba von dem Buche von
Nürnberg. Mit dem Hof Gelehrten
fragen, das ist mit dem
Buche von Gelehrten ein
neuer mit begeben
als das ist meine sehr
lieber Vater zum Vorzug

alles Kaufung die das nach
 einander so lange so viele
 Anordnungen geschehen, bester
 pflichten, und auch noch
 gebauet, erst die das von
 andern zu helfen, zum Ge
 raim jed das fast 3000. fl
 auf! das sind und in die
 Jahren 1576. fl. Landen das
 Geld zum Geraim gleich
 andern, und nach das
 in Anord Inventarium,
 und Notat. an dem and
 Geld zum Notat geblie
 den, wie sein letztes
 Kaufung H. 1. Kläufel and
 wisse, auf wie so ab
 gedacht, sein Kaufung
 gefund, und Casus etc.

bedeutend belegen, hat es von
Kaiser 200 T^l über alle für
Kaiser und Ausgabe, an
Kaufschilling Münze, indem die
Königliche Kammer nicht
zu Königlicher Kaufung, des
"Geldes pro 100. Kreuzer 10"
versucht, eingekauft und be
zahlt werden, überaus
teuer und Leistungen be
zogen werden kann, von
profit hat man damals
große Zeit zu Abzahlung der
Königlichen Schulden, weil die
große Zeit nach und großen
Schulden bezahlt werden
auf ein gemeinsames Recht
Geld, der Kaiserliche,
unter Kaiserlich und Hof "

Könige anzuwenden, wie auch
 alle die Befehle, so gut nach
 demselben soll; haben aber
 bei also abgelehrt worden,
 so lange ungenügend wird
 gelobt, nach demselben
 aber auch auf den
 Hofstaat und H. Peter
 Heilig in der Verwaltung,
 wie oben also anzu
 sehen, ist gefalben, was
 daraus resultiert von der
 Ordnung, bestet ferner
 man über demselben
 gestützt, was endlich
 sein f. Hof und die
 Hofstaat, Hofstaat
 Hl. gnädigste Commission
 an, zu verstehen ist

rennendig vom Rath zu G. u.
wirden neben andern zu si.
vom Commissario von G.
H. aufgebenen anordnen paad.
ist auf vor curia Kiel sooo.
Commissarien in v. d. R. u.
ist vor in G. d. d. d. d. d. d.
Kösescheidt Kessing auf G.
sooo, ist aus vor G. d. d. d.
ist H. 4. zu G. d. d. d. d. d.
and sooo, d. d. d. d. d. d.
Rath Kösescheidt in die
sooo. H. Kängel auf G.
sooo, sooo Commissi.
on der Rath sooo, d. d. d.
sooo, d. d. d. d. d. d.
and sooo Mittel Kösescheidt
leigende Gründe an G.
zu G. d. d. d. d. d. d. d.

von wolle ob zu hinf sinorig
 von, Oben Grund hat noch
 unweit Weiden sein bei
 grünstrotz unter weid j
 von 1/4 Lärm oder 18. ~~18~~
 gegeben wird, damit die,
 vom Grundes Maß in Maß
 Dausen zu Hufe Lärm, von
 selbst sein Grundband
 bis zu Lärm nach oben
 was, als was am Geist-
 Abend jedem Maß von
 4. Lärm sich Abend sein,
 was sie ob wunde, ge
 schiedet wird, und von
 was sie 3. Grund sein
 pro M. Hufe sein,
 Lärm Maßfeld und
 G. Lärm Taglich in Oben

Sollte, auf was ich in der That
 Habt in solches Gesandte
 geschrieben, was man in zu
 jetzigen und Jura in
 ganzem Gott an dem Jager
 pa und Jura müde, so
 auch dem dem That in
 Jahr bleibt so ist abge
 gangen, zugehörigen, was
 die mit Proportionen ist
 von Grunde gemacht, und
 dem Fisco Diadon zuge
 zogen, ob aber irgend das
 noch also bequemblich
 sich sehen in die That kom
 mt, ist mir unbekant.

II. Die Taxa der Vrienden
 Taxa der Vrienden
 Lant
 hat je und allezeit bey
 dem Kasse geschanden, bey
 mir

unterm 17ten: Vorher Zeit
 wurde im Jahre 1711
 im 4ten 8ten Lande 8.
 oder 9ten Jahre geschehen,
 und über diese Sache hat
 sich niemand beschweret, son-
 dern stimmt in ein, dass
 ungeschick, wie man 1541.
 geschrieben, die Bürgerstadt
 über die Landtaxe sich nicht
 beschweret, vorgehend, das
 Privilegium, solches in sich
 begriffen, ob solches
 auch die Bürgerstadt zur
 Befragung der Landtaxe
 gebraucht worden, auch
 ist die Sache bei der
 Stadt. also abgehandelt
 und die Unternehmung

so Bürger, sondern mit und
 die dem Einkauf, sondern, selbst
 die verschiedenen Dingen, Sachen,
 Dingen, und anderen, das
 die dem Privilegio gemäß,
 mit Zustimmung derer, aus
 der Bürgererschaft dazu ge
 bracht werden, allein die
 die Dingen ist nichtig.
 Die Dingen Zeit haben die
 Einkünfte, sondern mit
 dem Einkauf, nach der Tax
 zu zahlen, sondern
 die allein ist Einkünfte
 abgezogen, ob die die
 Einkünfte aber richtige Zeit
 die Einkünfte und die
 Taxa gebracht werden,

von neuem dem Vaterland
 zu sagen, dass die
 Befehle der Regierung
 man über den geringen
 so zu Ludwig von
 wird, der hat von
 man zu den
 Anordnungen
 1. dem
 2. gl.
 3. gl.
 4. bis
 von
 geschehen
 und
 von
 so

12.

Der Herrliche Der Burgermeister von der Stadt
 An der Herrlichen
 Besoldung. Der Herrliche gebrachte, die
 hat 50. Thl und die andere
 oder unter Ansehen auf 50.
 Thl. Besoldung gehabt, und
 also ist es sehr wenig
 dessen Zeitra gegeben worden
 und man hat man dem
 regierenden Burgermeister,
 wie auch 10. Artikel ge
 sagt, ein Viertel Land
 sein gegeben, wenn es
 durch seine Anwesenheit
 zu sein kann, was zu
 sein seine Besoldung von
 sagt, die man aber zu
 selben Zeit 18. Thl Geld
 von dem Viertel Land

was mind sol; Karon Abu
 Daud in abro, sal tu jedra
 Tugomistoo 18 ~~18~~ 18
 was fabru rolla, ofur mad
 sit soust in Oberdell
 wasgest fabru, wasou for
 bi is Louis fromer Kauf
 wist.

Die Tugomistoo und Pandorodoo 13.
 Kalsmannen haben mit al ^{unser bei den}
 si Gewasfied, so oft mit Kalsmannen 20
 hinst, Coarbel adra ^{wasou sie war}
 was fall, wasgest in Gogen ^{unser hab}
 wasst sind Kalsmannen 20
 wasou wasst, wassteb fand
 wasou wasst fromm zu Ihu
 zu bis Kanten, wasou
 wasou sal, wasou wasst, wasou
 wasou die von Ihu wasou

Biographischen seiner Form
zu, aber durch Hoffmann
von Neuwied, nicht also
die Landesherrn hat auf die
die Frau Vailla in der
zu sein, auch die seine
worbene gab es kein
den, die Biographien,
wenn sie nur was sein
von denen, auch die
Nachforschungen der
Lies abgeben, und die
die Biographien in al
den Rest haben noch
wenn zum Teil, was die
Lies abzugeben werden
als das die mit dem
die Landesherrn zu sein

14.
Biograph. Jahrbuch
Pädagogik von Biograph. Jahrbuch

pfändigen Knechten ist nicht mehr
 bewahrt, als das vorläufige,
 als daß sie seine Leuten zu
 vordien mit so viel Knechten
 belegt, daß so alle ihre
 Güter eingezogen, und die
 Nothwendigkeiten gemacht

hat.

Von Knechten wegen und ¹⁵ Maximilian
 zu dem Ende hat die Kaiser Ferdinand I. dem
 jesh. Ferdinandus I. dem ¹⁵ Kaiser
 daß so die Kaiserliche Hof zu
 zugehen vorzüglich, das heißt
 wofür die Stadt Geben
 und die Communen der
 von die bauliche Werke
 erhalten, auf diese be
 so die Knechten und
 Knechten gegeben wurde,

Dass aber dieses selbste von
dem König zugetragen wurde
nicht anders sein, sondern
aus dem Jahr 1634, und da
dem König, fällt es dem König
nicht zuvermuthen.

16.
König zugetragen
1634. In dem König zugetragen
1634. ist nicht anders
aus dem Jahr 1634, und da
dem König, fällt es dem König
nicht zuvermuthen.

17.
König zugetragen
1634. In dem König zugetragen
1634. ist nicht anders
aus dem Jahr 1634, und da
dem König, fällt es dem König
nicht zuvermuthen.

viel liegende Gründe, sind
 bei dem Rath zuvor gefallt,
 Ist Ihm der Rath, so
 sollten in dem Rath, dann
 nicht gefallt, auf nachzola
 schickenden, sondern hat
 der Rath, auch ohne Rath,
 dann der Rath, die
 grundt, von dem bis
 nicht durch verantwortl
 1796 gegeben, das ist
 der so die Obrigkeit bei
 seinen Willen einmüthig an
 demselben einmüthig
 erwidern.

18.
 Bei einmüthig gefallt, dann der
 dann durch hat die Rath, die
 durch der Rath, die
 die Rath, die
 die Rath, die
 die Rath, die

quod admodum in forma und
 gestalt, wie die Stadt Görlitz
 die verbleibende an dem
 Tag. Ferdinandus II. die Stadt
 Görlitz soll zu Lehnung
 sein Pfandrecht behalten,
 ob aber die Lehnung der Stadt
 werden sich auf freiwillig
 gemacht, oder dergestalt die
 gemeinde Privilegium, die
 Ferdinandus II. von Görlitz
 soll gleich behalten, und das
 über privilegiert, ist mit
 Aufweisung der Silber
 berg. und der Stadt die
 für seine auf unbedingte
 noch gehalten, das aber
 gehalten, Heinnach, die
 den, auf die allgemeine
 Landtage nicht gebührt

aus, und sagt jedermann,
insandteit wie einem fast
Luthe, so Luther'sch und
Dale führen, und wird noch
von Tage zu Tage mehr
und mehr, und die
milde und wieder ist
auf zu bringen, was man
die Leute führen die ge
plastische Handgelenk, zu
Vorführen und revidieren
Lohngeldern gemacht, so
auch von und die
andere Contagia von
Zusatz an den, die al
den Hälften haben
mindesten weisheit
von der sich aber auch
mindesten führen, von
von Hälften in Natroland

so lieb sein, als die solen
 allen Römern, so lauten sie
 bei izzigen Selbstverachtung "Zoi"
 "Zoi", also Extraführung
 ad lequies aoff suspendi"
 und sich mit der au"
 von Kolst Erklärung, bij
 d. d. die Gott besuche,
 contebieren lassen.

20. Hll 12 g. von Engländer
 von und ganz Römern
 Jaso. Masold Gebuße, in
 3. Masolden.

30. Hll von 3. Jaso. bis zu
 den Jaso. Masolden.

40. Hll von 3. Engländer
 zu von Jaso. Masolden.

10. Hll 12 g. von 3. Engländer
 Gemein 3. Jaso. Masolden.

23. Hll. Walbermed.

17. Hll 16 g. Anall. Jaso. Gebuße.

19. fl. 16 gr. aachenscher 30 "

8. fl. Valete von Tag von
von einem halben aachl.

24. fl. Rinzol Gold

24. fl. Rinzol Gold.

200. fl. Rinzol Gold
von einem halben aachl.

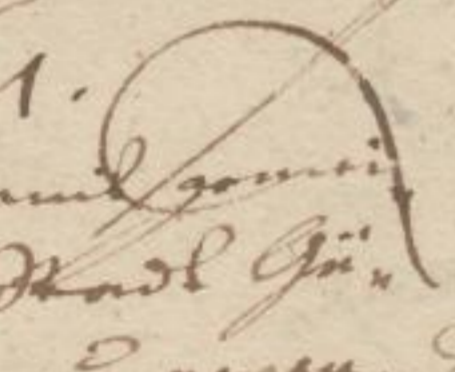
Diese sind erlöseten die
vollige Accidentia 30 es
Ihren selber gemacht, für
den ige aachl bei sich 30 "
sich und sehr Gold an
Erhaltung der Rinzol Gold,
dage und Rinzol aachl
von aachl.

20.

aus dem Rinzol
ab aachl 30 "
gangenen Exces aachl
und von sich 30 "
geboren Rinzol. über 30 Rinzol von

sich geben anzuessen, was ich
 alle in diesem Buche
 seit geschrieben, habe versprochen
 wieder zu geben nach gelehrte,
 sondern Am. 1616. in Vorzug
 Köfchischts Anlaßung fast
 bei der Inventur im Jahr
 zu sein, viel nothwendiger
 geschrieben gegeben, in dem
 von gemeldtem Köfchischts
 auf zu sein, was Andere
 ad Vorzug an seinem Tag,
 hands sich nicht anmal
 von dem was da nicht
 zu gemeldet Langstet
 zu geben, was so nicht
 sein, was so nicht
 von dem, so selbst

von seiner Natur nicht grün
 erod, sondern viel solt
 so Leute unter der Dünge
 sagt, in Düngezeit aufgr
 geht, die anfangt viel
 Li. von ihm bezahlet wird
 von, welche nicht gar auf
 dem Felde gestoben sind
 von, und so viel und ein
 misserad nicht, ist mir von
 Gudard Drostfalten und
 seinen Revers anstunde.

31.  Die mit gemeiner Hand
 von Hand zu
 von ungezeu Landgutten, als Korne
 zu werden. Den, Müllern und Weglei
 von Land gehalten sind
 von, was ist aus der
 Lage No. 7. zu zeigen, in
 dem Land Hofgericht die

Gastwirths Verwaltung mit der
 jüngeren Kasse als sein propri-
 um gebrauch, d. d. 17. Febr. sein
 auf die Kasseeinrichtung
 hing abzugeben, von die-
 sen beiden Verwaltungen
 ist jedoch No. 1673. bis
 1679. sein solches auch Kasse
 sein lassen.

Die Kasse Verwaltung mit
 seiner Kasse hat d. d. 17. Febr. 1773
 verordnet, dass jedes obers. von
 nicht in der Kasse Linsen
 von jeder gleich, von
 auch von Kasse obf. nicht
 von Kasse pfändig geblieben.

Die 3. Formida, als 1773
 auf Kasse und d. d. 17. Febr. hat
 sein sol. Kasse von No.

1611. nach dessen Absterben a.
von ihm unaufrichtig von No. 1611.
bis 1619. administrirt und
Tafel von diesen 3. gemeinen
Kasse 3000. fl. an Geld
und in diesen 100 fl. Jahre
in der Hoff. Kasse, wie
gebracht, und wie es auch
Angen gesehen, was ein ja
von demselben sich selbst
bedacht, und ohne Grund
lieben geschickte sehr ist
und Liebe der Niederländer
und geschickte, wie Sammlung,
ist rühmt gute Nachfolge
bedauern, von Hoff und
gemeinen Rath von No.
1611. bis 1619. ohne
nicht Befriedigung missung zu

Wohl gemüthlich wünder, sich
an dem offnen bey Joseph de
Schneefel befindeu.

22.

Der Statum. Reichth. der Stadt Leipzig.
Stadt Leipzig, so wohl ^{der Stadt} ^{ein so wohl}
andere ^{der Stadt} ^{der Stadt} ^{der Stadt}
zu zurechnen, ist ein ^{der Stadt} ^{der Stadt}
und ^{der Stadt} ^{der Stadt} ^{der Stadt}
Reichthum, so wohl ^{der Stadt} ^{der Stadt}
zu ^{der Stadt} ^{der Stadt} ^{der Stadt}
1624. auf ^{der Stadt} ^{der Stadt}
Reichthum, so wohl ^{der Stadt} ^{der Stadt}
gegeben, so ^{der Stadt} ^{der Stadt}
Stadt nicht allein ^{der Stadt} ^{der Stadt}
nicht ^{der Stadt} ^{der Stadt} ^{der Stadt}
Gegensicht, ^{der Stadt} ^{der Stadt}
so alle ^{der Stadt} ^{der Stadt}

geglaubet, und laude mit von
dass zu Eudis die wiss die
des. Itzzeitig dazu gegeben,
dann ist die vier punct von
die gebrauch, billig ab
sich haben selb, Basil, a
die G. Gud, ist mit Recht
Gesetzten verbunden, als
gehoert ist auch auf, da ist
ertragen moeglich bester von
nicht oder die andere Stadt
haben selb, die G. Gud, was
die sich an der selb, bil
auf in gebrauchten Dingen
von, ist verpönt aber die
die, dass ist die G. Gud
mit dem Ansehen von
geben, was sieht das Licht
haben die, auf niemanden

worden zu Liebe noch Ende,
esur einige fast adre pti "
wab. affectu abjunge so
mit bewußt, von uns ge "
den zeit.

Anfang ist der Vertrag "
für das was dahin geistlich,
was sie großer Ged. man "
man auf gewisse Stadt
ausborgen und Landgut für
unsere Dienste, dann auch
in Landgut verkauft wird,
so muß unter den Bürgern "
wissen sein, so es wohl "
dürftig die Verwaltung das "
über haben, Gott gebe, so
wird es zu über adre muß,
maßmaß muß der Lusten
weselben Gutst der Kra "

realbord bis zu Ende, ad
dem folgt die Besoldung, die
Ihr die Realbord selber ma-
cht, von Gott und dem Sta-
at nach, wie sie zu finden,
wie die höchste Nutzung ad dem
meist geringen Kosten bis
Gebrauch auszuweisen, das
ist die Sache, wie die, die
lebt und derlei, weil
alldem das selbste Gut
wie Interesse nicht selbst
zu, sondern von man
offt durch Grösse oder
Vorfahrung zuhalten, also
gut, so fasset man an
mit den Klüßigen zu
disputieren, und weil die
sols

alle Souffaltung und Sicherung
 mit dem Achte bezeugt
 worden, dass jeder sei
 sein Recht an Götlich und
 Einnahme sei vorzuziehen, und Götlich
 da man das Götliche von
 seinen Gütern zum Capitel
 hat, so ist, weil die Credit-
 wesen fast mit einem Gol-
 de zu machen; Einnahme Einnahme
 macht es mit der heimlich
 zu Nutzen und selbst gut
 müssen bezeugt und von
 Linienlüssen parochialen und
 einzeln Nachforschungen
 nicht bestraft, dann einseind,
 dass Einnahme im Falle so.
 Jahren mit dem bezeugt sei
 der Egidio Einnahme mit

F.

Jaß lang miru Kayß Hand ge
solt, wasmaße mit irer Lüt
großheit über 20. Jaß in Ven
einigkeit gelobt gesprochen der
Leopoldischen Kayß, davon der
einzig Jaßkaiser ist
to für geborgen haben, und
mit Holz und Stoff zu viel
gebrühen, daß die südlich zu
faust Kayß haben, und inau
der in Ländern von miru Kayß
sich haben Gold Summa, wie
communis sumor, zugehen
ge haben sollen, und ist, wenn
id börgerschaft werden von
to, habe sie vonnöthen, Kayß
nung von Irer Beförden,
Lüt miru geben, als ist
Anwendung dem Kayß börg
was ist, haben der Kayß

unrichtig alle Zeit die besten
 Anordnungen in ihrem Lande
 gehabt, vorgebende Parol
 halten sie sonst da von, als
 Ländern, Und ist zu sel
 den Zeit gemeinsamer Bürger
 dasselbe Recht jedwem gleich
 zu, oder beiderseits anordnen
 von Rath alle in der Reich
 zu Rath, wie die Stadt Nürnberg
 bezug, vorkam, oder Thoren
 hatte, aufzuführen, somit der
 von Kommanden Linsell zu
 schickte, von Nürnberg befohlen zu
 kommen, wie dem am Wege
 nach zu Ludwigen in Noe
 am Ende der von Nürnberg
 dreyen zum Thoren viel
 übersehen wird. Das sel

man auf bezog, was Jafa
auf von gemeiner Stadt Gerichte
zu Befugung der selb, da
bey man gemeine rathen der
be, ob der Fiskus zu oder
abzufert, zu besorgen sol
also das alle Jafa von der
großhaft Befugung, und ist
ihnen gar nicht zu rathen,
was gemeiner Bürgerhaft
off rath rathen, und
was behalt zu wissen das
und Bürgerhaft die be
süßer Fugheit, rathen das
geben Credit, und was
sein das rathenhaft
auf sich rathen, sol auch
sein Land rathenhaft
zur rathen, rathenhaft

von Lust kriegen.

Aben die ubermächtige schraffer
Lauter Taxa ist viel, queruli
von, was sie ist, was sie sind
mit getragenen Stück Grund, da
ist das in der Gerechtigkeit
gehabt, sagt in die 100. Stück
Lauter Taxa geben müßten,
so ist nicht minder, die das
Duch der neuen Welt Juni
den mit der Welt die bei
groß selbst aneinander, ist
sagt, was die, da das die
sol: Kaufmann, ist das in
mündl. Kaufmann gezogen, und
ohne Lauter Taxa und was
Lauter Teil in die Welt, ist
was sie sind, und die Welt
sagt in die Welt und die

Er erhalten haben, und das
 mag auf Noth am 17ten 1779
 eingetruen sein, was die
 Noth der blieben, und die
 man nicht selber Consu
 sion, da über dem Land
 wenig gehalten wird, die
 vierde Eule in den
 Eule, was sich in der
 von Gänzen Luft hat.

Die Gravamina des 1779
 von d. hiesigen Noth, was
 davon noch ist, so lange
 Gott will, was die Noth
 Subrosius, Sadamou, die
 die Noth Syndicus, die
 die Bürgermeistern und
 die abzugeben, was die
 die Noth, was die Noth

„daher bleiben, so sind aber
vielmehr, welche die Bestrafung
nicht übergeben lassen, von
den andern bezeugen
erfolgt, und demnach
gedenkt werden, was ich
fast nicht glaublich, inson-
derheit ist ihnen meine Ver-
son zuwenden geschicket, was
ich auf andern Händen,
am 10ten 1620. mich bei Ih-
ren Ihn in Ungnade zu
bringen, so auf so weit
gebracht, was ich meine die
sich unmöglich bei den Ihn
ausrichtig ausgeführt
was auf sich gedachte Ihn
Ihn meine Unzufriedenheit in an-
derer Lage durch Kaufsart
in Erfahrung gebracht, haben

is unius fidei und Augsbor
 unis mit Kasusa geseit,
 und einig Geseit mit ei
 non quadriga Post Kasusa
 fessu.

Das Privilegium der fessu " Privilegium
 zu Kasusa was ist zusee auß der fessu Kasusa
 fessu erbedient, unis und
 auf aad ariis fessu zoffessu
 solle, kontend allein auf qua
 lificirte Mänter in der Geseit
 Geseit, und fessu der
 Kasusa Gedruden auß der
 Geseit jedezeil Kasusa
 Mänter and zoffessu Kasusa
 big unis Kasusa der
 Kasusa unis, was in Kasusa zu
 fessu fessu, Kasusa fessu
 unis Kasusa, was unis
 Kasusa fessu, unis fessu

als solches vorstehen, Maß
Herrn Gaudes auf die Einsam
für seine Leyt aber liest bald
ent Landtrod fassen, und
wird in die Abende.

Das selbige Tagt von Kall,
manne von Kall besigen, von
jet der taglich Augustin,
was die Auglobung der Kall
manne die regierenden Bürger
meistens betriefft, so geschiff
selbst die andern Tagt man
die Wahl und befohl in
3. Winkeln: 1. niemanden
von Kall schlagen oder zu
offenbaren, 2. die regie
enden Bürgermeisteren wöl
ligen gefasene Leuten, so
wird bei Tage oder Nacht
von ihm verordnet, 3. die

in Kauf ohne die vorgenannte
 Bürgermeisterei Einwilligung
 der Stadt Gubliken
 dann aber am 1. d. d. abgestor-
 bene Bürgermeisterei Stelle
 in andern Person abgetreten
 zu sein, welche dabei bei
 seinem Tode die Abrechnung
 von in der seine Bürgermei-
 sterei geleisteten in Gubliken die
 andern Bürgermeisterei und
 demnach gezeigter und dieser
 die Bürgermeisterei
 vorgefallen worden, dass
 in dem andern Kassenbuch
 über die Person Casper
 und nicht wegen anderer
 der andern Person Bürger-
 meisterei sein sollte, dass
 es das vorgefallene so wird

Esur das Capulat zugesagt,
morgend geschickt und in solch
eigem Dylust, die Waack und
wird bald im Anfange der
designirte sonder anderer von,
geschlagen, da disputirt man
so lange, bis man den Hals
in zwei Theile theilt, ein
Bürgermeister schreibt mit dem
selben Halbe in der Rubric,
der anderer Bürgermeister
nimmt seinen Abtritt und
den andern selben Halbe,
der in der Rubric schreibt, nach
dem designirten, der
in Guelbe dreyen auf,
als dem Punkt der ganze
Hals zusammen und nach
dem designirten, als dem
nächsten Esur Dylust

Prügel und ein Oberheller zu
geben und das heißt ein
große Kalkwaage.

Das von Kalkgliedern Brand
stellen an sich gebauet für Kalkmauern
den auch, davon trägt ist die Brandstellen
mit Kalkaufsatz, welche ist
selbst in die Hand kommen und
selbst über Kopf des Menschen
verbleiben so sehr ist auf
eizigen Kalk Kalkmauern
zugezogen nicht verbleibt.

Das die Taxa ist die 8.
Articul albereit gedacht
wird sehr von Kalk auch
von Kunst der große,
und der papstend taxiert,
und wenn man die Taxa
nicht so übereinstimmig aufstellen

die Taxa

ge, müßte auf mancherlei Weise
behalten, und geschickt, auch
and Land geschickt werden.

27.

Statuta Die Statuta und Gräfte Ord-
nung sind von dem Hof, Nov-
ber von nachher, noch
durchgeführt auf alle Stiche.
gehalten worden, besonders
bei den eigenen Käse al-
le sind durchgesetzt, und
von den verbleibenden mit dem
König besprochen, oder die
zu großen Konventionen, und
von gemachten Klagen zu
werden befragt ist, nicht
verbohren worden, so
ist ein ordentliches Gebot, ob
wird es niemand als von
Katz.

So lange es ist von Katz

fließt bey groosfurt, ist keine die,
 von Kofnung bey. Dals abge,
 Loge ad avandru, und als Mol,
 von Amdler auf Kater raou
 von, zu selben Zeit hat in
 zu Koflau groosfurt.

Mit einem wenigem Prosa zu
 hat es viele beyfassen, das zu
 in zwei Zeit nicht eben nie
 magle beugte zu Ludwig 9t,
 was zu bei, sondern ansehe
 in so 1596. nicht die,
 Zeit zu Kofnung, gelich
 und vordis angetrieben, hat
 nicht nur die Kater noch
 lange vordis, und nicht
 an seine furdung und
 auf die gefabte Magera
 von gefabrten gebrant,

mir aber M. Mercator's Gide ein
wohl verdienter Lohn zu
zu verdienen gegeben, was ich
stund von dem Galt zu begriffen
sien, und mit Geld zuungeseh
habe, hat es mich an sich ge
zogen, und zu vielen Kaff
geschafft, als das ein einbauffen,
Zinsen und sonst dinsten ab
zu legen gebräuchet, was mich
jed Kaff dinsten dinsten fast
beytra, als dinsten dinsten
an dinsten dinsten, und
als mich dinsten dinsten so.
1611. nach dem dinsten
dinsten, hat der Kaff
mich nach dinsten dinsten
und in dinsten dinsten

vob, voreist uf abro abgeffla
 gu, mit Warsandt, ad Di
 vilegium brichte ant, anu sol
 te ant ad buegraffst Hoff
 manne voroglen, sein febra
 abro 3. Monats ant vige
 fofsa zugobant, und rindaf
 voraid mit rindant und
 vorinigt, uf solte ant
 von Hoff fte risten, und
 von Hoff rinen, sein uf
 vorgru gotgau, vom sein
 bliebe, mit von rannu
 zinnant, wiste uf ab
 vanden, vone uf raete,
 Nou. 10. 1611. bis 1613.
 in voreist fasa buegr
 antist. Wida abgehorben,
 ist in Hoff und Regiment

gar wohl geordnet, nach der
vom Ableben der Frau
auf und dem Hofe sind
sich in die Hände zu geben, da
sich auch die Kinder und die
mit über die Landgüter
so gar wohl beyden
Landesauspächter | Tit. | H.
Eckert von Mezard auf der
besitz und Maßstab und
nach dem H. Adel von
Großdorf auf Güttern
Rusland und Katze, an
an das zu Ludw. 20
sind, und an das
des kaiserl. Maß. mit
allein die über die
sich einzustellen, sondern

Ergriffen die Vorleser mit
und Abdruck der Reise nach
bei welcher der damalige
Sydikus D. Jodocus und der
neue Ergriffener D. Jodocus
vom Rath an mich abgethan
habe, und Zusage der solte
und müste mit der Befragung
erfahren, und der Rath
Länder reformiert werden,
und damit mir der Rath
soll vor die Augen gethan
zu werden, müste sein
auf die Kosten davon, die
mit dem Veränderten
mit Gewalt gewonnen
worden, bezusetzen auch,
weil, ich noch nicht an Rath
Länder wolle, ich solte
mein Vorhaben freigeistig

ungeschicklich, welches ich auf
 gefasst, wie in der Folge
 o. ungeschicklich, wie ich nun
 gefasst, ob sich bei
 handeln, so sehr ich dich,
 und die Kunst des Schiffschiffs etc.
 Welche Kenntnisse von der
 Kunst der Kunst abge-
 bracht, und ohne die Kunst
 des Schiffs sich zu sein etc.
 Es zum Wohl der Welt
 infallirte, welches mit sei-
 nem Ansehen von der
 zu sein, so sehr ich dich,
 und die Kunst des Schiffschiffs
 was auch so sehr ich dich
 großen Kunst der Kunst etc.
 kann, so sehr ich dich,
 Leben hätte besser müssen,

mit aus dem Coenig, von in
zu H. Conisarius zu Horen
Kaufsch aufgesetzt, unter H. 7.
Zu sehen.

Was von Landt des Kofa
sich, sein Weib und Kind
von in der Kofa gutten an
gründet, und ob von Kofa
selbst alle geacht, und
gelesen, so haben sie es
auch geachtet, bis zu dem
zu Horen Landt Kofa
dem Kofa zu Eudisung
anmeldeten, einen für den
Kofa fand auf dem Landt
Kofa, bis von Kofa
Kofa. anzubieten, das
auf einem Kofa spielen
von mit dem Kofa zu
messen

meßten mit dem so feinsten
 roten gemessenen Pulver bei sol-
 chen unternen Knochentheilen so
 es ist gewislich salber, und
 Knochel der unternen Knochel
 nicht sitzen, noch ist ablos
 ganz salber vorzubereiten
 wollen, sondern 1619.
 meine Knochel und Knochel
 Knochel abgesehen, und mit
 guten gewissten unternen
 roten Knochel Knochel
 angeweicht, ganz mit dem
 Knochel von Knochel ge-
 wendet, und zu Knochel
 nicht untergesehen, ob
 es auch Knochel von dem
 Knochel geistig mesol-
 gel, und bei dem Knochel
 wie vorgedacht ablos von

unglücklich, so hat das die
Lustigkeit und Grandsigkeit
das Glück, soz also regit
und, auch auch geistig
da Glück. Ich nicht allein
quäntigst erhoort, sondern
auch von allen begüldi
ganz unglücklich stand und
kost gesprochen und sol
sprachsel habe ich gut
reichig resigniert und in
dabstuch nicht bleiben kon
nen.

30.

Und weil ich abbreit von
28. Jahren abgedauert auf
19 Jahr zu begeben zu
verloren, und auch in das
nunde Jahr von Hand gesil

was von andern herkommen ist
nicht vernünftig, weshalb
Zubehör, und von uns zuge-
hen, was mit absonderlich
ausdrücklicher ausdrücklicher
protestation / weils die Kä-
se in unser Oberlausitz Post-
Kammer ganz demselben sein
sollen, was in uns sein
aus der Union der Kaiser
oder denandere, gewiss
haben sollen, sondern was
ausfall von uns gesche-
hen, was in selbsten als
in requisitas und auf die
Zur Post und geschehen
von Oberambt geschehen
geschehen habe, was von

vom Fr. Gud. auf pro imp. u.
 titione arivon allen Geypauß
 dem oban die Laasait zu
 sand antro die Augou lauf
 son aach, so mi anigge und
 künftij liben nooiron meist
 pfugra und nooborhou raou
 wa, Juuastou is vaine
 grotand zum in bündigst
 und fleißigste bitra, auf
 miß ganglich drauße pro
 casaru, und deuo vane
 soleanisue vdaoyou pro
 testira thio, und noo
 elribi Fr. Gud. zu Anbl
 gsoosomou und suboaid
 ligu vionten boaid. Da
 suae Quoy Freij von

24. Septemb. No. 1646.

Lra. Gud.

Am 24. Septemb.

Antonius Rosigau.

S

Sancta, rousang nam
 Landhaig, von Kurt Burgden
 fangfang von Lallubrog von
 von Dore. Cilia fangfang
 rousangligon Lant Procurore
 re. und rousangligon gewest
 von Stadt Syndico zu
 rousangligon befford
 von, auf am 29. 1646.
 No. 1646. folget.

1.

Wird mit rousang 100. ffl.
 so an Ducatru auf rousang
 zur Louson Collecta rousang
 von rousangligon fang?

2.

Wird mit rousang rousang
 rousang und rousangligon
 so rousangligon auf rousangligon
 von, befford fang?

3.
1. Wie die Kaffelareff zofel u
tra wode?
2. und wie die in andere Hof
nung ablogou?

4.
3. Was es mit der Kaffel u
geldung von einer bewand
nütz gabe?

5.
4. Wie es mit der Kaffel von
zu ausgelegten Goldra
also 1. von Dälz. 2. von
Grodou, 3. von der Teri
nga, 4. von Kargou und
Kriqua, Item bewandou goll
behalten?

6.
5. Ob von Stadt Syndicus in
ingruen der ganzen Stadt
und Camm, zu bewand
von Jfrou H. H. J. u

bereite zu thun pflüchtig und
 nachsehen, als das ja die
 "Consequenzen" rigore "Aa"
 "posita" und "procedere" bil
 "lata" und "defension" soll?

Was sonst zu thun noch
 möglich, wie die "Gegenseit" und
 Zeit für "Syndicus" gewahrt.
 2. wie die "Kath" die "gr"
 "ration" "Kath" "Guttes", als für
 "arrog", "Jagd" und "Jari"
 "verboten", "Müssen" p. "migo"
 und 3. "arrog" die "säesol"
 "alles" "aussehen".

8.

Was ist also Statuta
 und "Gründe" "Ordinungen"
 "publici" "Juris" "sua", und
 "nos" "sua" in "traut" "aus"

gangung vornehm der that die
wizigen rathschloß nicht auf
wunder laßt.

Der Herr Hasamarsche
nicht wegen der Depu
tierten Einweisung.

Der Eusebius und zu Paphos
und Marggrafent zu O
der lauzig vnsrer quä
wicht voru vnsredner
Herrn Commissarij
Wohlada, gestung, Mr
der Hof, und wohlbrachte
to, auf Herrsche, Grob
aufbaste und seiglasobro
gestung, grob ginsti

ge seuen und sechzigste
Parochie formido,

C. C. C. G. G. G. und von
seuen sind meine sämliche Dörfer

mit Ansehung nicht gleich
solche, so die und formido

einige Häuser so zu seuen
brach, und so C. C. C.

G. G. G. und von seuen Dörfern
ein, so in der Dörfer

in Dörfern zu seuen C. C. C. Dörfern
zu Dörfern und so die

grasast und Grünsende da
seht, die Dörfer und

Bestätigung des Grünsast
Dörfern Dörfern, so in der Dörfern

einige Häuser so in der Dörfern
und Dörfern so in der Dörfern

77
neu beschafft, auch aus in die
von Dürer sam in genere. quam
in specie. videret, und aus id
Gedruckte No. 1620. mit 10
1030 und Handlung des da
möglichem Gauselstreu 10
gangen, und abweisenden
von dass vi, oder auch
abgehandelt oder nicht, 11
von ungeschickten Gauseln
von diesen ungeschickten.

Das auch ist auch 10
das ist wieder beschafft 11
beschafft 10 und 11
von aus, auch aber 11
von 11 11 andersamig
zusammen ist auch 11
11 11 11, 11
11 11 11 11.

999. mit dem Herrn Herrn
 und in der Hand des Herrn
 aber Anfangs waren sie alle
 gleich, was ich für mich
 maachte, so ich das so
 le, zu dem zu gehen, nach
 zu Liebe oder zu Liebe + etwas
 geschrieben oder geschrieben
 von, sondern mich und
 allein der Dinge brachten wohl
 le, was die Ursache ist an
 die Hand ist, mit so
 viel ich mich der ganzen
 Umlaufe nicht das
 wissen lassen und so
 wissen noch zusammen
 habe, was ich und so
 hätte mich erlauben, so
 Frau ist aber alles das

hoffen werden von einem oder
mehr andern, so sich auf, oder
zu einem öffentlichen oder
privaten nomine, (eitel, oder
aperte, per directum, oder
indirectum, unter andern Umständen
und unter dem Vorwand der
Freiheit, oder dergleichen, in
oder auf irgend eine Art
seiner, selbst inquiriert, oder
gehindert, oder verbit, oder
factis molestiert worden,
auch auf gewisse andere
Weise fallt, anzuzeigen.
Am 18. H. Oct. 1799.
Und so H. d. d. d. d. d.
und so H. d. d. d. d. d.
H. d. d. d. d. d. d. d.
H. d. d. d. d. d. d. d.
H. d. d. d. d. d. d. d.
H. d. d. d. d. d. d. d.

ausgesagt, und R. M. J. n
der Universität in 4. Hauptquartier
den, als dass es ist mit dem
Geist der großen und kleinen
von Fraternität, 2. mit dem
Geist der neuen Regeln,
3. mit dem Verstand, 4.
mit seiner Vernunft und
Gedanken und geistigen Kraft
gesondert, Substanz, Maß, Maß
bei seiner, bequemen, ja
gleichen Eigenschaften, so
das sie ihm bequemen, was
er 1. für den Zweck der
seiner Arbeit, für die
möglichste Anwesenheit der
Verstandes, oder der ganzen
Kraft, oder seiner selbst
propria autoritate, adjuva

wird hat die eine folus große
 Befeldung wegen habe, 2.
 auch auch grünen Stadt Gut
 Hofung, Maltsen, Loyal
 und andren Doyffen so
 in Verwaltung hat, und
 mit vore Untertanen Zins
 fest dingt gedren oder Mühl-
 säm, und dabig liegenden
 Acker und Holz mit
 auf der Untertanen zu
 fordern und Kopfe so
 Zinsen und Zinsgebühren
 und Zinsung, und man
 nicht weiß, ob mit d.
 Administration von Hals und
 Hario publico zum be-
 sonder in seiner Zins

von Kay gerichtet wurde.
3. Was so mit der Folge
nachdem zu Malgrind auf dem
Bischofsbrunn und Linsalder
Folge, auf mit dem Folge der
Folge und dem Folge über
gefordert, 4. Was für die
von der Seite gegeben, was die
an vielen untergeordneten
Zahlung für die Folge und
geringerer nach der Folge
Dauerer untergeordnet, was
von der Folge zum unter
Ganze von Folge mit Folge
von Folge untergeordnet
Folge und was die Folge
begleit die Folge
Dauerer von Folge auf
von Folge Folge Folge,
was die Folge die Folge

fromm werden mühte, damit
 ihr Gopriest müchtig befordert
 werden, 3. Was für an Hall
 gemüthlich Wohl noch nachdigen
 Consequenzen der Hall Vertriebs
 und mit Aufklärung Kunst
 wurde "Lohn" und Malzsol
 zu gebrauchen, ja was so ist
 bey dem Hof nicht besonders
 leicht, sondern gewöhnlich auf
 durch die Casa Hofe und
 gewöhnlich der Hall Vertriebs
 für Wohlgebräuch und
 freudigste einflussen lassen,
 und sich annehmen, als wenn
 sie für sich wären, 9. "
 beauftragt habe,
 Dittens haben sie sich "
 bei H. Dr. Johann Fabron
 beauftragt 1. Was für

von seiner Anwesenheit und
neuen Klüften kein Gedicht
braucht, auf dem Kaiser und
grünem Radt Androhung,
so seinem zuwagten Fuß
wie, dazu nicht aufhört, da
auch davon nicht 100. ~~100~~
andere Caffen zuwagten,
und dem Kaiser und grünem
dem Radt die Mays tuben
zu wandern, 2. was das
folgt, so es von seiner
Anwesenheit dem Kaiser
wird einzuweisen, zu sein
und nicht alle Jase neben
von Josephinergeldern
die dem reinen Kaiser Ge
trägt, und seinen dem
Kaiser richtig zu bringen hat.

3. Was ist für mich eine von Al
 recht bequämlig, aber böyge
 zuogte. Hatst Professor und vi
 mit Caspar Krause folg Maedel
 fallen, auf saun jingere und
 loiffen Folge, weil gar viel
 ungeschicklich und ungeschicklich
 in Kante ergeuden, nicht
 redoufften selb, was ist
 Ihu sein beunfolg was ist
 asisere und fänigste Casore
 in sein beunfolg richtig
 von, was auf 3. runde 4
 unison Stadt vintore von
 zuif jante in Casore Folge
 wahrhaft, und damit zuif
 von liest, aber von da
 möglichem Stadt Küstere zu
 von 3. runde davon die

Bestenfalls 1. dass es die nach-
Daher wieder dass und die
leicht aufgeben, 2. dass
sich übernehmend in gewissen
Abständen abgeben zu
geben, so nach unmittelbarem
wie alten Prozess und dass
gehört, 3. dass es ohne
sonst zugewandte Gesetze
Norweger und Däneger
Nachgelasse in seinem Recht
von Hause zu überweisen auf
Einführung dieser Dinge
wäre sie denn alles wie
so abbestimmten Gütern
selben von dem Dage bis
gewinnenden und dem Recht
Aufre respectiver, wichtiger
nach Gesetz und Recht
wird anzustellen begehren.

"Lieber Herr Baron nach vielmaliger
 Furchtschickelst Buchen in
 gereder, daimen die sich über
 die reue" bürgermeister ragen
 "über Administration der
 in Justitia, als in gurei"
 von Stadt Verwaltung der
 zu zum ersten bestrafen
 ist, als das in verlegung
 zugehen bürgermeister und
 der Küster Johann Esau
 vorub nicht recht daer wo
 fassen anreden, Jäger"
 zu das die Wiederricht-
 Pausen nicht in gebührender
 Art genommen anreden, und
 stand vordem unser
 anhangig, ausgezogen, von
 bei dem auf die Causi"
 Linie mit gesungen, rein
 und auf dem neuen mit

und der andern Befehle
abgelesen sein müßte, weil
es aber also alhier nicht
zisse und C. C. G. G. und
den Herrn damit zufriedigen
zu sein unmöglich macht.
Dieser angezeigte Befehl
ist schon die vernünftige
B. Rath Professor mit der
dem vernünftigen Rath, Syn
die andern in der Regel
den Pflichten der mich
auch in Sept. A. 1699. auf
meine Habitation der
Lohn bezahlt, mit dem
Herrn mündlichen Befehl,
was ich solte den 3. bei
grazierten überantworten
den und zugleich von mir
mit Professor in Räumung
aufhalten sollte.

D

Ich ist mich wohl so es ist zubien
 bedenkend gebrungen, und mich
 zum Essen sehr schmecklich, so
 haben sie mich sehr in dem
 graden Ofen und Pfaffen
 kocht, was man in der Stadt
 und gemeine Stadt bester
 zu essen mich schmecklich, so
 immer, das ist es also gleich
 sein wieder andere Willen
 auf mich nehmen und so
 nicht ansehn, und habe das
 auf die 3. Drogen in
 die Waage und was so
 auch, so es ist wie es
 nicht ansehn, richtig Zeit
 die Stadt Stube sein sollen,
 zu mir verbleiben lassen
 und diese verbleiben über
 nicht, was man auf, das
 die die Drogen wohl so

zu, und auf Brautwerbung
und Werbung der Argentinien
erweist sich an allen, die man
Gott willens gebildet hat
d'aber und nicht nach Form
Lassa Grosse ist von mir
auf und augenscheinlich
von, ist nicht zu verstehen, und
was für ein Grabschritt und
Tand ist davon gegeben,
hat der Ausgang gegeben,
und ist niemandem befohlen
von mir allein befohlen,
ist aber sehr alle
nicht geistlich, sondern nicht
nichts gütliche Geistes,
und als ein Pater in
sibia von dir: Sicut
vis et liberasti animam
tuam geistlich, und das

"abrigt Gott und demselben
 die Kauf besorgen, dass
 man nicht abgezogen werden
 als Geringer, und man
 emendationen in Administra-
 tionen, da nicht lobaleu, das
 nur aliqualeu verhofft, so
 ist das nicht allein das ge-
 nügliche was auf besetzt
 sondern so sein auf so-
 nach die Geringerheit und
 Geringerheit, wie die sonder-
 allen Geringerheit von diesen
 von C. Kall soom über-
 gebenen Gravaminibus Kauf-
 nicht solange, so soll so-
 bei so besetzt von den
 zu nicht nach Geringerheit
 bleibt, mit gleicher Gra-

verminibus, vroro Cruzahl
und Catechao mis vof sub 4
falsa, rimboursa, und vof dnu
selben so bald nicht abgeoffen
werden sollen, und si si
vrb Eageb, da vror Ketz auf
vrum Ketz frue geworren und
nir auf zu ifura rator 4
vror latura, in gar rator 4
der Cruzahl und groftra
frequenz vrbij man abor
vof andra ex parte vror
Gminder, vror vrum vof
Gmalt, andra ex parte
Sevatus vrum inigru me 4
han vofpuort, fuaugt
vrum und befocht, vof
vrum vof zu ifura fua 4
ab vrum vof, mit
vrum vof vof vof vof

mit mir etwas zu werden soll
 sein, Rest ist aber zu sein
 Gütlich allseitig zu werden
 allein zu sein zu sein
 bedruden gebohren, sondern
 mir ein paar halbe Groschen
 zu geben befohlen, mir
 auf dem 1. d. d. d. d. d.
 und d. d. d. d. d. d. d.
 mich beides so zu werden
 werden, und was zu sein
 auf dem 1. d. d. d. d. d.
 in Mittel gehen, und in
 der Zeit gebohren haben
 die von Victoria d. d. d.
 freien verbundenen Leben
 weil die anlangt d. d.
 halbe Bleib, Gravamina
 begeben, und was d. d.
 noch nicht allseitig d. d.

11
sichere Antwort so kann
die gemeine, mit Resolution
angehalten, weil ich aber nicht
allein der Kaiser, sondern auch
gemeiner Stadt Syndicus sein
ist und von gemeiner Stadt
Gefallen und Gültigkeit befolgt
ist, und so weiter
Ihre Hofstadt über so
als die Kaiser vorzubereiten
zu sein, so verfahren
die meine Befragung, ob ich
dieselbe Hof. Kaiser von
gehörigen geformten sein
ist nicht, sondern habe ich
nicht also bald verlässt, nicht
wäre geständig, was ich nicht
allein der Kaiser, sondern
auch gemeiner Stadt Syn-
dicus sein, immerhin nicht
von auf von dem Kaiser

selbstem nicht anders als Stadt "
 Syndicus liberaler und grosser "
 mit einem, weil sein abse-
 nzen, was er wegen
 Forderung ihrer Graveni "
 nun zu sein, so was mit
 nicht anders wissen, dass
 was ist in dieser Sache "
 Satisfaction gelte dass "
 in dem nachstehenden abse-
 weil, so ist es nicht allein
 diese Stadt, sondern die an "
 von d. Stadt mit einer "
 nicht, und als ein Case "
 sa communis dass, was "
 einen der Rath der Nov "
 bringt ihre andern St "
 Nicht, dass vermehrt ihre "
 haben Einigung und alle "
 freigegebenen Observanz

nicht Sabirou Soudou so
wollen wir nicht E. G. Kasse
gebühren, und zuverfügen
nicht, so würde sich wohl
wohlstand verläufen, das die
mit content und zuverfügen
sich würde, Resais
nun würde in die Kasse die
den Soudou, und nicht rege
nicht, geben wir E. Kasse
Grafen so viel fast ihre
Gravamina also oben so
nicht, übergeben, das soll
zugrunde und sich beschaffen
nicht, das die E. Bürger
sich ihre Soudou Soudou
und Kasse nicht so
nicht, und ihre übergeben
von Gravamina nicht

vorlaufft abgefaßten Satze
 mit dem Ausgang, worin sol
 sich gefaßt wurde, daß die
 vierzehnte Ausgrabung und
 ganze Gemeinde verwirklicht
 und Aufhebung nicht bedroht
 "Galt, hierzu habe ich mich nicht
 in Meinung gleichgefallen ge
 wohnt, und an dem Feind
 nicht weiter gebauet, ich
 müßte mich deploriren, daß
 man mir so wichtige Sache,
 wovon die Hoff und die
 ganze Stadt und Provinz
 et Salus dependiret, so
 negligenter und nachlässig
 tractiret Galt, da vor die
 H. Ausgrabung und die
 ganze Stadt sich zu sein
 an dem nicht mehr zu zweifeln

geben müßten, was ich die
"bist" und "der Administrati"
"ou" zum "Herrn" und "die"
"Katholik" in pleno confesfu se"
"habus" "Laxius" und "im" "Ara"
"erung" "grobste" "fakt", "Herr"
"ou" "ist" "bitt" "für" "im" "Gott"
"wille", "galt" "auch" "für"
"im" "Herr" "auch" "immer"
"auch" "Gott" "König"
"im" "Kraft" "aber" "die" "zu"
"zu" "Kraft", "wie" "mit" "Kraft"
"seuf" "wie" "nicht" "zurück"
"ist", "Kraft", "und" "so" "im"
"spätere" "aber" "die" "Kraft"
"zu" "Kraft" "Kraft" "nicht"
"zu", "Kraft" "ist" "die"
"Kraft" "und" "zu" "alle"
"Kraft" "Kraft" "Kraft" "zu"
"Kraft" "und" "Kraft" "zu"

Administration am 20ten Mail
 von Gorbun, Sitzung ist
 man zu dem Volke, wie die
 auf die Wahl, auftrabende
 Congregation und Gemeinde
 über die geordnete, und
 ist dahin zu erklären, dass
 man dieselbe zu Gorbun
 bis auf 14. Tage vom 1sten
 solde, mit der Probe
 sung, dass die alther
 alle Billigkeit nach solten
 beschieden werden, auch
 sich ihnen auf also bald
 ist angezeigt worden, und
 sind sie damit zufrieden
 gewesen, zugleich aber hat
 man al bald davon vor
 Schrift der besetzten Ge,

unmittelbar deliberirt, und
es selbst die Lage von dem
ganzen Hofe und allen um
nachdem Hofe und ab
sonderlich auf nachgefragt
von G. Hofe Hofe gefast
in Hofe, von die an
von alle, wie auf die 3.
Lingronische Hofe, metu
male conficiat et male
geste administrationis, gar
aber nicht metu von Hofe
großart und von Hofe
wunde mit guten Völkern
den einzigen Contradiction
zufallen, von ab Hofe
bis zum Hofe und
nisi consensu, semine die
sentient, unwillig und
geglorien an Hofe, was

man wiederholte ihura auf go &
 auser maas zulassen solt
 te, wie auf in continenti
 außgobragt was die in Con
 cept außsagen solt und solt
 got dem gehauften Rath
 zu ifere endliche Approbati
 on ~~vergeben~~ ^{besten} maßnahm
 publiciert, und der burger
 schaft und Gemeinde an
 tra der Stadt Justiz zu
 gebillt worden solt, weil
 auf abra der folgenden 10.
 got ~~gehörig~~ ^{gehörig} auß in 8.
 oder 10. Tage ~~erhalten~~
 müge, hat in zu ~~an~~
 Universitat in Concept
 der Concession ~~erhalten~~
 ansehn ~~erhalten~~ ^{erhalten}

in p[re]s[ent]e conf[ess]io[n]e i[st] no[n] g[e]w[iss]e[n]d
da, non rursu[m] m[er]ito audire
stuat v[er]oq[ue] mo[n]it[us], n[on] i[n]
m[er]ito auct[orit]ate r[ati]o[n]is g[e]w[iss]e[n]d
m[er]ito d[omi]ni b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is m[er]ito
qu[er]endo m[er]ito d[omi]ni d[omi]ni
In p[re]s[ent]e p[re]s[ent]e et i[n] p[re]s[ent]e d[omi]ni
g[e]w[iss]e[n]d d[omi]ni g[e]w[iss]e[n]d m[er]ito
m[er]ito b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is r[ati]o[n]is b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is
v[er]oq[ue] m[er]ito r[ati]o[n]is m[er]ito
v[er]oq[ue] b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is d[omi]ni g[e]w[iss]e[n]d
d[omi]ni b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is d[omi]ni g[e]w[iss]e[n]d
alio b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is m[er]ito i[n]
rei v[er]itate, s[ed] i[n] m[er]ito auct[orit]ate
v[er]oq[ue] m[er]ito, d[omi]ni b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is
m[er]ito g[e]w[iss]e[n]d m[er]ito b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is
v[er]oq[ue] d[omi]ni, d[omi]ni g[e]w[iss]e[n]d
v[er]oq[ue] d[omi]ni i[n] m[er]ito b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is
m[er]ito b[e]n[e]d[i]c[t]io[n]is d[omi]ni, d[omi]ni

schreiben und attestieren, und
 ob ich auch wahrhaftig noch
 nicht, was vorgehen wird
 von mir, auch solle die
 Instrumente unter der Hand
 des Königs, des Königs noch
 sondern nicht, auch die
 des Königs des Königs
 von dem viel mehr ab
 gedungen und erworben
 ist worden, so ist mir
 das Wissen nicht anders,
 sondern auch die
 in originali form
 sind in der Form
 von mir geschrieben
 nicht falsch, und
 nicht unterschrieben. Und
 das geschah am 11. J. 1599.

und von Ihnen auf zu dem
Gnuzl Taver und Form fast
reconnedirt und besolten. Da
tun. Indisim von 18. Jan. 1638.

CC. J. J. J. und
ard von

Introdirent und
vonschillige

Ambrosius Hadam.

mon woff fden, goston
ga, woff, goss und woff
bmesant, auf fton
fou, goss auf fton und
follglaten von folig
von kintige auf fpij
Eimodwoff und woff
woff, J. J. J. von

Articuli

1. Ursachen der vornehmlichen
gründlichen zu Ludwig II. J. 1647.
an dem II. Landtracht
von Callenberg beauftragt von
Heilbrunn am Hofe.

1.
Wie es mit dem von 1600. ff. 10
an Ducaten aus Verträgen zu
weisen Collecta. Komme und
sonst mit der Regierung der
Landt.

2.
Wie es mit dem von 1600. ff. 10
gründlichen Ursachen und ff. 10
Landtracht beauftragt?

3.
Wie es die Halbwahl gefal
ten ansetzt, warum sol
es nicht wie siebraven mit
Koblenz von II. Landtracht

und von Landeshauptmann
Hesse?

93.

4.
Wird die Hälfte Hofmann in
andere Richtung abgeben?

5.
Wird mit den Zollen ad
von Salz, Zucker, Blei,
von Kognak und Roggen
den Brückenzoll vereinigt
von der eigentümlichste Art
je nun aufgehoben, beibehalten?

6.
Warum die Kognak und
Roggen nicht gebietet werden
von, sondern je nach den
Größen Zoll und davon in
den Handel, ob auf den
dem Landmann an dem
größtenteils großen Hof
von Zugelassen, und gleich

noch von Langsamkeit in
gewissen Dingen?

7.

Es soll auf Contributionen
gerichtlichste Aufgeborene
sich anlegen und den
wissen gegeben werden sollen.

8.

Wie die alten Statuta und
Gerichte Ordnung publici
sich zeigen, und was die
nicht ausgegangen, was
von dem die igeu neu
werden nicht auf zu
angesehen Widerstand
den lassen.

9.

Wie die verordnete
nicht an dem
und die geboten, weil
sich die Leute so sehr be

Stoßung bey Ihren
sein Abgang und nicht etc.
Dreyßig Stunden.

10.

Wird die Hals die grüß
von Nord Güte als fortw
ge, Jagden, Adinghrood,
Nüßten, geuist, and etc.
Zu die seist ansonden?

11.

Wird die Veränderung auf
Ahnung in dem Privile
ge geuist, and so sey ge
nichtbraucht, and, anson
die Taxa so unbillig auf
Lohnen, and Meistern
and die die geuist,
eingesucht, and and etc.
Bergung dreyßig Stunden
son, so von die die
Zeit dreyßig seye sollen

angefogel aoid, aoid id voo
vintu in hoc Pasche gefalbru
wosira, und aoid id rigo fro
gofe?

12. et 14.

omni voo Provitali refura
ria zinnvooftofen, aoid
fo so raffl big douru, fo
in dogmouab fizeu, ali au
voo Louffu und foudel
Luffou, krouden und
foudaoud Luffou, fo fofo
ubro foud grouwen und
die Luffou ist zinnvoo
vooftofen foz? aoid folu
voo eigendlic vngre fell?
aoid voo grouwen vooftal
vooftalch brobaftel aoid
voo. Item
voo voo offenlicke fof

fact in Kleidung abro Rau u
vst Gebu zu rindraftsfor
und visten Misbomng auf
Zubergesun.

Wie vad Tugendvianen ad
vst Linpa Dubra vst for u
vigt abgestoffen sig? und
wie vst vordiffen von u
von vult auf gewisbe
Zeit zulegen und also gut u
st Ordnung nutzollen
sig.

Und Jue soust anse
weisend, wie st fragogen u
gen, wa so die Zeit, als
st Engstromichtro ghu u
st, und vord ansege
fragge und beghastung sig.

consequenter Privilegia bey
seiner Majestät, nach dessen Willen
den und wegen der sich ge-
hörigen Dominio loben, f
et approbatione Cameræ
und quædam ad hoc facta
sunt.

5

Conu

Confirmation der Depu
ten des Auschuss-Vorsta
nen No. 1620.

96.

Die Congression der
Katholiken des Königl. Reichs
Bistums Breslau ist demnach,
das wir uns in dieser
Kath. Congregation Zeit
verschieden, die gestandene
Congregation mit Zuzug,
mit inwendigen Bistum und
Congregation, weil es mit der
Lust Gravamina und der
Handlungen vorzubringen
sollen, wie auch diese
bleibe gewisse Congregation
aus der Congregation
und der Zuzug der Depu
tion, und confirmieren

auser sechs aufzügen und
wobey, und auch real
denk und Abgesehung
von, igo aus auf Kunst
in andern Gebrauchen
und gehalten wissen,

Dann aus dem vierten
Punct und bittre weisheit
auser und bescheiden, das
ist igeige geschehen zu
ten und Längsten auf, zu
gatten Wunders, sind, zu
so und ähnlich der ganz
zu gewisser Vorsehung, auf
zu Befahrung der bürger
Lüste Gesehens angest
und einfach ist.

Beste haben aus sechs
von Puncten, nach gebra
wollen sind aufzügen

sonst zusammen kommen, wie
besprochene Punkte aufgesetzt und
mit zu erledigung vorbera
gra fallen, und erst sol
ich von Ihren gestehen, die
ihre besprochene Punkte
aufgesetzt und mit rings
früher, auf vorang und
Confirmation ihrer Worte
und Fortsetzung von
besprochene Punkte an
gefallen, so haben wir
nicht allein ourselves auf
sich so möglich abzu
greifen und vollst,
sondern auf ihre Waise
Ihren Tische nach fröhen
confirmiert, Confirmation

und beständigen die hiesigen
 wozu bald und als 1. das
 Ihre Majestät, raum d. von
 Kaiser Hofgericht referiert,
 vorgegründet, bei jederzeit
 von vorgehenden Bürgern
 inistrot bestanden an
 halben, in der Grafschaft
 bei der fonsen an Volk
 und Wille, die für von
 dasselbe nachkundig grunda
 ist auch, zusammen von
 man, von vorgehenden Bürgern
 gräflich und Zünftler
 beschaffungen und so
 vorkom aufzugeben und
 diesem Hof zum
 überung vorkomden an

auf oder schriftlich nach der
Forderung und Vorforderung
von Danks, mit gebühleri-
ger Bescheidenheit vorzubereiten
soll und zu solicitorien soll
erlaubt und zugelassen,
Die auch wenn es nicht schrift-
lich vorzubereiten vonnö-
then, solche schriftlich jed-
mal mit aller ihrer Kraft
und rigore facit
zusubscribieren sollen sol-
che sein, (2) Coblenz
sich untereinander glück-
lich, vorbräglich, sprachlich
und vorfrühlich halten,
wenn von anderen vor-
ten, oder mit anderen
Lüder Kaufmann bei an

von Leuten bezeugen.
 (3) Und bei jenen wohnt,
 in guter Willen und gütlich bei
 selben, und niemandem keine
 ne. Er wird davon unter den
 oder verhandeln.

(4) Auf dem in der vor
 scheinung 1679 gab es gewisse
 von böllischen Königen bei
 sind und von incorporierten
 Ländern aufgeführt und
 mit einer für beständigen
 Confederation, so wohl
 auf in der gewisse von
 Handra nicht Marggraf
 Freund Herzogin war die
 abgeworfen vorkommen und
 gesandten Specialarticulu
 unter anderen gegen 16.

Special Articula aoyofra, das
normale allfropbauftra Gr
wasfufid, in gefchloffenen Hals
jedroztid bei der Gus mit
aofft ^{und} ^{andere} Hals, von
selben nistige Defnung fua
follen, so ^{norm} ^{erhalten} ^{es} ^{frei}
bei billig, aber ^{erhalten} ^{bei}
mit dem Hals ^{einige} ^{von}
selb ^{erhalten} ^{selb}, soll
einige ^{erhalten} ^{aus} ^{der}
Profonra, mit dem Hals
waren ^{erhalten} ^{mit}
aofft die Defnung ^{von} ^{dem}
ganzen Hals ^{abgelegt} ^{von}
dem ^{erhalten} ^{aus} ^{der}
glafenen fage, (5) Pol
in die ^{erhalten} ^{mit}
andere, ^{von} ^{dem} ^{erhalten}

Kup, foid, gebüßelstra re "
 Speck mit Gofofene gegen
 mit era Kälte dienst, als brj
 roscife dreyten Gebrauf, alle
 Regiments nicht Göt. Dreyer
 woff fofte und prosperieren,
 mitra des Gemeinde fifftra
 und dreyteltra contra Pla "
 citen Regiments konrad "
 got in geringsten nicht in "
 fifftra, und dreytel alles
 brj fofra fifftra, da "
 mit die era König. Mähl.
 in foftra und mit era
 Kälte vorraund und obli "
 firt fofra.

Dreyer wollen, was
 verjunge, was von fofra
 von Republiktra zu mit

gebrauch sind, insofern sie
gekauften fremden Käse mit
vorzüglich vorzüglicher Sorten
und das darauf nach Berlin
einziger der Kaiser gebührend
sind.

Und soll man auch
vermuthlich, daß mit mündlich
oder schriftlich, insofern,
insofern und vorbenannt
von der Kaiserlichen
nach in über die nicht
ausdrücken, sondern sie
den gegen mündlich
von mit darüber
sich, und in
sich von allen
Dinge geschätzt werden.

(8) Was auf uns oder auch
 in unserm Namen von dem
 Herrn nach Gottes Willen
 nicht verfahren, oder sich
 sonst in Anwendung mit
 dem Gebrauche ansehe, auch
 von uns auf die überbleib
 bleibende Gebührende Anse
 he, welche eben solchen Anse
 andern langliche Personen
 wir auch hierzu qualifizirt
 und befunden worden, of
 in einigen Akten und re
 spect der Personen etc.
 was, wobei unser Name, so
 sie wieder selbst von uns
 eine Rath deponirte, so
 unsere selbst verbleibet
 zusammenhalten, welche

Zuhörung freigeschalteten
 Die Kaiserlichen aber nach
 Die ansehnlich abbeschiedene
 unsere die verfallende Jahre
 von und begehren auf
 von, und davon mit von
 ganzen Hals vorgetragen
 zu, soll diese von dem
 ige Jurisdictione werden
 notitia von Cognitione
 wird wieder eine speci
 es Jurisdictionis sein zu
 diese oder eingetragene
 sein, sondern wieder soll
 mit von Hals, wie jedes
 Zeit vorangehen die pri
 privilegium von Albrecht
 so gewiss, völlig und
 häufig verblieben.

Und soll diese unsere
 zu nicht ändern, von dem
 diesen geschickten Personen
 lauffen, zu Befahrung geben
 Anordnungen, freies, das und
 Freiheit der ganzen Stadt
 von dem, auf diesen
 Hofstaat angehen (ca)
 reshen, unsere privilegia,
 alle und alle in genere
 und in specie, ad id in
 unseigen und haben
 haben moze, sondern
 alle unsere haben zu
 indiction, Obgleich
 respect und Autorität
 in sonderheit nicht dero
 giren, auf obwar beuf
 von, sondern ob sollen

Die die deputierten uobst der
 ganzen Einigkeit und Ge-
 münde, mit dem Rath zu
 allen pfuldigen Einigkeit
 geschehen, wie vor alfort
 verbanden seyn und blei-
 ben.

In dem zu ansehn. vordem
 haben wir Ihre vige Con-
 ception und Capitulation
 an obangezelter massen
 und ansehn und der Stadt
 Justiz zu vordem vobst
 von Casper. Secretarius
 in Consilio. et confesso
 Senatibus den 29. Maji.
 No. 1620.



Extract

aus dem Satzung des
 Georg Meißner
 Caspar Widow
 Simonius Kupffler
 Meißner Wandler
 Nicol Logmann

Bücherei
 d. d. d.
 zu Bücherei

Im Jahre 1794. No. 1679.
 dem damaligen Herrn
 gewissern und Radl. Kupffler
 von wasser, dass die
 Radl. Kupffler J. D. A.
 Prof. in Jandamou über
 dem Reuestration ihrer
 in der Administration der
 Imploration und Anrede
 und Exemption
 contra.

M. Peter Heintze, Büch.
 gewissern
 in pinc.

Die v. d. Corpis v. d. Frater

1011
nibal geistlich, neben dem al
ten Original, bey dem, wie
ich an Capital, so gleich bedau
ren, und wie viel von Jaf
zu Jafon Zins bringt
wonne, wie hoch und rasch
vielfach an dem, und
gleich und wie es gebet
soll werden, nicht klaf
brunnen.

Soll das Capital und Capital
das, und geistlich, des Jaf
zu nicht, und dem
Zinsen, und wie vielfach
Zinsgewinn, nicht die
Zins, nicht dem Jaf
Zins, so in Jafon Jaf
nicht gebunden, und nicht
Zinsen, so in Jafon Jaf
nicht, weil man so

viel Konsum, daß niemand
 von dem Rechte mehr reden
 will, und gleichwohl die Je-
 suen zu verurtheilen suchen
 sich nicht zu scheuen, daß
 von ihnen das Recht
 über 3000 Thl an Haupt-
 summe für das Jahr
 geht.

Item in die

Da nun die Bürgermeister
 Gottes für, wie sie zulassen
 pfändig, besondern auch
 die, nichten Jährling zu vol-
 len Rathschaffung aller
 dieser Beschlüsse vorlegen
 worden, daß sie sollen
 S. Petri, S. Nicolai, für
 ihren Gristen sammt dem

Zooniffelender, raail, vaarente
 Subordinata, vaaf via feft
 Beigleit, raom aindere raoff
 Adminiftriret aroodem aind,
 Sint proouet Inquifition au
 Seden.

L

Mein freundlichste Dienst zu
Ehren und Wohlfahrt,
auf ewig liebe Person
und Freunde,

Da nun die Zeit Ihrer Abreise
nahe herbei kömmt und wir
mochten von Ihrer Güte
Ihnen zu danken, Meinem
quadragesimem Personum qua
wicht schickten Jastrubi
an mich obliegt und ge
bucht, fleißig Obacht zu
nehmen, damit in Hadron
früher abzureisen, gottlieblich
tun und zu Ihrer Ihn
Ihnen gesondert willigen Person
Person zu bezeugen
und dasselbe bestellend und

vordere vordere
 mirach uf mich auf zu
 so so, Ihe vordere vi
 so oher vordere in gebührende
 vordere vordere vordere al
 so vordere vordere vordere
 vordere vordere vordere
 vordere, Do habe vordere
 vordere vordere vordere, und
 Ihe vordere Ihe vordere
 vordere vordere vordere
 vordere vordere vordere
 vordere, Ihe vordere vordere
 vordere vordere vordere, vordere
 vordere vordere vordere
 vordere, Ihe vordere vordere
 vordere vordere vordere
 vordere vordere vordere

vorberibet sich zu freundlicher
willkaffung. geurigt. In
dem Buchlein von 21. De
cent. No. 1649.

Hiermit durch zu
dem Herrschenden von
und Hauptmann von Mag
graf Adam von
sich und bebalten dem
mit Freude

Wozu von Loben

von 5. Decemb.

1643 ist ab eodem
gleichmäßig einver
gefallen.

Extract

107.

Uns Ferdinand 1. Poli

Ordning de dato d.

6. Junij Ao. 1548.

21. March.

In dem Thess soe die Lant
gesetzet, auf die Mact so
aufgab geschribet, von
zwei staden die Kasse und
die fursprecher auf den
Landen, und soll
die Lant soch mündlich
oder schriftlich, von den
Käufern gebraucht, wie die
Lant, oder was Kopf be
zahlt werden, dasin
sollen die Käufer oder
was Kopf, so die Lant
verleget. big dem Fluss

Im Rhein bezeug, bij Joseph
Krafft Kaufmann, auf in
Wien und ferner den
Sprachen soll gleiches
mit im Kopf auf gelte
werden, damit der
den Käufer genügt sein
do.

[Large decorative flourish]

Prius Syndicum, vobis
 per: Co. Fabra abeo novi
 pro Jure via alba buggo
 meistro mit mir vor
 nach vobis communiciert,
 so folgt mir auf Zurecht
 ige. vobis gehalten. Pro
 facolla zu funder hant
 vobis die nach jura bon
 von, nach für vor mir
 modum felter; fester
 die 3. d. d. d. d. d. d.
 vor d. d. d. d. d. d.
 und die 3. f. f. f. f. f.
 darüber deliberiert, 1. ob
 in der Zeit für, was man
 für d. d. d. d. d. d. d.
 1. 2. Ob man bei der
 f. f. f. f. f. f. f. f.
 mit für gemacht ist, nach

In vorstehenden Capitel . 3.
 worden neue richte oder richter
 von neuen im Rath richte
 der richte ob dem jehent
 von der burger schaft, oder den
 geseften, oder Landrathen
 wegen ansetzen sollen, zu
 dieser deliberation wird der
 Syndicus nicht gezogen, und
 freier wird in tag zu der
 aussage; von tag von der
 Rath zu wird verhalten das
 und Einnahme Besetzung, darinnen
 alle fundation und dergleichen
 von befristet werden sol
 den, oder vielmehr die
 Extract davon abgele
 sen und damit ist der
 hing gegeben. Nach
 Mittags samstags die 3. Capitel

Julianus zusammen, und besodre
sich de Subjectis, wie Cirrus,
gra non minus caellu in Kalz
nostrum, die hat der Regit,
wirdt zudeominiren; Jugli
gra nam in Cugruis
wangel, so besodre, so
besodre sich die zang, von
is anogru zum Dritten bis
genirter maistra caellu
es nach isten Humor, so
besodre ist auf nach den
selben Abend unter Luft
und anstamacht, geben
Istus ist Prohabou zu
Dunne, mit Anomafur, was
so Istus zu Dankbasel
nicht zueinander sein wolle.
Dus ist Longum, was

177
Ich muß wegen dieser Sache
in Rücksicht über die Sache
zu lassen, meine Verantwortung, daß
die vorerwähnte Bürgermeisterei
so bald als die Kaiserliche Hofkanzlei
ihre Offizien von dem Ort
gegangenen Jahre verlassen sei
so bald als möglich auf das
gehörigste Jahr vorerwähnt,
eodem Jahr, daß diese die
wegen aufgehoben, die zu
Kaiserlichen Aufträgen, die zu
unsern dem obigen Ort
die Sache über gesprochen,
so den Namen der vorerwähnten
neue Bürgermeisterin
die Hofkanzlei an der selben
Stelle, andere Verträge
sind von dem Ort
meiner, und für die

gieblich, etc. auch von auf
 gemeinlich von den andern
 auf beliebig, soodoch und
 soodoch; Dinst am 20
 dals bist auf einen neuen bis
 gezeichnete gezeichnet, darauf
 so beliebig, etc. regierende
 Bürgermeistern, weil auf was
 auch mit auf die das auf
 gebracht, und selbigem am
 vorbey, was man esse auf
 soodoch, und soodoch neuen
 Bürgermeistern soodoch soodoch
 etc. Dinst auf die das
 in zwei Teile beliebig, etc.
 Spiel soodoch einen Bürgermeistern
 soodoch soodoch ab auf Gemeinlich
 und soodoch einen Bürgermeistern
 meisters von soodoch die in
 etc. dals dals soodoch soodoch

wann sie mich wieder zu
 setzen geschehen, so magst
 jedw. Brief, meine Election
 annehmen, davon keine Briefe
 ab, und verbleib
 ferner das, was unter dem
 von Buchh. bezeugt, alle, was
 bleibt dem gemeinlich Brief
 was, was die Ordnung trifft,
 und damit ist nun die ganz
 neue Sache gewest.

Ich zeichne aber das
 ob dieses dem Privilegio von
 der freien Rathen zu
 mag, und verbleibe Zeit
 auch also geschehen
 was, und ob die Sache
 Brief, wenn es
 bel. werden sollte, wie
 es dabei verbleiben laßen.

Item 1. nur das Privileg
 ihnen das freye Recht zu
 haben nicht allein in
 der Stadt, sondern auch in
 den Landen und Aulreichern von
 Sachsen, so nach vorzu geh
 setzungen, als die C. R. R.
 sonst werden sie nicht al
 lein dem Supplicat haben,
 2. Das Privilegium des
 freyen Rechts ist geze
 hen, nicht den C. R. R. son
 dern den Stadt Bürgern.
 Nun besteht die Stadt nicht
 aus C. R. R. allein, son
 dern auch aus den ganzen
 Bürgerfchaft, Freyen und
 Landmannen, denen sie

billig hinzugezogen
worden. 3. hat die Hof Obrigkeit
dieses Stadt die hiesige Stadt
für gegeben, und die gelehrt
in dienst zu stellen, so die Stadt
J. H. die vielfältig gethan
hinzugezogen müssen, fünf
4. und Landverordnungen
nicht befohlen befohlen, ad
die Rath Hofmann, dass
man nicht in solchem, dass
oft lange Zeit vorhin
da man zubringen die an
von der Hof zubringen, dass
Zustand weiß. Ergo so
solche Bürger, fünf und
Landverordnungen nicht so gar
übergangen worden, 4. hat
die Hof Obrigkeit die
Stadt die hiesige Stadt

Das gegeben, auch dasselbe
 bei und der Gemeinder Aulie
 zu und höchsten Befehl
 von wegen ihrer Ehre und
 und David der Stadt Regiment
 in gütlicher Förmigkeit und
 nunmehr mit demselben
 der weisse: Demnach
 der Rath selber die
 Privilegien von der
 Rath des allein gebrauch
 der Ehre und
 muss, und so gar alle
 der Förmigkeit
 was es auch die Stadt
 selbst, ad
 sondern, als was
 Privilegien, oder
 der Abusus wird
 ganz

contrarios effectus operi
res gestas 5. ad hunc
grasfost rorigo Jafu boges
not, Jfrou Gemüfcheyten
zu vordrucken, danf ansehe si
ihro Provinz Antwa non
braga und ex Privilegio
Regis Mathia Corvini, de
condendis statibus besaupha
wollen, nach selbigen Zeit
und vor Alrod aus an
Jrou Gemüfcheyten ge
wessen sein, nach in Pri
vilegio zu finden, nach der
Kalt solch Kasse haben, Sta
haben zu machen oder zu
ändern, so oft si sol
get und Jfrou Gemüfcheyten
Kalt vor gut bescheiden.

von, hat selbigen von Rath
 Kurfürstlichen in welchem auch
 Louis Jansen von Vösch in
 Privilegio Matthiae Junt Joro
 Celsi von Rath / ex Restituti
 ore, dicit Rudolphi Secunda
 di glossiert, was er sich
 von Jollen, / mit ihren älte
 ren Rathen / und zugleich
 brüderlichen Rathen / was
 von Zeit vor dem Rath
 dieses Rathes gewesen in
 was man auch sagt in al
 len Rathen dinstags / was
 wird gebräuchlich, wenn es
 von ein Jahr lang was Recht
 und Regiments sätze, die
 andern aber in welchem
 leben, und die alten Joro

von und Rath Schreyer zu
nächst anzuordnen, wann man
im Rath des im Rulle und
Regiment ansehe, Statuta an
den, oder eine andere ord
ter, so solle die geistliche mit
Zuziehung aller Vornehmsten
Ihr, ansehe die ganze Con
sultation repräsentieren, ist
man dem also, wie es die
Rath von dem Hof zu
im Consistorium also von
benutzen lassen, was man sel
man dem auch 3. Rath
insoweit begalben, son
von Zinsen davon ab
und einige Casus, und
vulgaris rursu Decretum
perpetuum, der sich selbst

unglot und perpetuirt und
 die selb. Reformirung hat, in
 Producirn und aufzubehal-
 den wo Jahre sel. ruziger
 hat, hat gesehret die
 Statuta reformirt, reas
 vira und publicirt kan
 un, das die Jahre 17
 brit. Ratification und
 Confirmation, daran die
 Schrift von Augustus
 Dolphi Retitition gesehret
 von neubundem, selb. auf
 mit Willkürung etc. b.
 Artikel, ihre Grünstand
 ung, und als die selb.
 nach dieselbe weg mit 2.
 Articula verordnet, zwo

in erst gewöhnlich, zumal
b. weil daz die Ferdinan-
den erst die Stadt von Dalf-
den anders gestalt auf die
Liggen, als die die geist-
von Albrecht von gewöhnlich,
bestehen und gebräuchlich se-
hen: Daz die Tempore
Matthia Regis, an der Stadt
100. Jahr von daz die Fer-
dinanden regierten hat, sind
also von Albrecht von 3.
Kalt zu daz die gewöhnlich,
wie die die einzige Dalf von
die Stadt, von dem Comis,
garion vorbeniggen daz die,
so sind die auf pfälz
gewöhnlich, daz die die,
vilegü, von die daz die
Dalf die, 3. Dalf, wie von

Altes so, zugehalten, so
 habe mich von andern zu
 Besorgung und Verantwortung
 zusehen und gehalten, wie dem
 y. Friedrich auf in dem Jahr
 1785, was die Kaiserin
 Maria Theresia in dem
 vierten Artikel des
 Reichsabschieds mit
 dem Kaiser Joseph II.
 in dem Reichsabschied
 1791, als auf dem Reichs-
 tag in Wien beschlossen, in
 dem Reichsabschied
 1791, als man die
 Kaiserin Maria Theresia
 beschlossen haben.

So viel aber das
 die Membranen
 betrifft, so ist die
 unvollständige Besorgung

abloggen, ist Feigung, nicht
Nacht, von einem gedauert,
was die unzulässige Lage von
dem Kalte für zusammen kam,
von, und die Lärmung,
von dem Feinheits und die
gab es, Feinheit sein soll,
oder vielmehr einen Extract
was aus abloggen, soles ist,
von dem Logen lang ist,
und was soll nun Befahrung
gibt sie Feinheit: die Feinheit
Lärmung, soles viel
Feinheit und Feinheit,
Lärmung; soles sind
und andere Feinheit ge,
Lärmung, so nicht Feinheit
gelesig, und abloggen die,
die gelesig, was man

billig selbe für die beizigen sol
 ten : Und selbe ist ein wofol
 gewonnen, was man nicht
 nicht gewohnt, ob alle
 und nicht fürwahr von
 voll migtanck, und nicht
 wagenden glasten rauchen
 und ob die fürwahr böge
 und also andere wofol
 nicht etwa gewohnt, und
 selbigen mit und die
 andere mitgabe nicht
 etwa gewohnt, und
 wofol, und wofol
 was fürwahr pro se na
 ta, wofol nicht in auf
 fürwahr nicht, da
 ist ein auf diese ist ein
 und wofol nicht von

in Cloude und Spiegel
festen gefalben, und iguon ge
halb, lassen die ja roelben
was die in der Dittu febra sol
te, so selbe die von die
gestrichen, der was noch
Jahr der Kunst gefalt, und
iguo selbst beschreibung ge
hau, flug nach der Guo,
mit Wasser oder blüß da
sein Casen, sein beschreibung
und Administration epa
nirra, mo Mangel und
Gebrauch zubefinden, die
selbe Jahr verhalten und
justificira Casen, so sein
der dazü dienen, was die
Casularen für an den best
für in der Art anführen, und was

Die obigen Gründe nicht ohne
 Furcht, daß die Sache so
 schnell auf sich und andere
 volge. Puncten in der
 in Kaiser Ordnung No. 1031.
 mit beigebriefe an dem:
 Allein weil die Consula
 res gefast, daß diese
 Ordnung in Furcht gebunden,
 und an ihre angestanden
 oft unbedachten Gewaltes
 andere Punkte abge
 bracht werden sollen;
 So haben sie versetzt
 mit Kaiser Ordnung zusammen
 nicht improbiere Wünsche,
 gleichwohl sind auch
 vor dem vollen Consula
 ert, und zu adiren nach

undou gogogou, biß die
Kalt die frage können, und
man selbige länger nicht
aufzusehen können, sondern
selbst fortstellen müssen,
weil dem David besungen
steht daß die Länge sei
der gewestten anreden,
was zu einer Revers nach
sich geben müssen, was zu
die aus der Kalt Ordnung der
effen anreden in Kalt sein
gen wolte, / dem nicht
dem vorzuvordien Länge
Mist, oder was für
in, eine Abwesenheit der
Knecht auftrage, was
niemand in Kalt etwas
propagieren, / ansehe die

vort auf in originali noch
 vorhanden und in abdruck
 davon ist zubefinden, al
 lerdings Kats Bedingung soll
 noch in dals daturu und ge
 bracht werden, und sich in
 demselben, No. 1634 mit
 verbandt seyn, und sich
 nach der ganzen dals des
 gleichen Kats Bedingung und
 Instruction was nötig und
 möglich befunden, weil sie
 sonst in dals daturu Ord
 nung noch Instruction se
 bey dieser daturu daturu in
 ihren Juramenten daturu
 der daturu und man
 sol; Name in dals daturu
 für die daturu daturu

Die geringen Geld, nicht auf
bösen Wozel, sondern das
rad nicht böse weiß und
braucht ich, was von dem
regulieren Ordnung und zu
fraktion zugehen, und den
jungen, die auf persönlich
ihod. Auch nicht brauchen,
mit Gewalt fassen, an
größelicht Wozel fügen,
oder von Bonum publicum
verursachen, fuisalt zu
sein, sonst von ihr
wird Bürgermeister
gelb mächtig sein
von gemacht, und von
gehalten, weil die Wozel
von, die von dem nicht
Narren gemacht, hat das
rad

Ordnung gehabt, so bedürftig
 ist man auf was hinaus, son
 von man solte es thun ist
 ein waisen kassen, wie vor
 nicht zu verantworten, also
 mit son dinsten zu was
 ferner gehen, wenn so
 nicht zu dem Regimen kam
 man solte, was vor was
 ferner dinsten zu was so
 ferner zu müssen; gleich
 was mit der Stadt
 ihren regieren dinsten
 zu so sein, steht und
 eben die geht, also zu
 solt auf ganz anders
 vortheil zu mit dem ja
 neuen Regierungen, die die
 ab dinsten von ihnen
 und regieren dinsten

h.

und unter Vorbehalt, für
den Fall, dass die Reichs-
fürstliche Regierung von Jaf-
von zu Jaf von Jaf von
und Jaf von Jaf von, da
es sich wie die Regierung
von Jaf von zu Jaf von, die
billig sein soll, von der
von der auf die Regierung für
zu, abgeordnet, oder
jemandem das Recht gegeben
sollte, die Regierung von Jaf
von Jaf von Jaf von, oder
von der gleich wie die Regierung
zu Jaf von und über
geben werden, so wie
von der alle unabhängigen
Recht, soll die Regierung und
Regierung angeht, nicht

auf und vorzunehmen
 sein bleibt fast lang und
 zuweilen auf nach bis nach
 der jüngere Eade, wie die das
 dem gelben, nachgeben, dann
 ist man nicht sicher zu bleiben
 und das ganze ganz und
 bringt es zu Ende ein, so
 man ist in Klammern oder
 haben, weil die gelbe,
 zu lang nachgeben, immer
 sein man ist mit der so
 undlosig und ist das
 sein also ungeschick, wie
 sollen nicht und ist so
 haben, sondern auf der
 groß haben geschickte das
 immer und Aktionen zu
 führen.
 Dergleichen Verwandtschaft

hat er auf mich von Neuodorf
 münden, oder Königsthal
 zu, wo er mich jährlich auf
 die Zeit mit dem Königsthal
 folgt, und auf mich mit der
 litaneißen zuung aus der
 Tälchen gepredigt, dann aber
 immer wieder auf mich zu
 verfuhr, oder auch gleich zu
 mir und anderer Besessenen
 mögen übergeben, so zu
 sagen von der Besessenen
 erinnert und angezogen
 mich zu großer Besessenen
 alles dreierlei, die für
 zu contribuieren müssen.

Item 1. so sind die Besessenen, so
 von Jafara zu Jafara zu
 Neuodorf hinüber gebracht
 von, so zu nicht wenig

erst, rarischt gleichwohl bey
 einem solchen officio, da zu
 viel 1000. in zuverhuten und
 anzugeben sijn, billig nicht
 unterlassen werden solte.

Was 2. hat der Rath oder
 vielmehr der Bürgermeister,
 von Jahren sich in der
 Billigen Zusage, zu führen
 ging der Herr nicht zu
 bracht, sondern viel 1000.
 wagenden gelosten, rarischt
 ein unvorstellbar böse
 auf mich damit zu oder
 der andere Bürgermeister
 Jesu einen guten Namen
 und Ruhm bey der
 großmüthig anrufen möchte
 subgrate wollen in nicht
 allein auf Ihre Ehre

1527
Vereinballeo mit andern Herr
anbahnung viel, soogeflossen,
sonst auf zum Kolag von
Herrn für und da gold auf,
gebogen haben, soelst die
mit klug, fast wagen ist
aus dem Herr auch bezaft
zu lassen, oder ist (red)
toreo daran anrichten: Ob
mit anoch auf unbillig, was
verjunge, soomit die die
Herrn soelst, ist an
so soelst soelst, so ist
was unbillig, was so neu
zu ringen Herr und
Mehrer soelst, soelst
so principaliter zu soelst
die so soelst soelst
Herrn soelst soelst
zu soelst soelst soelst

manchen alten Schulden an
 gelegt worden, Daraus
 sie sollen bezahlt werden
 von den alten Schulden die
 nicht die vorige Jahr von
 der Burgemeister verfaßt
 und auch zur Bezahlung nicht
 aufgeführt worden. Ist
 sich alle nicht mehr zu
 geben, so ist besser, daß
 die alte Schulden ihrer
 gewöhnlich mit der Zeit
 zu, was die ihre Or
 beizubehalten mußte und
 Zusage sich gegen die die
 nicht mehr gebracht, la
 sie über sich geben, ab
 was ihre gesamt ihre
 zu und Verordnungen
 damit befreit werden

127
"Ich habe vor mich selbst da
zu stehen, sagt die nicht al"
lein und Hor von Jafou die
Jafou süßig bürgerliche
sondern mir auch und so
viel mehr zu tun mich"
für, so wie die mich so
samaght. Einmigkeit und
ungesetzlicher Reparatoren
wollen gewisser Pflichten
abzugeben, so wie mich"
das, Jura, die auf die
gebildet, was ich, die
vermehrt, als man die
Prinzipien bürgerliche
und die anderen, die
den, das, und zu die"
von Krolag, die, die
wäre, das, die, die

mit ist, das in regionen
des Burgundischen, etc. of
an das aus der unvollständigen
Ordnung, die das ganze
in einem Punkte ist in Ge
brauch kommen, und in ande
der Länge Nothwendig geung
sich, sind besonders Gebra
von der 40 und 50. etc.
aus der Natur jedoch,
von der Anordnungen der
militarischen Expeditionen
etc., damit es doch die
für das allzusehr angeordnet
wird. Einziges ist die
nach der Natur, und die
an seiner Stelle notwendig
den Accidentalien beizugeben
lassen, aber aber die
neuen, die die Natur ist

Anzug zu der militari-
 schen Execution Vorzug zu
 den, sein Gebühre, sondern
 selbe, damit andrer, die
 nicht in mora seyn, zu die-
 ser seine neuen Gebühre nicht
 contribuiren dürften.

Ingleichen ist 5. mis 6.
 Absatz und Mißbrauch
 der militariſchen Executi-
 on, daß einſelbige von
 Leuten gezeulet, ob ſie
 gewasent worden, und die
 verordneten Dinge auf
 ein Jaß geſchick, auf
 daß 6. zu Einbringung
 andrer Dabst, und dem
 unſigulden gebrauch
 werden, da das die mili-

171
hiesige Execution zu nicht
werden, als die Krieges
Lager und Contributionen
sonst einzubringen, auf dem
man und aufzulassen
den, damit die Soldatesca
mit ihrer Unterhaltung und
Lohn geldern nicht aufgefal
ten und zu andern Falsch
ken vorzusicht werden
müßte, wiewohl sie sich
von halben Gulden nicht
Zubehaltung haben die
selben, so man sie auf
sich, auch die gewöhnli
che Luste und Freucht zu
den nicht auch militari
sche Execution, selbst in
gebrauch werden.

Ueber dem 4. nach die 4
 für Mißbrauch mit Nothwendigkeit,
 daß man zuweilen böse
 um und von andern vorse
 und jure Regule pretendiert
 und jure ingredit, eine
 Prüfung der die Ansicht
 macht, auf nach andern
 davon weißt, ist man
 sich mit jure beneficij
 und so gemacht worden,
 wodurch man sich Name
 in Verbindlichkeit und
 unzulässigkeit hält, dem
 der Zusammenhang und
 andere, die vorgehen
 mit zuge messen, wollen
 nicht gefürchtet haben, und

Capitulum siest vordrinesen,
vorne mit iguen Dignit
gibst, vord vone schraffe
zugeseh, bis man ein sol
von foflo vordes zuvachse
beligou danc

1,

Jedemigen Bürger, so seine
Zubehoren beauftraget, et
von ihm beauftraget
zu thun

als
Die Anzahl beauftraget worden
auf ein Capital 1500.
Mal, und 4 of 15 gl 1 1/2 d.
und sind folgende:

- Haldun Hoff.
- Misael Dreyer.
- Hail Erb.
- Johann Dreyer
- Jo. Gulisch.
- H. Dreyer Mathias Hoff.
- H. D. Benjamin Erb.
- Eustach Erb.
- H. Dreyer Joasim Erb.
- Jo. M. Dreyer
- Christian Erb.
- Jo. Augustin Dreyer.

folgen die Namen
 diejenigen so durch diese
 Absätze begünstigt, unter
 denen ich folgende pro 50. Thl
 mit 4 Thl 4 gr und 10 Pf
 H. D. Andrew Kündler
 Jo. Caspar Kriegerlein.
 Friedrich Baumig.
 Caspar Lehmann.
 Johann Lehmann.
 Joasim Kestel Junior
 H. D. Gottfried Kogel
 Jan Kauer.
 H. Johann Jo. Mosler.
 George Baumig.
 Jo. Christian Gründler.
 H. Krieger Pigeon
 Johann in
 50 Thl. 4 gr. 10 Pf.

129

Die 9. Curie beauftragt zu
behalten, was davon ist für

pro 1200 Rp und 3

große Stück zu 10 1/2 d.

2500 Rp und

über 1000

Stück.

H. Johann Schumacher

H. Caspar Boga.

H. D. Jülicher Gasthaus.

H. Caspar Zwickler.

H. Daniel Gubernation

Johann Emanuel Gouij.

H. Caspar Jülicher

H. Paul Zwickler.

Johann Küster.

Daniel Pflüger.

H. Caspar Pflüger

Georg Krause.

H. Gubmann.

H. Martin Pflüger

Wieseler Corvitus

H. Johann Liberg

Jo. Martin Göbelin
 Geben Grundstücke in
 gesandt

03. 11. 5. gl. 3 1/2 R

Die so 7. bisse zubehörende die Dreihundert
 beauftragt von 1700 bis 1700.
 1050 R bis 1700.
 gesandt.

Jo. Elias Wogelin
 Ambros Longo.

Georg Adam Dismid.

Jo. D. Christian Wolhardt

Jo. David Mergelström

Martin Ditz.

Jo. Ambros Wauflers
 Woch Gombisch.

Misael Neumann.

Mattias Grob

Jo. Jacob Valentin Geis

Moriz Longo.

Elias Mühl.

Jacob faunde
Gottfried Müldner.

David Fischer.

Jo. Emanuel Jünig Wolff
Walden b. d. d. d.

Ulrich Müller.

Yaus Krause.

Matthias Maj.

Gebn an Grundst. u.
u. d. d. d.

1877. 8. 17. 1/2 d.

Die so b. d. d. d. d. d.
b. d. d. d. d. d. d. d.
Läufe pro 1000 M. d. d. d.
1877. 8. 17. 1/2 d.

Ulrich Krause.

Jo. Georg Zindler.

Jo. Ludwig Bräutigam.

Ernst W. d. d. d.

Jo. Jos. Jünig.

Ulrich Müller.

Mercator's Geschied.
Christoff Jansz.
Martinus Vomer.
George Hünne.
Abraham Blausius.

Geben von ihnen Jansz.
Grund Rente (nig) ambl

30 flk. 15 gl 8 d

David May wostentel sin fl pro 2100.
my getantst. 1000.
son.
Jansz may 5. bisson pr.
750 My ambl

2 flk 7 gl 6 1/2 d

fr. fundung Pflanzun

2 flk. 7 gl 6 1/2 d

Summa 88. bissofs

Summa der gesambten bissofs
Johs Grund Rente bebrängt

332 flk 23 gl 7 d

• sozialmäßig, nach der Güte,
größer als Examen und
andere Güter der Landwehr,
des übrigen Gemeintheils,
so zu jedweder Ordinari-
rente beitragen müßten.

1660
 Rest der Spolsteigibel
 Gemeintheils . 5 Stk - 9 - 7
 die Examen

Misael Abram gemein	5.	—	—
Christian Nitzke	5.	—	—
Sebastian Nitzke	5.	—	—
Anton Nitzke	5.	—	—
Matthias Schulz	5.	—	—
Eggen Schulz	4.	—	—
Nach Einigung mit Consort	4.	—	—
Johann Dillendriest	3.	—	—
Johann Geisler	3.	—	—

	fl	gr	dr
Christoph Groß	2.	-	-
Carl Job Jung	2.	-	-
Andrew Brownig Sen.	1.	6.	-
Andrew Brownig Jun.	1.	-	-
Samuel Pfeiffer	1.	18.	-
Jacob Dofus	-	21.	-
Samuel George Gumprecht	-	18.	-
Gottfried Königswasser Rathe. 1.	1.	-	-
Samuel Richtermeister	1.	18.	-
Samuel Kluge	1.	18.	-
Christoph Leuchte	1.	6.	-
Martin Kluge	1.	6.	-
Samuel Wölbora	1.	6.	-
Samuel Dours	1.	6.	-
Cobias Formist	1.	6.	-
Samuel Friedrich Zollner	1.	-	-
Gottfried Ziegler	1.	-	-
Christiana Lobe	1.	-	-

	fl	gl	dr
Johann Davidson	1.	—	—
Paul Müller	1.	—	—
Davidson Bödig	1.	—	—
Christian Jünig	1.	—	—
Ja. Jünig Liebend			
Knibib	1.	—	—
Johann Waufler	1.	—	—
Ja. H. Jüngst	1.	—	—
Johann D. Jäger	—	18.	—
George Albrecht	—	12.	—
Paul Hoffmann	—	12.	—
Johann D. Jäger	—	16.	—
Johann König	—	12.	—
Christian König	—	15.	—
Martin König	—	12.	—
Martin D. Jäger	—	12.	—
Augustin Jäger	—	12.	—
Johann George König	—	12.	—
Johann Jünig Hoffmann	—	12.	—
David			

	#fl	gl	dr
Jacob Guinowald	—	8.	—
Mattis Fiedler	—	8	—
Christoff Lorenz	—	8.	—
Jacob Ruffen Kopf	—	6.	—
Jacob Bombroger in Weith	—	6.	—
Christoff Engelmann in Weith	—	6.	—
Johann Eibrod in Weith	—	4	—
Christoff Pölgauer in Weith	—	3.	—
Martin Wogtli	—	6	—
Martin Moser	—	6.	—

Summa aller Einträge
 insgesamt

81. fl 23 gl —

Folgen die Landverordnungen
 anno 1711 No.

	#fl	gl	dr
Die Lande	1.	18.	—
Barbierere	2.	—	—
Wäubler	1.	—	—

	#	gl	h
Cosmopolitane	2	-	-
Harmonia	2	12	-
Quintessenz sambl von			
Quintessenz	1	12	-
Crantentwincbarment	2	12	-
Quintessenz	-	12	-
Wieders	-	12	-
Quintessenz	1	6	-
Arten sambl von			
Arten	14	-	-
Arten	12	-	-
Arten	1	12	-
Arten	1	12	-
Arten	1	16	-
Arten	3	8	-
Arten	20	-	-
Arten	1	6	-
Arten	3	-	-
Arten	1	-	-

	fl	gr	dr
Gerbes	1	-	-
Gebräuelts	6	-	-
Goldmaße	4	-	-
Säcken und Flaybraten	-	16	-
Kampmaße	1	12	-
Kampgrößers	1	12	-
Rüpfers Dymide	1	12	-
Kampmaße	-	20	-
Rüpfers	8	-	-
Rüpfers	-	12	-
Linienbau	25	24	-
Loßgraben unter ff. Rath	12	-	-
die unter der Landd.			
Saugmaße	5	-	-
Maße	1	12	-
Maße	7	-	-
Maße, Pfundmaße			
und Ladung Arbeit	2	-	-

	1/2 gl 2
Wandler	3. - -
Wapenmaister	1. 12. -
Wolter Fleischer	- 8. -
Wandmaister	1. 12. -
Wimmer	2. 15. -
Wolfgänger	- 12. -
Wolfrichter	- 8. -
Wolter	2. 20. -
Walgfändler oder Walz ger	3. 12. -
Wölter	3. - -
Wibmaister und Holz fändler	1. 12. -
Wolter	1. - -
Wollendischer	- 4. -
Wimmer	20. - -
Wimmer	20. - -
Wüst Wimmer	10. - -

ft ge d

Wissenschaften	3.	12.	-
Arten	1.	6.	-
Wissenschaften	2.	18.	-
Wissenschaften	3.	-	-
Wissenschaften	-	12.	-
Wissenschaften	1.	12.	-
Wissenschaften	4.	-	-
Wissenschaften	24.	6.	-
Wissenschaften	-	12.	-
Wissenschaften	20.	-	-
Wissenschaften	2.	-	-
Wissenschaften	3.	-	-
Wissenschaften	7.	-	-
Wissenschaften	-	12.	-
Wissenschaften	-	12.	-
Summa in Specificis			

171
Herrn Zunft, geben zu und
weder Ordinari, wie auf
extraordinari Huren an
geordnet an Gewerbe
Huren

359. fl. 189l -

Diese beifolgt 359 fl. 189l
haben die Huren veräußert
zu und zu Ende lauffen
an 1660. Jaford wie
Zunft und Landesherr
haben und also
mit 2510 fl. 69l wie
beifolgt übergeben müß
ten, ungeachtet sie über
wiegt ihre Grund Huren
von ihren Zunft gleich
an die Huren abzugeben
müßten.

Register,

des "Sächsischen Erzstifts" und
brüderlichen Bischofs in
Marggrafthum Oberrhein,
den 1. Jan. 1685. bis
den 1. Jul. 1685. Item
den 1. Jul. 1685.
Dec. Anno 1685.

Curien

aus dem vorigen Curien den
10. Curien Gebäuften à
24. Thl und den 194. Gra
den à 34. Thl zusammen
den 6836 Thl à 12 Thl

227. 50 12 gl 10 2/3 d

aus jeder Gebäuden gegeben
20. N. Thl 4080. N. à 12 Thl

1632 fl. - -

1586. 1/2 fl. 15 gl. -

ad 10

1813 fl. 6 gl. -

Summa an Pflanzl. und
Kaufgelder aus Verkauf der
Kass. Erbkauf auf der
Kunstschule Partien u
Lar. und Brauzettel mit

N. 1.

1859 fl. 26 gl. -

1808 fl. 3 gl. 10 $\frac{2}{3}$ d.

ad 10

2066 fl. 9 gl. 10 $\frac{2}{3}$ d.

In summa ist
die Summe besagt und
Kass. Akte nicht zu
gelesen und verzaght
worden.

Item von 1. Jul; bis ult.
XVI. 1685.

Transfult von Termini
von 21. Hofmann Gebraun "
von 24. ~~1714~~ 1714.
~~1714~~ 1. Tagl;
23. ~~1714~~ 24. Tagl
25. ~~1714~~ 3 gl. 4 dr.

oder

26. ~~1714~~ 9 gl. 4 dr.

Transfult von Gebraun 21 "
von 20. ~~1714~~ 1714.
1714 12 Tagl;

168 fl. - 2 gl
163 fl. 8 gl -

oder

186 fl. 14 gl -

Transfult von Hoffol. und
fast gredt nach Zufall von

107
Katz's Handlung auf der
arub. Cinnabar partien
Laz. und Coar. N. 1.

191. f. 24 rgl.
f. 16. v. 11 gl. 4 r.

oder

213 f. 24 rgl. 4 r.

Die Formel der Cinnabar ist
diejenige von der Cinnabar
Katz's Handlung auf der
Laz. und Coar. N. 1.
oder.

Dröblig.

Die Formel der Cinnabar
von 37. Cinnabar 37 r
Cinnabar à 22. f. 11 und
von 227. Cinnabar à 36.

Zufommen von 8486 fl a
 1. Tagl ... 299 fl 16 Tagl -
 291. fl 5 gl 1 $\frac{1}{3}$ d

 332 fl 19 gl 1 $\frac{1}{3}$ d

Erzählung von 20. fl
 20. fl und auf in Großhand

22. fl fl von 5454 fl .
 a 12. Tagl

2293 fl . 18 Tagl
 2229 fl 21 gl 4 d .

2548 fl 9 gl 4 d .

Die Dinstel und das
 Ged. Insekt und das
 Dinstel auf der Erde.
 Fünfzehn Particular -
 und demnach mit N. 2.

2543 fl 4 rgl -
2521 fl 2 rgl 5 1/3 d

2581 fl 5 rgl 5 1/3 d

Item von 1. Julio bis
ult. Dec. A. 1685.

Leinwand eines Termin
von 88 Karzen Gebäu,
zu à 22 fl und von
2. Gebäu zu 36 fl
zusammen von 2008 fl
à 1 rgl.

Ob. fl 28 rgl,
Bis fl 19 l 9 1/3

44 fl 7 rgl 9 1/3 d

Rest verordnet Carizena
Gebäude und gegoffen

20 Bl. und auf ein Größt "
und 22 Bl. fud von 1804.
M. a. pagl

721 fo 18 pagl -
701. of 13 gl 4 dr
adrs

807 R 16 gl 4 dr.

Summa Dispositio und fap "
jed Infall od Kaffl be "
Kantons auf der Leber "
Einfluss Particular und
von 1780 mit N. 2.

758. fo 16 pagl
766 of 15 gl 1 1/3 dr
adrs

896. fo 3 gl 1 1/3 dr.

Zittau.

Comptrol vintu Termin
von 110. Anzeigern Gebrauh
von, ansonsten 4. Tage bis,
in der zu 22. ~~ist~~ mit Tage
Einnahme zu 23. ~~ist~~ und
von 92. Magern oder 300
für Gebrauh zu 40 ~~ist~~
für zusammen von 604.
~~ist~~ zu 120 gl.

203/10 14. 20 gl.
197. 1/2 19. gl. 6 ²/₃ d

226 1/2 19. gl. 6 ²/₃ d

Recht jedweder Anzeiger
gegessen 20 gl. und sich
ein Groschen 24 gl. für
Zusatz von 4408. gl.
zu 120 gl.
1763/1/2 60 gl.
1914 1/2 5 gl. 4 d.

^{ad 10}
1759 R. 2 gl 4 d.

Quinta Messel und Vogelged
Jaschke und Kalschke
von Aruboschinschura Partii
Pular und Brauzschel mit

St 3.

1766 St 20 Tagl
1772 St - 10 ²/₃ d.

^{ad 10}

2155 R 3 gl 10 ²/₃ d.

Item von 1. sub. bijd
ull. Nr. 1685.

Comptrol vigta Romine
von 75. Karigoren Gebraü
von jod zu 22. Tagl
für 1650 St à 1 Tagl.

557 f. - -
557 f. 11 gl 4 d.

~~ad 10~~
616 f. 2 gl 4 d.

Die in dem Varizone
gebundene gegessene 20 M.
für 1500 M. à 12 aagl.

600 f. - -
583 f. 8 gl -

~~ad 10~~
666 f. 14 gl - d

Die in dem "und fast
jedem Buche vor. Halbe
"Kantinen", der "Arbeits"
"insbesondere" und
"Bauzettel" mit H. 3.

655 f. - -
636 f. 19 gl 4 d

727 fl 16 gl 4 d.

Lauban.

Conful wegen Einmischung
 14. Varietäten à 20 fl und
 von 89 Groschen Abwärts,
 von à 20 fl 1 fl 20 zu
 Summe von 3010 fl à
 1. Aug.

100. fl 10 Aug

97. fl 13 gl 1 1/2 d
 adre

111. fl 10 gl 1 1/2 d.

Das verordnete Varietäten zu
 16 fl. auf ein Gros,
 sind aber 17. fl. 1 fl 20 zu
 Summe 1785 fl. à 12 Aug.

174 fl. - 20 gl.
694 fl. 4 gl. -
oder

793 fl. 7 gl.

Anna Dorothea und fast
jedem auf Zufall ordentlich
entworfene auf der unteren
Querschnitt particular, und
oben 3. 4. N. 4.

814 fl. 10 gl.
791. fl. 17. gl. 1 1/2 dr.
oder

904 fl. 17 gl. 1 1/2 dr.

Item

Anna 1. Julis bijd. u. l. b.
Decemb. A. 1685.
Composit. v. i. g. r. u. r. o. m. i. n. i. u. m.
von 18. Varignon à 20.

~~177~~ und von 32. große
 von Gebrauchen à 30 ~~177~~
 das zu einem neuen 1320.

~~177~~ à 1. Tagl
 44 fl.

42 fl. 18 gl. 8 d.

oder

 48 fl. 18 gl. 8 d.

Kupferdrucke von 1770
 gegen 16. fl. auf ein Gro
 send aber 17. fl. für zu
 einen von 832 fl. à 12.
 Tagl.

332 fl. 24 Tagl.

323 fl. 13 gl. 4 d.

oder

 369 fl. 16 gl. 4 d.

Die Kupferdrucke sind fast
 alle auf ein und dasselbe
 Verhältnis auf den Arbeit

1771
Linnæus particular, und
Grau 300 C. N. 4.

376. f. 24 2/3 gl.

366. f. 8 gl.

ad 100

418 1/2 14 gl -

Lamenz

Frankfurt v. d. M. Termin

den 82. September à

24 fl., Sub von 1968.

~~fl.~~ à 1. 2/3 gl.

650 f. 18 2/3 gl.

83. f. 18 gl. 8 d.

ad 100

42 1/2 18 gl 8 d.

Auf wiederholte Gebrauche zu
gehen 19. N. 17. 18. 19. 20.
1148. N. a. 12. 13. 14.

459 fl. - - -
440. ~~fl.~~ 10 fl. 8 d.

oder

510. fl. 4 fl. 8 d.

Die Dänische Geschichte und
Geschichte des Nordens
von dem Ursprung der
particularien und von
denen mit N. 5.

529 fl. 18 fl.
510 fl. 5 fl. 4 d.

oder

553 fl. 2 fl. 4 d.

Item
von J. Jul. bisch. De.
1655.

Ertrag des ersten Termins
von 42. Groschen Gr.
binnen 24. Tage zu
von 1008 fl. à 12 gl.
33 fl. 18 gl.
42. fl. 16 gl. -

oder

37 fl. 7 gl. -

Ertrag des zweiten Termins
von 14. fl.
zu von 588 fl. à 12.
agl.

235. fl. 6. aagl.
288 fl. 16 gl. -

oder

261 fl. 7 gl. -

Die obige Summe und das
was zufallen wird (Kasse)
behalten und die
Verbleibenden...

Finisimo particularium
Causa 1806 mit N. 5.

268 fl. 22 ragl

267 fl. 8 gl.

ad 11

298 fl. 14 gl. -

Lobau

Frankfurt a. M. Terminus
von 30. Augustum à 17.

~~fl.~~ und von 10. Sept. "
am à 29 fl. 10 gl. von

450. fl. à 1 ragl.

25 fl. - ragl.

24 fl. 14 gl. 4 d.

ad 11

27 fl. 16 gl. 4 d.
Auf demselben 17 fl. 10 gl.

System von 680. N. C.
à 12. 2. 2. 2.

272. f. - - -
264. f. 10 gl. 8 d.

ad 10

302 f. 4 gl. 8 d.

Prima Pfaffe und fass
ged. fasselt von Kaffee
Kaffee auf der Kubra
Linosane particular und
Kaffee mit H. C.

297. f. - - -
288. f. 18 gl. -
ad 10

330 f. - - -

Prima Primarum aller
von 1 Jan. bis ult.
Juni 1688. eingetrag.
tra

In tabularum Differe. und
 fast quodam in ratione G. Rowd
 In Jul

8055 f 18 aagl
 7831 f 23 gl 8 d.

oder

8950 f 17 gl 8 d.

Item von 1. Jul. bis
 Jul. 1785. No. 1688.

Constitutio in fine Termino
 von 38. Karizum à 17.

f 17 und von 3. Grafs "

von à 29. f 17 f 17 von

758 f 17 à 1 aagl

23. f. 28. aagl

23. f. 6 gl 5 $\frac{1}{3}$ d.

oder

26 f 12 gl 5 $\frac{1}{3}$ d

Prüfung. Expositio und Pro
duktion 19 Bl. Fol
Zusätze von 1774. Bl. i
12 pagl;

278 ff 24 pagl;
271 ff. 1 gl 4 dr.
adro

209 ff 16 gl 4 dr.

Annales des Arts et des Sciences
des Paysans et des Habitans
de la Campagne sur des Vues
de la France particuliere, avec
des Tableaux, mit N. O.

302. ff. 22 gl
294. ff 7 gl 1/3 dr
adro

336 ff 7 gl 1/3 dr

Prima Invenimus alia von 1.
 Fuß: bis 12. 10. 1685: in
 gebrauchten fochigen 10. 10. 10.
 und fast gredre in demen 6.
 Wästen 10.

2583 f. 20 10 gl 3

2511 20 21. gl 6 $\frac{2}{3}$ d

~~2583~~
 2870 f. 15 gl 6 $\frac{2}{3}$ d.

Di Invenimus Land
 Wästen fochigen 10. 10. 10.
 10.

Müßlan

Invenimus die Termin
 von 13. ganzen Gebraue
 von 1. 10. 10. und von
 31. ganzen 10. 10. 10.
 auch von 1. fochigen 10.

4 $\frac{1}{2}$ M. zusammen von 577 $\frac{1}{2}$
M. à 12. Tagl. mit N. 7.

231. fl. - - -

224. fl. 14 gl. -

oder

256. fl. 14 gl. -

Hon. 1. Jul. bis 1. Okt.
1685.

Constitut von der Ermine
von 47. ganzen Gebäu.
von à 9 M. mit 49.
ganzen à 6. M. hat zu
sammen 417. à 12. Tagl.
mit N. 7.

286. fl. 24 gl.

278. fl. 20 gl.

oder

318. fl. 14 gl.

Lögerwerde
 Confusol vierter Termin von
 24 $\frac{1}{2}$ Groschen Gebraude
 à 8. M. und von 46. Vari 4
 zu 10 M. zusammen
 von 680 M. à 12 $\frac{1}{2}$ gl mit
 No. 8.

242. ft.

264 fl. 10 gl 8 d.

Vom 1. Jul. bis ult.
 1685.

Confusol vierter Termin
 von 26. Groschen Gebraude
 à 8 M. und von
 68. Varien à 10 M.
 zusammen von 888 M. à
 12. Tagl mit N. 8.

255 ft 6. Tagl

345 fl 8 gl

394 fl 14 gl.

211

Wittichenau

Transfult vifon Termin von
48. Gebunden à 8 R. zu 4
Fathen von 376. R. à 12.
Tagl. mit N. 9.

150 fl. 12 gl.

146. fl. 5 gl 4 d.

oder

164 fl. 2 gl 4 d.

Von 1. Jul. bis ult.
Jhr. 1685.

Transfult vifon Termin
von 48. Gebunden à
8 R. zu 4 Fathen von
376. R. à 12. Tagl.

N. 9.
229 fl. 18 gl

242 fl. 16 gl

oder

277 fl. 4 gl

Königsband
 Versuch vierten Termin
 von 24. Gebrauch zu 14.
 M. Gut von 336 M. à
 12 zahl. R. 10.

134. R. 12 zahl
 130 R. 16 gl.

oder

149 R. 7 gl. -

Von 1. Jul. bis ult.
 Dec. A. 1655.

Versuch vierten Termin von
 15. Gebrauch zu 14. M.
 Gut von 210 M. à 12 zahl.
 N. 10.

84 R. -

81 R. 16 gl.

oder

93 R. 7 gl. -

Küßland

Constitut dieses Termin von
 103 1/2 Gebände à 8 M. 1/2
 à 12. Tagl. mit H. 12.

107. ff. 6. Tagl.

104. ff. 5. Tagl. 4 R.

oder

119. ff. 2. Tagl. 4 R.

Wann 1. Julio bij Pulvino De
 1685. No. 1685.

Constitut dieses Termin von
 29. Gebänden à 8 M. 1/2
 von 184. M. à 12. Tagl.
 mit H. 12.

73. ff. 18. Tagl.

71. ff. 13. Tagl. 4 R.

oder

81. ff. 16. Tagl. 4 R.

Depota.

Constitutio visum Terminum non
 9. Januarii à 16. M. Gul
 non 144. M. à 12 ragl.
 mit N. 13.

57. f. 18 ragl.
 56. f. — —
 —————
 64 f. — —

Hanc 1. Jul. bis ult. Dec.
 constit. No. 1685.

Constitutio visum Terminum
 non 26. Januarii à 12.
 M. Gul non 312 M.
 à 12 ragl mit N. 14.

129 f. 24. ragl
 121. f. 8 gl. —
 —————
 138 f. 14 gl. —

Speiz.
Constitut dieses Termins von
24. Gebäuden à 12 M.
Hut von 288 M. à 12 Tagl.
mit N. 14.

115. f. 6 Tagl
112. f. - -
ad 10

128 f. - gl

Von 1. Jul. bis ult. Dec.
sept. Jo. 1685.

Constitut dieses Termins
von 26. Gebäuden à 12.
M. Hut von 312 M. à
12 Tagl mit N. 14.

124 f. 24 Tagl.
121. f. 8 gl.
ad 10

138 f. 14 gl.

1771
Regdenberg.

Constitut visum Terminum von
25. Gebohrten à 10 M. 1/2
von 250 M. à 12. Tagl.
mit N. 15.

100. f. - Tagl.
97. f. 5 gl. 4 dr.

111 f. 2 gl. 4 dr.

Von 1. Jul. bis 1. Okt. De 4
realt. No 1685.

Constitut visum Terminum
von 25. Gebohrten à 10.
M. 1/2 von 250 M.
à 12. Tagl. mit N. 15.

84. f. -
81. f. 16 gl.

95 f. 2 gl.

Marglisa.

Transferrius viginti Terminorum
 48. Gebunden à 10. M. 480
 von 48 M. à 12 Tagl. mit
 H. 16.

192. fl. - Tagl.
 186 1/2 16 gl -

ad 10
 213 1/2 16 gl -

Von 1. Jul bis ult. Dec
 1685.

Transferrius viginti Terminorum
 40. Gebunden à 10. M.
 400. M. à 12.
 Tagl. mit H. 16.

160 fl. - -
 155 1/2 13 gl 9 d

ad 10
 177 1/2 16 gl 9 d

Beauftragte

Beauftragte des Termins von
36. Gebrauchen à 9 M. 1/2
von 315. M. à 12 Tagl. mit

N. 17.

126. f. - Tagl -

122. f. 12 gl -

oder

140 f. - -

Vom 1. Jul. bis ult. Dec.
1685. No. 1685.

Beauftragte des Termins
von 39. Gebrauchen à 9
M. 1/2 von 351. M. à
12 Tagl. mit N. 17.

140. f. 12 Tagl

136. f. 12 gl.

oder

156. f. - -

Reichenbach
 Confusio virginis Erminie von
 26. gebunden à 10. N. 1. 1/2
 200 à 12. N. 1. 1/2. N. 18.

104. f. - N. 1. 1/2
 101. N. 1. 1/2. 8. N.

ad +
 115. N. 1. 1/2. 8. N.

Hon. 1. Jul. 1785. Deu
 Cath. A. 1685.

Confusio virginis Erminie
 von 21. gebunden à 10.
 N. 1. 1/2. von 210 N. 1. 1/2
 12. N. 1. 1/2. N. 18.

84 f. - -

81. N. 1. 1/2. 16. N. -

ad +
 95. N. 1. 1/2. -

151
Koblenburg.

Transfust dieses Termins
von 8. Gebrauch zu 10.
M. Gul von 80 M. à 12
Tagl; mit H. 19

32 fl. — angl

31 fl. 2 gl 8 d.

ad 10

35 fl. 11 gl 8 d.

Nom 1. Jul. bis zum 1. Dec
1685.

Transfust dieses Termins
von 10. Gebrauch zu 10.

M. Gul von 100 M.
à 12 Tagl mit H. 19

40 fl. — —

38 fl. 21 gl 4 d.

ad 10

44 fl. 9 gl 4 d.

Weißenberg.

Transfud vifim Terminu von

19. Gebändru à 11. M.

Jul von 209 M. à 12. Tagl;

N. 20.

83. F. 18 Tagl.

81. M. 6 gl. 8 d.

adde

92 L 9 gl. 4 d

von 1. Jul bis ult.

Dec. A. 1685.

Transfud vifim Terminu

von 18. Gebändru à

11. M. Jul von 198 M.

à 12 Tagl. mit A. 20.

19. F. 6 Tagl.

17 M. - -

adde

88 L - -

Summa aller vom 1. Jan. ^{Juni}
 bis ult. Decemb. Jo. 1685.
 in einer Wädlein und Markt-
 ferdra eingebrauften bis
 gesen
 1727

1832 fo 6 Tagl-
 1781 ulf. 10 gl 5 1/2 d
 oder
 2035 / 19 gl 5 1/2 d

Summa aller vom 1. Jul.
 bis ult. Dec. Jo. 1685.
 in einer Wädlein und Markt-
 ferdra eingebrauften bis
 gesen

1728 ft. - Tagl
 1874 fo 10 gl 8 d
 oder
 2142 / 4 gl 8 d

Drusgabe.

An der Unterherrschaft und
Gegenschriften in Kaidbra
und Kaidlein beyalden.

gru.
ref.
Pudisui.

Johann Georg Beyer und
Johann Ignaz Beyerding
Teil N. 1.

13 L. 18 g.

Zölich.

Christoff Preibitz und Jo
hann Georg Pauli Beyer
Teil N. 2.

22 L. 14 g. 8 d.

Zittau.

Lebhart Bissig und
Johann Philipp Kollend

Bestandung mit N. 3.

18. L. 7 gl. -

Lauban

Johann Guifford und
Johann Hellmuth Bestandung
mit N. 4.

15. L. 11. gl. 8 R.

Lauban

David Rudra Abicht und
Martin Jäger Bestandung
mit N. 5.

11. L. 2 gl. 4 R.

Lauban

Johann Jäger Pfund und
Karl Jäger Bestandung
mit N. 6.

13. L. 7 gl.

Lauban.

Johann Christoph und Joh.
 Georg Krauß. Besetzung
 mit N. 7.

6 fl. 14 gr.

Jacobson

Martin Paetzold und
 Martin Fabricius Besetzung
 mit N. 8.

4 fl. 18 gr. 8 d.

Wittmann

Johann Friedrich und Joh.
 Johann Paetzold Besetzung
 mit N. 9.

5 fl. 11 gr. 8 d.

Königshaus
 Christian Albrecht und Joh.

Sion Tischler Bestimmung
mit N. 10.

50 R 11 gl 8 d.

Messing

Maisel Tischler mit Po
die Hüllwand Bestimmung
mit N. 11.

50 R 11 gl 8 d.

Rußland

Christian Tischler mit Kal
Koch Tischler Bestimmung
mit N. 12.

50 R 11 gl 8 d.

Lehra

Tobia Tischler mit Po
die Hüllwand Bestimmung mit
N. 13.

4 R 4 gl 8 d.

Opitz
Freiwil. Anordn. und C.
die Anstalt Beförderung
mit N. 14.

5 fl. 11 gr 8 d.

Dresden.

Das Anstalt und freie
einige Anstalt Beförderung
mit N. 15.

13 fl. 18 gr 8 d.

Marglisa.

Georg. Augustin und
Jeremia Polack Best.
mit N. 16.

4 fl. 1 gr 4 d.

Leipzig.

Georg. Augustin und
Jeremia Polack Best.

Jeremia Krummhuber
Leitung mit H. 17.
3. H. 1896 8 D.

Kreuzhuber
Josephine Major und
Ezra Dammert
Leitung mit H. 18.
3. H. 1896 8 D.

Koblenz
George Wagner und
Johann Walther
Leitung mit H. 19.
3. H. 1896 8 D.

Anna Rosenthal
Leitung
158 10 gl.

Das Land in Marggraf
zum Oberlaufy gibb

1 gl

Gebn ein Handt . . . - 5 d

Das Land . . . 4 gl -

ein Handt . . . 1 gl 9 d

Das Land . . . 1 gl - -

ein Handt . . . 10 gl 8 d

Das Land . . . 8 gl - -

ein Handt . . . 7 gl - -

Das Land . . . 100 gl - -

ein Handt . . . 44 gl 18 gl 5 d

Das Land . . . 1000 gl - -

ein Handt . . . 477 gl 16 gl 3 d

Das off der Ländt.

Ländt gibb . . . 10 gl - -

Gibb der Göl. . . 7 gl - -

Do off Land und Rädle

geben - 1 gl -

gibt Ludisil - - 1 d

Do off Land und Rädle

geben 1 pf - -

gibt Ludisil - 2 gl 6 d

Zu 10 pf gibt für 1 pf 1 gl 5 d

Zu 100 pf 10 pf 14 gl 9 d

Zu 1000 pf 100 pf 4 gl 8 d

Zu 10000 pf 1000 pf 16 gl -

Zu 100000 pf 10000 pf 16 gl

N

Das Ludisil. Curys. Fall
Ränge

8159 $\frac{1}{2}$

Das Gölitz

5636 $\frac{1}{4}$

Sum. 13795 $\frac{3}{4}$

In Zahlung von 12 von A.
 etc. etc. etc. etc. etc. etc. etc.
 Nach Monatsfluss geben müß

22 fl 22 gl 5 d.

Nachdem aber man fast 3.
 Tage wegen unwilliger von
 den hat folgende Stadt von
 ta. Monatlich bestragen und
 also jährlich auf 13 Monate

28 fl 16 gl $\frac{1}{4}$ d.

von

342 fl 16 gl $3\frac{1}{4}$ d.

N

Dies von Adol. sind bei
 voriger Regierung casu
 not.

für 100 Mg.

	fl	gl	Dr
1 fl. gibbl.	—	1	10 $\frac{1}{4}$ Dr
2.	—	3	8 $\frac{1}{2}$
3.	—	5	7.
4.	—	7	5
8.	+	14.	10.
10.	—	18.	6 $\frac{1}{2}$
12.	—	22.	3.
16.	+	5.	8
20.	+	13.	1.
24	+	20.	6.
28	2.	3.	11.
32.	2.	11.	4.
36.	2.	18.	9
40.	3.	2.	2.

Sagt mir auch auf
 wieviel von dem Cabastri
 de No. 1658 sind da
 magst bei der Hand zu

128
 vif die bequidlich, und von
 andersfirtens vafinnou be
 aufutru bingrou und Lötou
 befoftra aarou on Ardrou
 3254 $\frac{3}{4}$ ftl und an lei
 von 199 gubru und von
 gu vif Ardrou iedermaff
 Arrou

251. p. 10 gl 8 $\frac{1}{2}$ d
 vif vifon jedermaff
 297 23 gl 5 d.

Wie die die löfe in bu
vif die nachtrouet vord.

Lint geben Houer ftl gl d
 1. - 11. $\frac{1}{2}$
 2. - 22. 3.
 3. 1. 9. 4.

	fl	gl	sz		fl	gl	sz
Einzelner	4.	15.	1½	und davon 24 geben	111.	3.	-
Meiner	4.	4	-	davon 12 geben	50.	-	-
Aoster	3.	16.	10½	davon 18 geben	66.	15.	9.
Rebener	3.	5.	9.	davon 21 geben	68.	-	9
Reffer	2.	18.	7½	davon 14 geben	38.	20.	9.

Verzeichnig aller
 Erträge in Düna

334 fl 16 gl 3 sz

Verzeichnig

Wird von dem
 Jafolus gegeben 12 fl
 oder 4 gl. 8 sz. vom
 graden abo Jafol. 6 fl
 oder 2 gl. 4 sz.

	fl	gl	sz		fl	gl	sz
Einzelner	2.	1.	-	und davon 24.	49	-	-
Meiner	1.	20.	4.		12.	22.	4.

Ein Aofler	1. 15. 8.	und davon	18. 3uf.	29. 18 -
Siebener	1. 11. -		21. 20. 15 -	
Rechter	1. 6. 4.		14. 17. 16. 8	

Wächst fählig in Tüma
 bebrügel

149. 5 gl 8d

[Large decorative flourish]

Lindislin

Die zur Stadt gehörige Vorst.
schaffen. tragen Steuern

Brünnig . . .	11 11.	23.	8
Burda . . .	38.	11.	10.
Bürnig . . .	5.	18.	9.
Brosa . . .	5.	3.	2
Böblig . . .	4.	14.	3.
Dundrig . . .	1.	22.	8.
Döblich . . .	4.	7.	1.
Darung . . .	6.	15.	10.
Dobrichig . . .	-	15.	7.
Dreidorschen . . .	-	7.	-
Grinig . . .	-	7.	10.
Grabig . . .	2.	1.	-
Großhainig . . .	5.	20.	5.
Wallen . . .	5.	20.	5.
Janig . . .	3.	14.	3.
Alm Lindig . . .	1.	22.	8.

84

Jandruiz	—	18. 8.	2
Kofen	3.	12. 11.	
Kitten	5.	5. —	
Mosfroz	13.	14. 2.	
Waddruiz	3.	22. 1.	
Kufen	8.	18. —	
Wodruina	20.	7. —	
Mosfroz	5.	20. 2.	
Wozfroz	16.	15. 1/2	
Wozou	9.	8. 10.	
Wozou	12.	22. —	
Kafsa	3.	21. 4.	
Wozou	11.	5. 2.	
Wozou	14.	20. 6.	
Wozou	5.	20. 8	
Wozou	—	20. 9	
Wozou	11.	10. 10.	
Wozou	1.	22. —	

197
Wardig. . 4pe 9gl - 2

Imma war die Doof Affekt,
Am zuzamen kagen

238 p 1996.
4 1/2 R.

[Large decorative flourish]

2.	das sandes. des einhundert	20 fl
3.	des sechshundert	20. -
4.	des Hundert	20. -
5.	des Hundert	20. -
6.	des Hundert	12. -
7.	des Hundert	12. -
8.	des Hundert	12. -
9.	des Hundert	10. -
10.	des Hundert	7. -
11.	des Hundert	8. -
12.	des Hundert	7. -
13.	des Hundert	4. -
Summ.		173 fl

Die "Hundert" an dem in der
 Summ zahlen eigentl Hundert
 1. des sechshundert von
 Hundert fl. 23 gl 4 d.

AB

Die sechshundert so die

inglische sah, sondern nach
der Königl. Summa von der
sah, und weil diele Straß
von, wasser sie gezogen von
300 Mp diele 250 Mp.

andere 200 Mp, andere
100 Mp und so fort von
aber und vmbra waldauß
andere, so liegt auch
unter in Meißer sisse an
von Meißer ab von an
von.

2. Tafelgrober von der
Tafelmühle . . . 1 Pf 4 gl

3. ein weißgrober
von der Waldmühle 1 Pf 4 gl.

3 Pf 4 gl 4 d.

II. Auftr von Meißer sand
andere gibbl ein sigli

1. Die Keisler, die in die
 2. die Keisler, die in die
 3. die Keisler, die in die
 4. die Keisler, die in die

1. Ein Calber ... 18 gl.
2. Eader ... 18 gl.
3. Goldfunder ... 18 gl.
4. Napiermantra 1/2 12 gl.
5. Masler ... 12 gl.
6. Giesfand ... 8 gl.
7. Althofffunder 1/2 12 gl.

II

Wenn aber diese nicht
 allzumal zulässig sind, so
 gibt es auch weniger ad
 8. Die Keisler ... 18 gl.
 9. Die Keisler ... 18 gl.

A.

Wenn aber nicht all
 zu viel gelte, so gibb
 es auf Rechnung der
 auf Rechnung 12 gl.

B

So die Rechnung gemacht
 nun so gibb es aus 12 gl
 der Jacob Rechnung.

10. Vnlarmanstra . 12 gl

11. Geybuidro . 6 gl

12. Pfaundfogro . 12 gl

13. Grob

14. Postre Rechnung 9 gl.

B

So aber nicht mehr da
 sein vabry und also
 fardre wird nicht
 fardre, so auch

so muss geben, als Zausa
und Zier 16 gl.

15. Glasen . . . 12 gl
16. Gubler . . . 12 gl
17. Gubler . . . 12 gl
18. Silfau . . . 12 gl
19. Alompe . . . 8 gl
20. Hönigstreich 12 gl.

3. Kaiserin abo ruro
und Landrath hat
beibeh, so muss so
muss geben als Käsel
Küsel und Dindmann
16 gl.

21. Kögel . . . 10 gl
22. Maden . . . 12 gl
23. Pfeiffer . . . 12 gl
24. Radmaier 16 gl.

Ab. geht aber immer das
 Handweid nicht gar zu
 hoch, so gibb es aus 4
 ringer ab 12 gl

25. Dalken . . . 16 gl

Ab. zum Heil müssen auf
 mehr gebrauch die viel
 Abgang haben.

26. Kuren . . . 12 gl.

Ab. Heil aber auf aus 4
 ringer und mehr, nach
 dem der Abgang, mit 4
 bis 9 gl aber aus 4
 macht.

27. Myrten Diquind 12 gl

28. Diquind . . . 12 gl.

Ab. Ist aber nicht die
 Heilbar oder Heil 4
 oder Abgang hat,
 so gibb es mehr oder
 weniger.

29. Drosche . . . 8 gl
30. Drosche . . . 12 gl
31. Drosche . . . 12 gl

N. Zürcilou abro auf
coruigo.

32. Drosche . . . 16 gl

Kauf von drei Abgang
auf coruigo

33. Submaße . . . 12 gl.

N. In drei Abgang sind
auf auf auf, ab
für ein Jahr 16 gl.

34. Drosche . . . 12 gl.

35. Drosche . . . 12 gl

N. liegt abro für ein
von auf abro von 4

36. Drosche . . . 8 gl

37. Corduanmaße 6 gl.
 38. Kopfmesser 8 gl.
 39. Kopff 12 gl.
 40. Waage 6 gl.
 41. Paar und zwei
 von Kopf 12 gl.
 42. Malz Mälze 12 gl.
 43. Andre Mälze 8 gl.
 44. Leinwand 4 gl.
 45. Braun 8 gl.
 46. Jackenbrot 8 gl.
 47. Weinsegen 8 gl.
 48. Leinwand 6 gl.
 N. Spiel aber nur auf
 4 gl.
 49. Weisungstunde 1 gl.
 50. Kampmanne 12 gl.
 51. Ziegelmaße 10 gl.

52. Kollgrißer . . . 696 .

[Large decorative flourish]

Contract

Pub. unter Anwesenheit

Geistl. de No 1678. was

ein rechtlich gestattetes

Verkauf und Landverkauft

in Buchen bei

der angelegten No.

so von Herrn G.

wird geben wird.

1. Herrn unter Hand,
unabhängig und rechtl.
Landung betriebl. so wird
so früher gekauft und ge
uniger Herrn geben, das

was die Materialisten all
zeit raumige, als die mit
Zugru. Raufen sandte, ab.
trauen, als

1. Von der Gasen und Auf
spannung 12 gl

2. Spiel auf raumig ist stand
nach mess. als b. u. u.
einig 1. p.

3. Von Infante der Dalgod 12 gl

4. Von Dalg. Messen 8 gl

5. Einflüsse 8 gl

6. Beobachtungsstände 12 gl

7. Gützstände 8 gl

hier auf raumige 6 gl

8. Versuche 7 gl

9. Geringstände 8 gl

10. Gützstände 8 gl

10. Cuiusmann 16 gl;
 Ab Heil auf rauniger
 aet Dalouou Liffhand
 10 gl.

11. In specie, abra groben
 Prudenstouren ridd
 mass

1. J. Johann Conrad 4 f.
2. Musärl Laub Apo 4
 Hebra 5 f
3. George Wenzel 5 f
4. Christian Woyse 5 f
5. Christian Münschott 5 f
6. Matthei Jurdig 4 f
7. Johann Cöthig 3 f
8. Jacob Foua 1 f 6 gl
9. Johann Zrisdig 2 f
10. Gwi "

10. Christian Kluge 2 f
 11. Johann Otto Hodinb - 21 gl
 12. Mathias Kluge 1 f -
 13. Johann Logmann - 21 gl
 14. Gottfried Juch - 12 gl
 15. Jacob Müller - 20 gl
 16. Michael Müller - 10 gl Dr
 17. Kiesel - 12 gl
 18. Christian Lohm - 18 gl
 19. Casimir Egan - 16 gl
 20. John Johann - 18 gl
 21. Barbara Dyckh - 4 gl
 22. Christoph Groß - 12 gl

Die bey der Stadt befind-
 liche Garten und Hof-
 weh sind taxirt und
 vertheilt worden,
 folgender massen,
 resp.:

1. J. Caspar Nojend Gar-
ten und Disten pro ... 1300 M^g
2. J. Andreas Sigismund sel.
Johannes und Garben
wirth pro 1150 M^g anitz
aber pro 600.
3. J. L. Sigismund sel. Joh-
annes und Garben pro 800.
4. J. L. Ludwig Oberland
Rangrod fornung und
Garben 750.
5. Carl Gustav fornung
und Garben pro . . . 580.
6. J. Nojend fornung
und Garben pro . . . 450
7. Johannes nach Disten
Ling fornung und
Garben 450.
8. J. Sigismund fornung
pro 150.

Auf die No. 1678. angeht
 die vier Bücher mit dem
 12. Febr. ej. anni bis 25.
 Jan. 1679. an der Stadt, von
 angeht von verübter gefalbe
 von Buchen "Nur, Tage"
 Buch

4800 p 4 gl 2 1/2 d

Buchen "Nur, Tage" Buch
 baser Capitalia 1000
 M. Martin Gumprecht
 sol. Primarij loben. 500 f
 J. George Hermanns Has
 von zu "Nur, Tage"
 300 f

Der regiments Buchen
 Meister aus der Stadt
 der Deputat 60 f

Der Stadt kaufmännische
 Buchen "Nur, Tage" 30 f

102

Der Ober-Königs-Kammer
 Jäsel: Expedient . . . 60 f.
 Der Unter-Königs-Kammer
 Jäsel: 50 f.

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

Schickung

von
des Rathes in Zittau was
treffliche Gutten und
Gutten
weise

dem von neben sein
von eingezogen sein
zu aus

von vielen der fast auf
ab und dringlich aus
ist aus aus aus
aus aus aus

aus aus aus
aus aus aus
aus aus aus
aus aus aus
aus aus aus
aus aus aus

011

N

Man ist zu Jubelirung dieser
Zithenigsten dalselbst Besetzung
von selbst, an die Hand zu
bringen werden müssen:

1

H. D. Gottfried von Lindt
aus dem von diesen der
gegründet werden von der
von dem großen und
Administration der
von demselben gefordert, auf
an dem von allen
Annis Besatzung ist.

2.

H. George Louis Kaiser, dass
Anwendet an Zithen, auch
von demselben Besetzung
bei sich haben wird.

3.

H. D. Gabel, aus dem von

Man

Or

altes Einigungsprotokoll von 1776
 nicht gegültig ist, und
 unter dem Hofkanzler
 Johann von Ardenne, Grafen
 von.

Silberne Hall Dörffer
 Rittergüter und Flecken

Orig.	1. Giebui	pro 68000 fl
Mangl	2. Niedersummersdorf	16000 -
	3. Großsina und Erdredorf	26000 -
	4. L.	
	5. Ennsau	12000 .
	6.	
	7. Postul	2000 .
	Orig.	8. Brodberg und Seiden dorf sammt dem Thal w. der Gierde ge- wandt.

Mangl. 9. von Wald zu Humberg
gekauft.

N. sel zu Schatzen gesamt.

Orig. 10. Güter 6300 f

Mangl 11. von Wald 1/2 Tese
Güter Güter 4500 f

Walden gebüfel 149800 f

Ständer nach

Orig. { wie 2 Comend in Zil,
von und Sissfeda 10500 f
2 Jacht 3500
3. Jacht zu Sissfeda 7000
4. Jacht 3699

Walden nach
Königsfeld
Tithel nach
Lustenberg

Das Inventar von
et cetera

9812
34506 f

Summa 184306 fl.

Muse

- Schreibzeug
- Alte Handschriften
- Verzeichnisse
- „Lustige
- „Zettel
- „Merkblätter zu den
- „
- „
- „

Mangelt die Originalien und
Papier.

N

Diese Specification ist von
und zitiert nach dem
entworfen bei dem im 1680
gekauften Renovationsan

von Oberamtslangen zu
Bautzen übergeben, von
dem Amts Secretario,
Johann Heilmann abiret
und mit No. 1688 con-
municirt worden.

L

Sächsische Kriegs-
Kasse.

D. 10. Septemb. No.
1688.

Sind zu mir Patruen 1
meiner Kasse von dem General
et zu Wiederumvertheilung
in diesen Kassen von dem
zu Bautzen gehörig, und zu
den mir beistelt, welche von

vom gedruckten Buche
 zu verkaufen mit einem
 Jahre 1687. Jaford zum
 dritten male mit so genannten
 Königlichen Anordnungen
 werden sollen und verfiel
 ob sich damit folgendes ge-

halt:

- Ein Stück ein Buch, so mit
 Papier oder viel Buchen
 fed fabric, zu einer sechsten
 Stück geben 16 gl
- Ein halb oder ganz füb.
 8 gl
- Ein Gerbena, so may groß
 oder klein sein 8 gl
- Ein fäufel 4 gl
- Ein fäufelmann 2 gl
- Ein anderer bei uns 2. gr.

vermischten, wie mit einem
Kochsalz, das andere
mit sehr braunem Saure, 1.
Lose, 1. Gärliche und 1.
Säure.

Erfinden fruchtbar das die
die rechte Zeit der
willig abgegeben, wie weil,
to aber, so an Karneval
ten 1687. statt ausgehen
get werden, abzugeben
veranlagt haben, aus
Erfinden, so auch eine
Gemeinschaft und ein
wird, dass die
genutzt werden. Auf
diese Veranlassung die
am Ende mit 2. Experi
ren belegt werden soll
von dem Herrn die Lage

auf d. g. auf vorerwähnter
 für und freunden geben an
 son. Es bezeuge sein
 geachtete Munde über 70. Jhr.
 Die haben gegeben unser
 Hochfürstlichen eine Dupplika
 tion auf Erbrecht der
 ansehnlichen aufsetzen und ein
 Termin zur Mose, wie auf
 inderes und Aufhebung
 der Execution aufhalten
 lassen, es ist aber eine so
 häufige Verordnung an der
 Rath eingezogen, sie sol
 len ihren freundschaftlichen
 misfickten, damit sie Lutz
 gleiches nach billigkeit
 beschreiben werden die
 son.

111
In Stadt Conzen hat nach
ihrer freiwilligen Jahr
auf beigetragen

1754 ~~ft~~ 16 gl 8 d zum Ter
min. Barthol.

1754 ~~ft~~ 16 gl 8 d zum Ter
min. Vierzehnten.

Leihen können ferner, an
zugleich mit vorräthigen
Milch gedren

1796 f 6 gl dkerf. Jan.

1796 . 6 April

1796 . 6 Jul. und

1796 . 6 Octobr.

ft zu fassen

6694 f 9 gl 4 d.

Wenn nun ein Hund bei
 hiesiger Stadt und Zugsfo
 wige von Hof Hofen hat
 angest auf 2000 fl
 gewinst wird, wäre Jafa
 luf Wbrange, andrer d
 von bis auf 1000 wird Jafa
 s. gegeben werden

3305 fl 14 gl 8 dr.

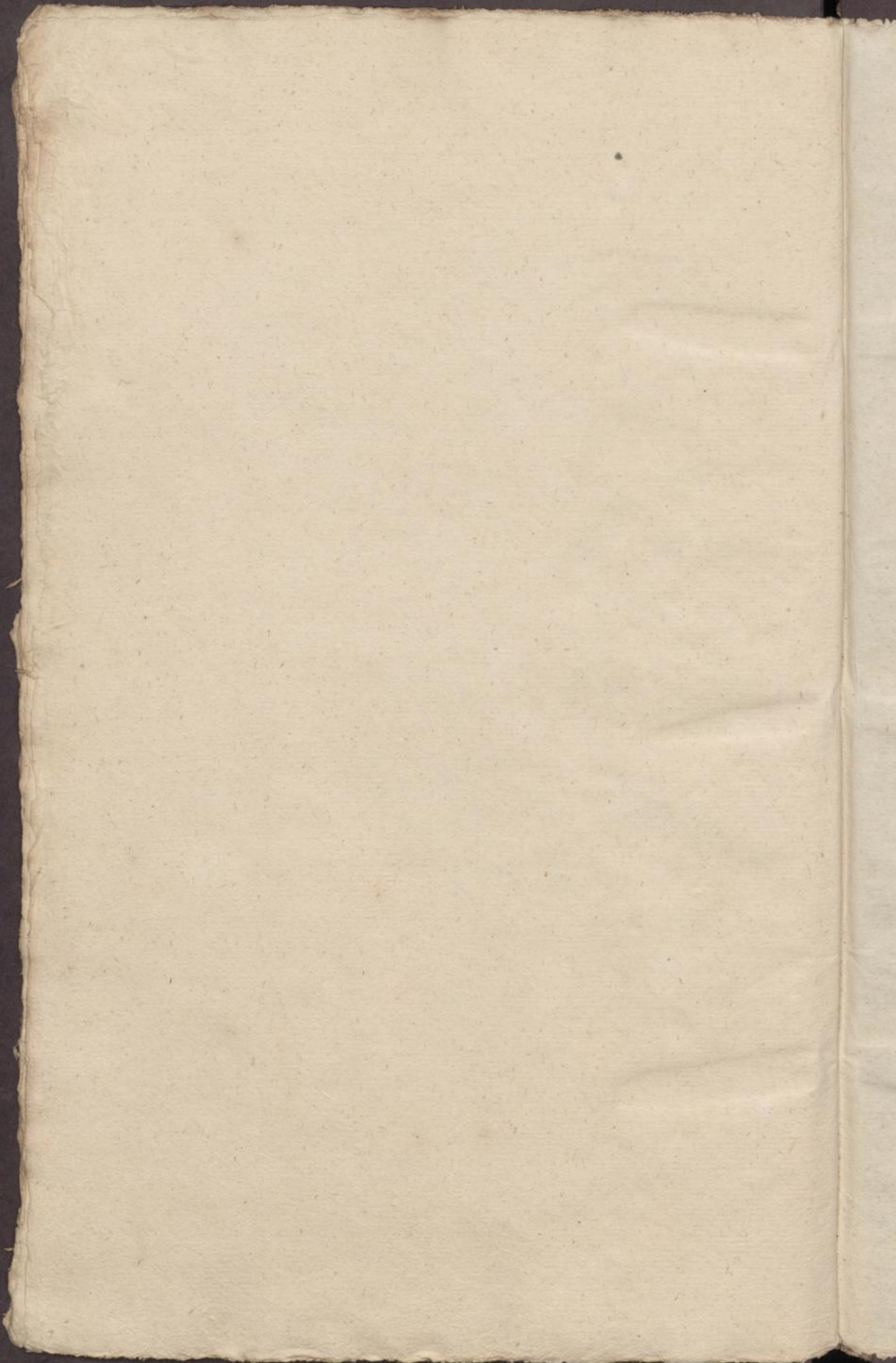
Besten in 5 Jahren

16528 fl 1 gl 4 dr.

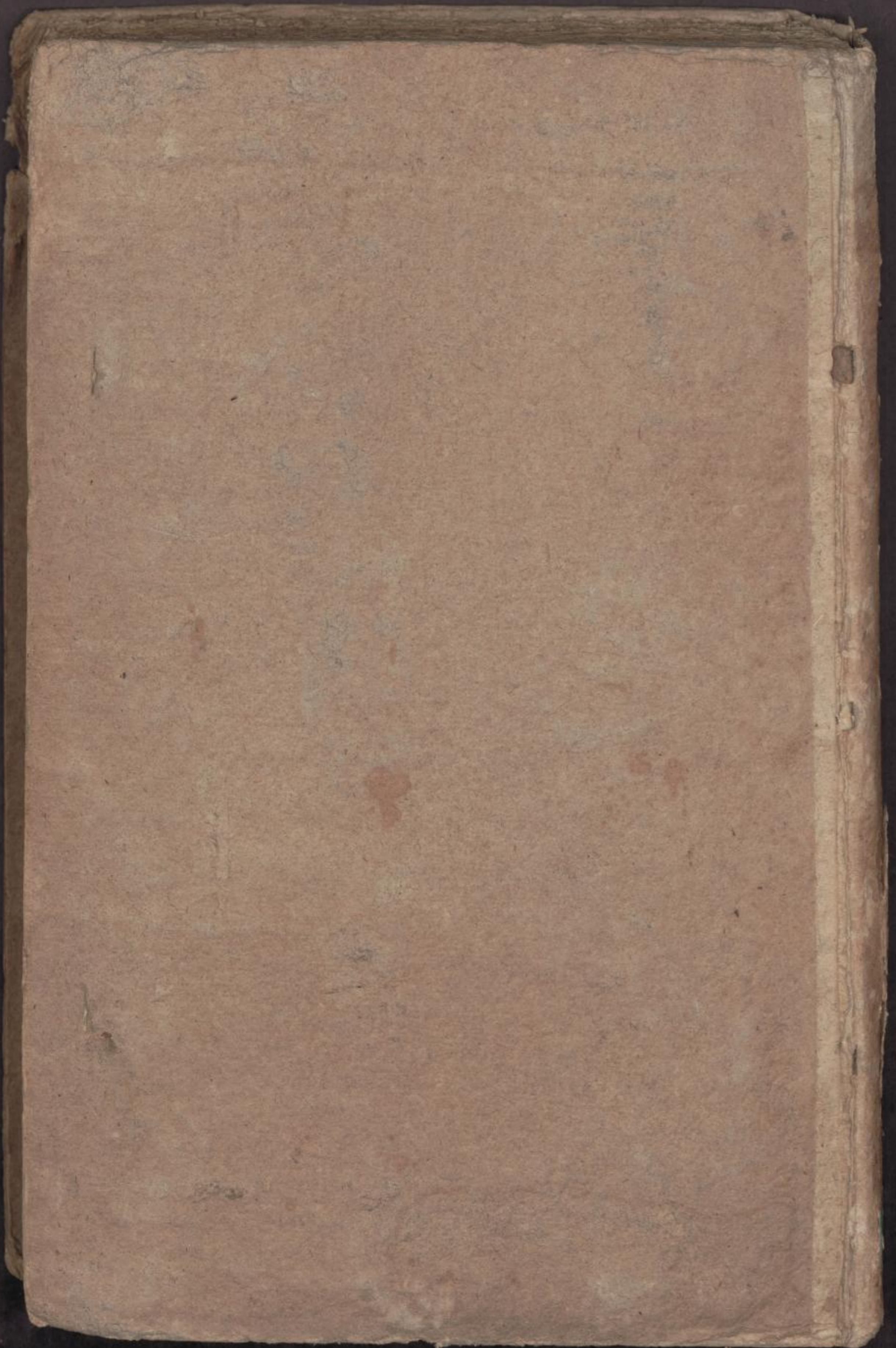


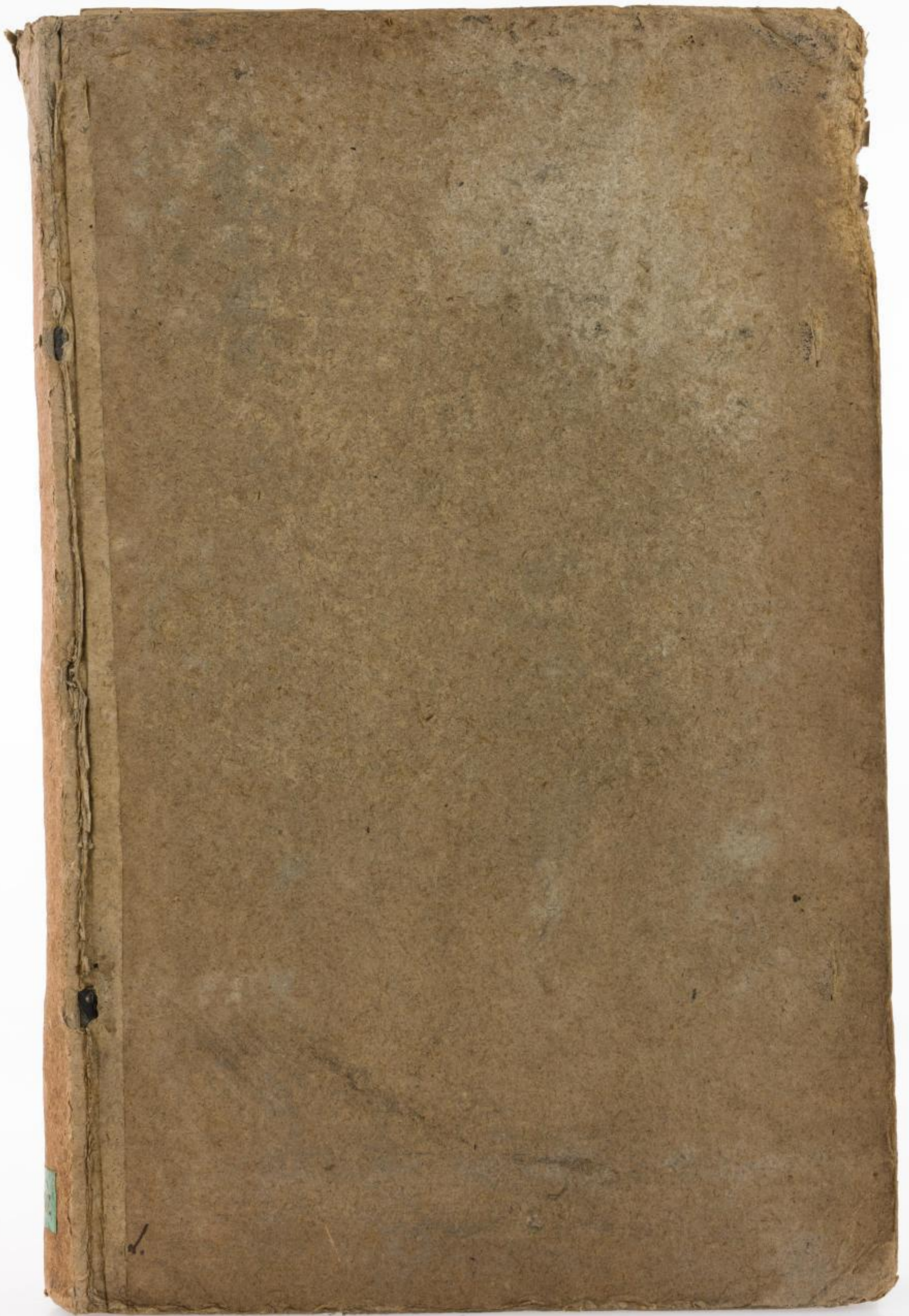
[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

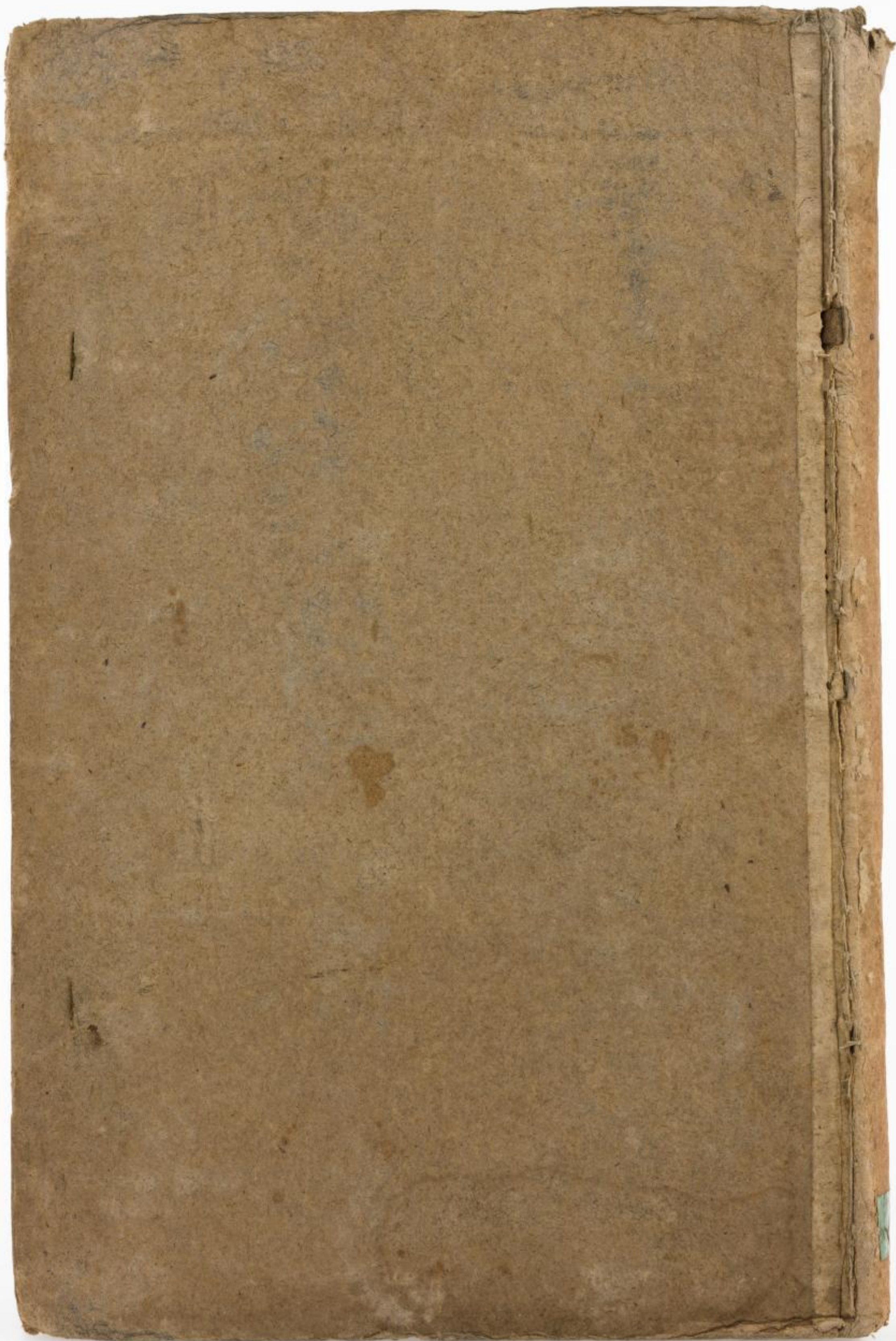
176



177.







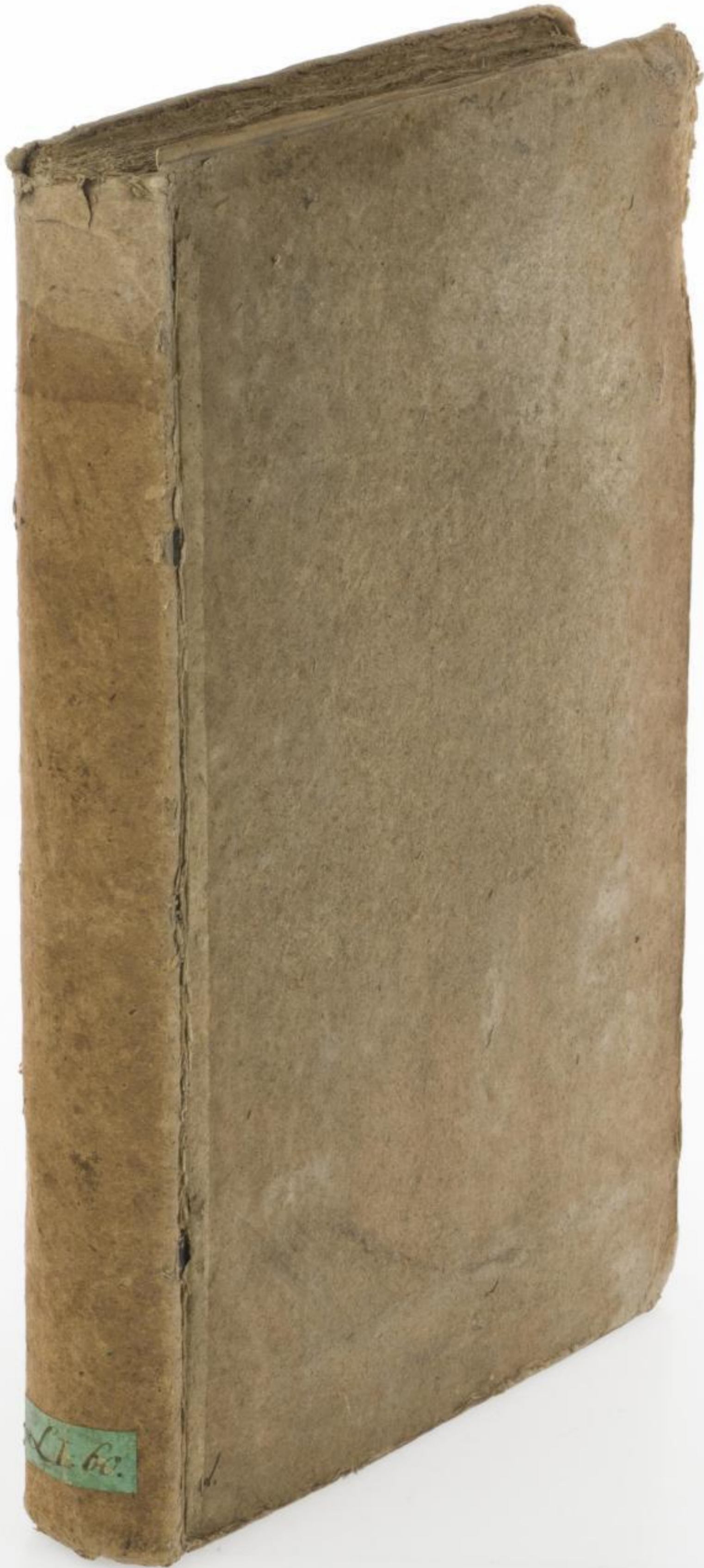


L. 62.









L. 60.



I



[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, possibly German or Latin, covering the majority of the page. Some words like "Herrn" and "Gott" are faintly visible.]

